



BMF – IV/6 (IV/6)

1. Mai 2016

BMF-010313/0124-IV/6/2016

An

Zollämter

Steuer- und Zollkoordination, Fachbereich Zoll und Verbrauchsteuern

Steuer- und Zollkoordination, Produktmanagement

Steuer- und Zollkoordination, Risiko-, Informations- und Analysezentrum

ZK-0770, Arbeitsrichtlinie Zollschuldrecht und Sicherheitsleistung

Die Arbeitsrichtlinie ZK-0770 (Zollschuldrecht und Sicherheitsleistung) stellt einen Auslegungsbehelf zu den von den Zollämtern und Zollorganen zu vollziehenden Regelungen dar, der im Interesse einer einheitlichen Vorgangsweise mitgeteilt wird.

Über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Rechte und Pflichten können aus dieser Arbeitsrichtlinie nicht abgeleitet werden.

Bei Erledigungen haben Zitierungen mit Hinweisen auf diese Arbeitsrichtlinie zu unterbleiben.

Bundesministerium für Finanzen, 1. Mai 2016

1. Einführung und Anwendungsbereich

Die Arbeitsrichtlinie Zollschuldrecht und Sicherheitsleistungen befasst sich mit der Entstehung und Erhebung der Ein- und Ausfuhrzollschuld sowie mit der Sicherheitsleistung für eine möglicherweise entstehende oder eine entstandene auf Grundlage des mit 1. Mai 2016 anwendbaren Zollkodex der Union (UZK) und seiner ergänzenden delegierten und durchführenden Rechtsakte, die sich auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union ([AEUV](#)) stützen.

1.1. Übergangsbestimmungen

Für die Umsetzung des UZK sind administrative und technische Übergangsbestimmungen erforderlich, die im Zeitraum 1. Mai 2016 bis 31. Dezember 2020 Anwendung finden. Die Übergangsbestimmungen derogieren eine Reihe von Grundsatzbestimmungen des UZK und seiner ergänzenden und durchführenden Rechtsakte oder setzen diese im Übergangszeitraum aus.

Da die Übergangsbestimmungen aus rechtssystematischen Gründen in verschiedenen Vorschriften geregelt werden mussten, werden diese im Interesse der besseren Übersicht und Verständlichkeit in einer gesonderten, für alle Verfahrensbereiche geltenden Arbeitsrichtlinie zur Einführung des Zollkodex der Union und Übergangsbestimmungen (ZK-2780) zusammengefasst.

1.2. Rechtsgrundlagen

1.2.1. Zollkodex der Union (UZK)

Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union ([ABl. Nr. L 269 vom 10.10.2013 S. 1](#)).

1.2.1.1. Spezifische Rechtsgrundlagen für die Zollschuld und Sicherheitsleistung

- Art. 77 bis 87 Entstehung der Zollschuld
- Art. 89 bis Art. 98 Sicherheitsleistung
- Art. 101 bis 105 Festsetzung des Einfuhr- oder Ausfuhrabgabenbetrags, Mitteilung der Zollschuld und buchmäßige Erfassung
- Art. 108 bis Art. 114 Entrichtung des Einfuhr- oder Ausfuhrabgabenbetrags
- Art. 116 bis 121 Erstattung und Erlass
- Art. 124 Erlöschen der Zollschuld

1.2.2. Delegierter Rechtsakt (UZK-DA)

Delegierte Verordnung (EU) 2015 /2446 der Kommission vom 28. Juli 2015 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Einzelheiten zur Präzisierung von Bestimmungen des Zollkodex der Union ([ABl. Nr. L 69 vom 15.3.2016 S. 1](#), berichtigt durch [ABl. Nr. L 87 vom 2.4.2016 S. 35.](#)).

1.2.2.1. Spezifische Rechtsgrundlagen für Zollschuld und Sicherheiten

- Art. 72 bis 103

1.2.3. Durchführungsrechtsakt (UZK-IA)

Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 der Kommission vom 24. November 2015 mit Einzelheiten zur Umsetzung von Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Union ([ABl. Nr. L 343 vom 29.12.2015 S. 558](#)), berichtigt durch [ABl. Nr. L 87 vom 2.4.2016 S. 67](#)).

1.2.3.1. Spezifische Rechtsgrundlagen für Zollschuld und Sicherheiten

- Art. 147 bis 158
- Art. 165
- Art 172 bis 181

1.2.4. E-zoll Entscheidung

Entscheidung Nr. 70/2008/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Januar 2008 über ein papierloses Arbeitsumfeld für Zoll und Handel ([ABl. Nr. L 23 vom 26.1.2008 S. 21](#)).

1.2.5. Technische Übergangsbestimmungen (UZK-TDA)

Delegierte Verordnung (EU) 2016/341 der Kommission vom 17. Dezember 2015 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Übergangsbestimmungen für bestimmte Vorschriften des Zollkodex der Union, für den Fall, dass die entsprechenden elektronischen Systeme noch nicht betriebsbereit sind, und zur Änderung der delegierten Verordnung (EU) 2915/2446 ([ABl. Nr. L 69 vom 15.3.2016 S. 1](#))

1.2.5.1. Spezifische Rechtsgrundlagen für Zollschuld und Sicherheiten

- Art. 7 und 8

1.2.6. Zollrechts-Durchführungsgesetz (ZollR-DG)

Bundesgesetz betreffend ergänzende Regelungen zur Durchführung des Zollrechts der Europäischen Gemeinschaften ([Zollrechts-Durchführungsgesetz](#) – ZollR-DG), BGBl. Nr. 659/1994 in der Fassung BGBl. I Nr. 163/2015.

1.2.7. Zollrechts-Durchführungsverordnung (ZollR-DV 2004)

Verordnung des Bundesministers für Finanzen zur Durchführung des Zollrechts ([ZollR-DV 2004](#)), BGBl. II Nr. 184/2004.

1.2.8. Abkürzungen

Die in der ggstl. Arbeitsrichtlinie verwendeten informellen Abkürzungen der einschlägigen EU-Rechtsvorschriften (UZK, UZK-DA, UZK-IA, UZK-TDA) dienen ausschließlich der Übersichtlichkeit und besseren Lesbarkeit. Zitierungen der Abkürzungen wie auch Bestimmungen dieser Arbeitsrichtlinie in Bewilligungen und sonstigen Bescheiden haben zu unterbleiben.

1.3. Begriffsbestimmungen

Sämtliche Begriffsbestimmungen aus den einschlägigen unionsrechtlichen und nationalen Rechtsvorschriften werden in den Arbeitsrichtlinien zur Einführung des Zollkodex der Union und Übergangsbestimmungen (ZK-2780) zusammengefasst.

2. Allgemeines

(1) Die Zollschild entsteht immer kraft Gesetzes (ex lege) durch Verwirklichung der Tatbestandsmerkmale des jeweils in Betracht kommenden gesetzlichen Tatbestandes. (2) Systematisch geht der UZK in der Weise vor, dass die Art. 77 bis 79 UZK Einfuhrzollschild-Tatbestände und die Art. 81 und 82 die Ausfuhrzollschild-Tatbestände regelt. Die Tatbestände, deren Verwirklichung zum Entstehen einer Zollschild führt, bilden für alle hierfür jeweils in Betracht kommenden Zollschildner einen einheitlichen Entstehungsgrund für ihre gemeinsame Zollschild, unabhängig davon, ob sie selbst diesen Tatbestand gesetzt haben oder aber aufgrund eigener Zollschildner-Tatbestände herangezogen werden können; so gilt zB die vorschriftswidrige Verbringung einer einfuhrabgabenpflichtigen Ware in das Zollgebiet der Gemeinschaft als maßgeblicher Zollschild-Tatbestand nicht nur für denjenigen, der diesen Tatbestand selbst gesetzt hat (den "Schmuggler"), sondern auch für alle daran Beteiligten und auch alle späteren Erwerber dieser Waren (die "Hehler").

(3) Gibt es für eine Zollschild (aufgrund eines oder mehrerer Zollschild-Tatbestände) mehrere Zollschildner, so sind diese als Gesamtschildner zur Erfüllung dieser Zollschild

verpflichtet (Art. 84 UZK). Die Frage, ob und in welcher Reihenfolge oder Höhe die Zollschuldner heranzuziehen sind, oder aber ob alle zugleich herangezogen werden sollen, stellt eine Frage des Auswahlermessens ([§ 20 BAO](#)) dar demgemäß ist auch zu beachten, wer zum Entstehungsgrund der Zollschuld das größte Naheverhältnis hat (also zB der Täter vor dem Beteiligten oder Erwerber der Ware), die konkrete Entscheidung ist diesbezüglich zu begründen.

3. Voraussetzungen (Tatbestände) für das Entstehen einer Zollschuld

3.1. Einfuhrzollschuld durch Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr und vorübergehende Verwendung (Art. 77 UZK)

3.1.1. Entstehen der Zollschuld

Art. 77 Abs. 1 UZK lautet:

Eine Einfuhrzollschuld entsteht durch die Überführung von einfuhrabgabenpflichtigen Nicht-Unionswaren in eines der folgenden Zollverfahren:

- a) Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr, auch im Rahmen der Vorschriften über die Endverwendung,
- b) vorübergehende Verwendung unter teilweiser Befreiung von den Einfuhrabgaben.

Die Entstehung der Zollschuld nach Art. 77 UZK setzt grundsätzlich ordnungsgemäßes Handeln voraus.

Bei Buchstabe a wird klargestellt, dass die Vorschriften über die Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr auch im Rahmen der Vorschriften über die Endverwendung gelten. In der Endverwendung können Waren gemäß Art. 254 UZK aufgrund ihres besonderen Zwecks abgabenfrei oder zu einem ermäßigten Abgabensatz zum zollrechtlich freien Verkehr überlassen werden.

3.1.2. Zeitpunkt des Entstehens der Zollschuld

Art. 77 Abs. 2 UZK

Die Zollschuld entsteht zum Zeitpunkt der Annahme der Zollanmeldung.

Der maßgebliche Tatbestand – die Überführung der Ware in eines der genannten Zollverfahren – ist mit der Annahme der Zollanmeldung erfüllt. Folglich entsteht die Zollschuld für alle in Betracht kommenden Zollschuldner in dem Zeitpunkt, in dem die betreffende Zollanmeldung angenommen wird.

Zu beachten ist in diesem Zusammenhang, dass eine Zollanmeldung auch durch andere Formen der Willensäußerung abgegeben werden kann (Art. 158 Abs. 2 UZK, Art. 138 UZK-DA, Art. 141 UZK-DA). In diesen Fällen gilt die betreffende Ware als gestellt, die Zollanmeldung als angenommen und die Ware als überlassen (Fiktion).

Voraussetzung dafür ist, dass gemäß Art. 138 UZK-DA abgabenfreie Waren angemeldet werden. Abgabepflichtige Waren müssen zumindest mündlich angemeldet werden (Art. 135 UZK-DA). Ergibt eine Kontrolle, dass eine Willensäußerung im Sinne des Art. 141 UZK-DA erfolgt ist, die verbrachten Waren aber nicht die Voraussetzungen des Art. 138 UZK-DA erfüllen, so gilt die Zollanmeldung für diese Waren gemäß Art. 219 UZK-IA als nicht abgegeben. In diesem Falle entsteht die Zollsschuld gemäß Art. 79 Abs. 1 Buchstabe a UZK durch Nichterfüllung einer der in den zollrechtlichen Vorschriften festgelegten Verpflichtungen in Bezug auf das Verbringen von Nicht-Unionswaren in das Zollgebiet der Union.

Werden die einfuhrabgabenpflichtigen Waren im Rahmen eines Verbringens unter Nichterfüllung der zollrechtlichen Vorschriften eingezogen oder beschlagnahmt und gleichzeitig oder nachfolgend eingezogen, so erlischt die Einfuhrzollsschuld gemäß Art. 124 Abs. 1 Buchstabe e UZK.

3.1.3. Zollschuldner

Art. 77 Abs. 3 UZK:

Zollschuldner ist der Anmelder. Bei indirekter Vertretung ist auch die Person Zollschuldner, in deren Auftrag die Zollanmeldung abgegeben wird.

Liegen einer Zollanmeldung für ein Verfahren des Absatzes 1 Angaben zugrunde, die dazu führen, dass die Einfuhrabgaben ganz oder teilweise nicht erhoben werden, wird auch die Person zum Zollschuldner, die die für die Zollanmeldung erforderlichen Angaben geliefert hat und die gewusst (Vorsatz) hat oder vernünftigerweise hätte wissen müssen (grobe Fahrlässigkeit), dass sie unrichtig waren.

Dieses Verschulden ist nach der Lage des Einzelfalls zu beurteilen, wobei argumentativ „vernünftigerweise“ ein objektiver Maßstab anzulegen ist (Sicht des Durchschnittsbeteiligten, durch persönliche Umstände bedingte Unkenntnis allein vermag nicht gutgläubig zu machen). Die Beweislast trifft die Zollbehörde.

Gemäß Art. 5 Z. 15 UZK ist „Anmelder“ die Person, die in eigenem Namen eine Zollanmeldung abgibt oder die Person, in deren Namen die Anmeldung abgegeben wird.

Bei Vorliegen der im zweiten Unterabsatz beschriebenen Voraussetzungen kann bei direkter Vertretung auch der direkte Vertreter Zollschuldner werden.

Jedem einzelnen Zollschuldner, der herangezogen werden soll, ist die Zollschuld mitzuteilen (Abgabenbescheid). Das bedeutet, dass beispielsweise dann, wenn im Falle einer indirekten Vertretung der zunächst herangezogene Vertreter nicht zahlt, auch dem Vertretenen der Abgabenbescheid zuzustellen ist, um ihn zur Entrichtung der Zollschuld heranziehen zu können.

3.1.4. Abgrenzung zwischen Entstehen der Zollschuld gemäß Art. 77 UZK durch Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr und vorübergehende Verwendung und Entstehen der Zollschuld gemäß Art. 79 UZK bei Verstößen

Zu beachten ist, dass die Zollschuld gemäß Art. 77 UZK jeweils kraft Gesetzes in der nach den materiellrechtlichen Vorschriften richtigen Höhe entsteht, also auch dann, wenn es infolge unrichtiger oder unvollständiger Angaben in der Zollanmeldung tatsächlich zu keiner oder einer zu geringen Abgabenvorschreibung gekommen ist. In einem solchen Fall haben die Zollbehörden bei Aufdeckung des Sachverhalts eine Nacherhebung des gesetzlich geschuldeten, aber nicht erhobenen Abgabebetrages vorzunehmen. Die betreffende Ware gilt jedoch noch als ordnungsgemäß in den zollrechtlich freien Verkehr überlassen, anders als bei der Entstehung der Einfuhrzollschuld gemäß Art. 79 UZK.

Einfuhrfälle, bei denen im Zuge der Beschau oder nach der Überlassung der Ware eine Fehlтарифierung erkannt wird, sollten innerhalb des rechtlichen Rahmens möglichst nach Art. 77 UZK iVm Art. 105 Abs. 3 UZK erledigt werden. Die Zollschuld hat in derart gelagerten Fällen lediglich dann nach Art. 79 UZK zur Vorschreibung zu gelangen, wenn neben der Fehlтарифierung gleichzeitig die Ware im Feld 31 sowie in der im Feld 44 der Anmeldung verwiesenen Handelsrechnung so unrichtig angeführt wurde, dass eine Identifizierung der Ware und damit verbunden eine Zuordnung der Zollanmeldung nicht möglich ist.

Für die Auslegung bzw. Bewertung einer korrekten Anmeldung sind auch die Angaben im Feld 44 der Zollanmeldung zu berücksichtigen. Diese nehmen Bezug auf die der Einfuhrabfertigung zugrundeliegenden Unterlagen, wie die Handelsrechnung. In dieser sollten sowohl die Art der Ware als auch der jeweilige Typ genau bezeichnet werden, damit eindeutig erkennbar ist, welche Ware zum zollrechtlich freien Verkehr überlassen wird.

Ein generell anwendbares Bewertungssystem mit allen Trennschärfen – also wann diese Voraussetzung noch als gegeben angenommen werden kann – kann auf Grund der Vielfalt

der Waren und Warenbezeichnungen nicht erreicht werden; dementsprechend ist jeder Zweifelsfall in einer Gesamtbetrachtung zu beurteilen.

Die Zollanmeldung muss hinsichtlich der Warenbezeichnung und Warenmenge gewisse Mindestanforderungen erfüllen, die sich aus der Beschreibung der Anmeldungsfelder 31 und 35 in der UZK-DA, Anhang B, Titel II „Anmerkungen im Zusammenhang mit den Datenanforderungen“, Gruppe 6 „Nämlichkeit der Waren“, sowie aus der im Feld 44 verwiesenen Handelsrechnung ergeben. Dabei handelt es sich um die zum Erkennen der Waren und der Warenmenge erforderlichen Angaben.

Diese Mindestanforderungen beziehen sich auf Angaben zur eindeutig feststellbaren Identität der in der Zollanmeldung angeführten Waren mit den gestellten Waren.

Dementsprechend sind folgende Identitätskriterien/-merkmale maßgeblich:

- a) Zeichen und Nummern, Anzahl und Art der Packstücke
- b) Bei unverpackten Waren die Anzahl der in der Zollanmeldung erfassten Gegenstände
- c) Die Rohmasse
- d) Die Warenbezeichnung
- e) Andere identitätsbezogene Angaben (beigefügte Unterlagen – Handelsrechnung)

Die Tarifnummer ist, wenn es um die Ermittlung des anzuwendenden Tatbestandes der Zollschuldentstehung geht, kein vorrangiges Identitätsmerkmal, sondern als ein Bestandteil der abgabenrechtlichen Bemessungsgrundlage anzusehen.

Dessen ungeachtet ist für eine Beurteilung, ob zB Verbote und Beschränkungen oder außenhandelsrechtliche Auflagen dazu berücksichtigt werden müssen, die Tarifposition ein vorrangiges Kriterium.

Für die Beurteilung, welche Ware in den zollrechtlich freien Verkehr überlassen werden, ist jedoch sehr wohl auch auf die durch Angaben im Feld 44 der Zollanmeldung verwiesene Handelsrechnung und der darin beschriebenen Waren abzustellen.

Eine Ware wird in der Regel auch dann noch identifizierbar sein, wenn neben der Übereinstimmung der unter (a) bis (c) angeführten Identitätsmerkmale die Handelsbezeichnung folgendes Mindestanforderung erfüllt:

- Die angegebene Warenbezeichnung ist handelsüblich und kann zumindest als Oberbegriff für die vorhandene Ware herangezogen werden.
- Ein verwendeter Oberbegriff muss zumindest einerseits beschaffenheitsbezogene oder wesensbestimmende und andererseits verwendungsbezogene Angaben beinhalten,

beispielhaft wird angeführt, dass somit die Bezeichnung „Textilien“ als nicht ausreichend für zB Damenmäntel oder Feuerwehrschräuche gesehen werden kann, weil sich daraus kein Verwendungsbezug ergibt. „Damenoberbekleidung aus textilen Spinnstoffen“ für Damen-Mäntel aus Schafwollgewebe oder „technische Waren aus textilen Spinnstoffen“ für Feuerwehrschräuche wären noch akzeptable Oberbegriffe.

- Auch im Falle von technischen Apparaten oder Maschinen muss der Oberbegriff das wesensbestimmende und verwendungsbezogene Element enthalten. Während zB die Warenbezeichnung „technische Waren“ oder „Maschinen“ als nicht ausreichend bewertet werden, wären als Oberbegriff zB „Maschinen für die Backwarenherstellung“ oder „Werkzeugmaschinen“ noch geeignete Warenbezeichnungen, die zutreffendenfalls der Zollschuldentstehung nach Art. 77 UZK weder vor noch nach einer Überlassung von Waren schaden. Gleiches gilt auch für „Ersatzteile“, bei denen zumindest neben den wesensbestimmenden auch die verwendungsbezogenen Angaben erforderlich sind. Die Warenbezeichnung „Ersatzteile für Werkzeugmaschinen oder für zB KFZ-Motoren“ wäre daher noch zulässig.

Weiters gilt die Ware noch als identifizierbar, wenn lediglich die Warenbezeichnung im Rahmen eines vorgeschalteten Versandverfahrens unrichtig ist, die in der Zollanmeldung zur Überlassung in den zollrechtlich freien Verkehr angegebene Handelsbezeichnung (d) aber korrekt ist und die vorhandene Ware an Hand der anderen Identitätsmerkmale nach a) bis c) als diejenige identifiziert werden kann, die Gegenstand des Versandverfahrens war.

Diese Regelung führt dazu, dass im Falle der eindeutigen Identifizierbarkeit der Ware eine Unregelmäßigkeit bei der zolltarifarischen Einreihung folgende Auswirkungen haben kann:

a) Fall 1:

Die richtige Tarifnummer hat einen niedrigeren Zollsatz als die in der Anmeldung ursprünglich angeführte Tarifnummer und

I. die Unstimmigkeit wird vor der Überlassung der Ware vom Zollamt erkannt:

In diesem Fall ist die Zollschuld nach Art. 77 UZK entstanden, die richtige Tarifnummer ist vom Zollorgan in der Zollanmeldung unter Anführung der Gründe im Sinne des Art. 243 UZK-IA zu vermerken*.

II. die Unstimmigkeit wird nach der Überlassung erkannt:

In diesem Fall ist die Zollschuld nach Art. 77 UZK entstanden, der nichtgeschuldete Abgabebetrag ist gemäß Art. 117 UZK zu erlassen/erstatten.

b) Fall 2:

Die richtige Tarifnummer hat den gleichen Zollsatz wie die in der Zollanmeldung ursprünglich angeführte Tarifnummer und

I. die Unstimmigkeit wird vor der Überlassung der Ware vom Zollamt erkannt:

In diesem Fall ist die Zollschuld nach Art. 77 UZK entstanden, die richtige Tarifnummer ist vom Zollorgan in der Zollanmeldung unter Anführung der Gründe im Sinne des Art. 243 UZK-IA zu vermerken*.

II. die Unstimmigkeit wird nach der Überlassung erkannt:

In diesem Fall ist die Zollschuld nach Art. 77 UZK entstanden, erforderlichenfalls ist die Handelsstatistik mit Drittländern (EXTRASTAT) zu berichtigen.

c) Fall 3:

Die richtige Tarifnummer hat einen höheren Zollsatz als die in der Zollanmeldung angeführte Tarifnummer und

I. die Unstimmigkeit wird vor der Überlassung der Ware vom Zollamt erkannt:

In diesem Fall ist die Zollschuld nach Art. 77 UZK entstanden.

Liegt kein Vorsatz der Beteiligten vor, ist in der Zollanmeldung die richtige Tarifnummer unter Anführung der Gründe vom Zollorgan im Sinne des Art. 243 UZK-IA zu vermerken; wird zusätzlich ein finanzstrafrechtlich relevantes fahrlässiges Verhalten zumindest vermutet, ist zwar Anzeige ([§ 36 Abs. 2 FinStrG](#)) an die Finanzstrafbehörde zu erstatten, die Ware jedoch zu überlassen.

Liegt Vorsatz bei einem der Beteiligten vor, ist vom Zollorgan die richtige Tarifnummer unter Anführung der Gründe in der Zollanmeldung zu vermerken, das Zollamt setzt die Einhebung der Einfuhrabgaben gemäß Art. 90 UZK-DA im Hinblick auf Art. 124 Abs .1 Buchstabe e UZK aus. Die Ware ist im Hinblick auf [§ 35 Abs. 2 FinStrG](#) und [§ 89 FinStrG](#) zu beschlagnahmen und es ist Anzeige an die Finanzstrafbehörde zu erstatten.

II. Die Unstimmigkeit wird nach der Überlassung

i. vom Zollamt erkannt:

In diesem Fall ist die Zollschuld nach Art. 77 UZK entstanden. Der nachzuerhebende Betrag ist jedenfalls gemäß Art. 105 Abs. 3 UZK buchmäßig zu erfassen.

Wird ein finanzstrafrechtlich relevantes, fahrlässiges Verhalten zumindest vermutet, ist Anzeige im Hinblick auf [§ 36 Abs. 2 FinStrG](#) („grob“ fahrlässige Verkürzung von Eingangsabgaben) und im Vorsatzfall im Hinblick auf [§ 35 Abs. 2 FinStrG](#) (Hinterziehung von Eingangsabgaben) an die Finanzstrafbehörde zu erstatten.

- ii. vom Anmelder erkannt und der Anmelder teilt dem Zollamt die richtige Zolltarifnummer mit.

In diesem Fall ist die Zollschuld nach Art. 77 UZK entstanden. Der nachzuerhebende Betrag ist jedenfalls gemäß Art. 105 UZK buchmäßig zu erfassen. Eine Mitteilung an die Finanzstrafbehörde und die Verwendung des Selbstanzeigekontos ist nur dann erforderlich, wenn ein finanzstrafrechtlich relevantes fahrlässiges Verhalten zumindest vermutet wird.

* Für den Fall 1 I. und den Fall 2 I. gilt:

Wird vom Zollorgan nach Annahme der Anmeldung aber noch vor der Überlassung der Waren festgestellt, dass anstatt eines in einer einzigen Warenposition genannten Oberbegriffes die Warensendung in zwei oder mehrere Warenpositionen aufzutarifieren ist, hat das Zollorgan die Richtigstellung der Anmeldung selbst vor Ort vorzunehmen.

Erfordert jedoch eine derartige Korrektur einen größeren Zeitaufwand (zB bei zwei oder mehr neuen Tarifnummern) sind diese Ausbesserungen in der Zollanmeldung in der Dienststelle, spätestens bis zum Ablauf des nächst folgenden Arbeitstages, vorzunehmen. Nach Art. 194 Abs. 2 UZK und Art. 222 Abs. 1 UZK-IA gilt jede Warenpositionen als eine gesonderte Anmeldung, eine Überlassung ist daher nur für jene Waren möglich, die vom Anmelder in einer Warenpositionen richtig erfasst wurden. Gegebenenfalls ist die Teilüberlassung auf einer Unterlage im Sinne des Art. 15 Abs. 1 UZK amtlich zu dokumentieren. Alle anderen Waren bleiben bis zur Richtigstellung der Zollanmeldung unter zollamtlicher Überwachung und sind daher erst danach zu überlassen.

Der Zollanmelder ist von der Teilüberlassung in Kenntnis zu setzen und mündlich einzuladen, an der Fehlerbeseitigung durch Übermittlung geeigneter Unterlagen für eine richtige Datenerfassung durch das Zollamt mitzuwirken. Dieser Prozess kann beschleunigt werden, indem der Anmelder für die fehlerhafte Zollanmeldung einen Antrag auf Ungültigerklärung gemäß Art. 174 UZK wegen „besonderer Umstände“, die die Überführung der Waren in das betreffende Verfahren nicht mehr als gerechtfertigt erscheinen lassen, einbringt und eine neue richtige Zollanmeldung abgibt. Für die Österreichische Zollbehörde gilt dieser Fall als ein „besonderer Umstand“ gemäß Art. 174 UZK.

Wird im Falle der Ungültigerklärung eine neue Zollanmeldung nicht oder nicht rechtzeitig abgegeben, entsteht die Zollschuld gemäß Art. 79 Abs. 1 Buchstabe a UZK (Verletzung einer Pflicht aus der vorübergehenden Verwahrung) für die gesamte von der Ungültigkeitserklärung erfasste Ware.

Angaben zur Warenmenge

Wird im Zuge einer Zollbeschau vor der Überlassung der Waren von den Zollorganen festgestellt, dass es bei den Angaben zur Warenmenge zu geringfügigen Mengenabweichungen (geringfügige Mehrmengen) kommt, können diese im Falle des entschuldbaren Irrtums bzw. der leichten Fahrlässigkeit toleriert werden, wobei im konkreten Fall die Branchenüblichkeit usw. zu berücksichtigen sind. In den Zollanmeldungen sind in derartigen Fällen die entsprechenden amtlichen Vermerke nach Art. 243 UZK-IA aufzunehmen.

Werden im Zuge der Zollbeschau von den Zollorganen mehr als geringfügige Überschreitungen der angegebenen Warenmenge oder Beiladungen festgestellt, gilt die Mehrmenge bzw. die beigeladene Ware als nicht angemeldet und die Zollschuld im Falle der Entdeckung vor der Überlassung als nach Art. 79 Abs. 1 Buchstabe a UZK (Verletzung einer Pflicht aus der vorübergehenden Verwahrung) entstanden.

Im Falle der Entdeckung nach der Überlassung der Waren (zB im Rahmen von Prüfungen) entsteht die Zollschuld für Mehrmengen (auch für geringfügige Mehrmengen) oder für Beiladungen nach Art. 79 Abs. 1 Buchstabe a UZK wegen Entziehens aus der zollamtlichen Überwachung.

Keine ordnungsgemäße Gestellung

Der vorstehende Abs. betreffend die Mindestanfordernisse für die Identitätsfeststellung sowie die daraus resultierende Zollschuldentstehung gemäß Art. 77 UZK findet dann keine Anwendung, wenn es bereits an der ordnungsgemäßen Gestellung fehlt. Wurde nämlich die Verpflichtung im Rahmen des Verbringens der Ware nicht eingehalten, ist bereits vor der Abgabe der Anmeldung die Zollschuld gemäß Art. 79 UZK entstanden.

Fehlen von Mindestangaben

Fehlen in der Zollanmeldung die Mindestangaben (beschaffenheitsbezogene oder wesensbestimmende und verwendungsbezogene Angaben), und wird die Unregelmäßigkeit (unrichtige Tarifposition) vor der Überlassung der Waren von den Zollorganen erkannt, gelten die Waren als nicht angemeldet. Die Zollschuld entsteht in diesen Fällen, wie auch bei einer falschen Warenbezeichnung, gemäß Art. 79 Abs. 1 Buchstabe a UZK (Verletzung einer Pflicht aus der vorübergehenden Verwahrung).

Wird der Fehler erst nach der Überlassung der Waren aufgedeckt, entsteht die Einfuhrzollschuld gemäß Art. 79 Abs. 1 Buchstabe a UZK wegen Entziehens aus der zollamtlichen Überwachung. Eine Korrektur oder Ungültigerklärung der Anmeldung ist in diesem Verfahrensstadium gemäß Art. 173 Abs. 2 UZK nicht mehr möglich. In formaler Hinsicht ist zu beachten, dass die zeitlich spätere Vorschreibung der Zollschuld gemäß Art.

79 Abs. 1 Buchstabe a UZK Hand in Hand mit einer Erstattung (einem Erlass) des bereits gemäß Art. 77 UZK vorgeschriebenen Zollschuldbetrages erfolgt (Sammelbescheid, sofern keine Änderung in der Person des Zollschuldners vorliegt). Der Wirtschaftsbeteiligte darf nämlich durch die zeitlich auseinanderliegenden Vorschriften (zunächst gemäß Art. 77 UZK und anschließend gemäß Art. 79 Abs. 1 Buchstabe a UZK) nicht schlechter gestellt werden als dies bei einer sofortigen Vorschreibung der Zollschuld in richtiger Höhe der Fall gewesen wäre.

Die zuvor beschriebenen Auslegungen und Vorgangsweisen betreffend Entstehung der Zollschuld gemäß Art. 77 UZK oder Art. 79 Abs. 1 Buchstabe a UZK gelten auch für Fälle, für die eine Beschwerde oder ein Antrag auf Erlass oder Erstattung gemäß Art. 117 UZK eingebracht wurde.

3.2. Einfuhrzollschuld im Zusammenhang mit der Wiederausfuhr einer in einem aktiven Veredelungsverkehr hergestellten Ware, die in einem Drittland eine Präferenzbehandlung erfahren soll (Art. 78 UZK)

Art. 78 UZK normiert besondere Vorschriften für Nichtursprungswaren:

- Abs. 1) Gilt für Nichtursprungswaren, die bei der Herstellung von Erzeugnissen verwendet worden sind, für die aufgrund einer Präferenzregelung zwischen der Union und bestimmten Ländern oder Gebieten oder Gruppen von Ländern oder Gebieten außerhalb des Zollgebiets der Union ein Ursprungsnachweis ausgestellt oder ausgefertigt wird, das Verbot der Rückvergütung oder Befreiung von Einfuhrabgaben, so entsteht eine Einfuhrzollschuld für diese Nichtursprungswaren durch Annahme der Wiederausfuhranmeldung für die betreffenden Erzeugnisse.
- Abs. 2) Entsteht eine Zollschuld nach Abs. 1, so wird der dieser Schuld entsprechende Einfuhrabgabenbetrag in gleicher Weise festgesetzt wie im Falle einer Zollschuld, die durch Annahme einer Zollanmeldung der bei der Herstellung der betreffenden Erzeugnisse verwendeten Nichtursprungswaren zum zollrechtlich freien Verkehr für die Beendigung der aktiven Veredelung zum gleichen Zeitpunkt entstehen würde.
- Abs. 3) Artikel 77 Absätze 2 und 3 findet Anwendung. Im Falle der in Art. 270 genannten Nicht-Unionswaren ist Zollschuldner die Person, die die Wiederausfuhranmeldung abgibt. Bei indirekter Vertretung ist Zollschuldner auch die Person, in deren Auftrag die Anmeldung abgegeben wird.

3.3. Entstehen der Zollschuld bei Verstößen

3.3.1. Entstehen der Zollschuld

Art. 79 Abs. 1 UZK lautet:

Für einfuhrabgabenpflichtige Waren entsteht eine Einfuhrzollschuld, wenn Folgendes nicht erfüllt ist:

- a) eine der in den zollrechtlichen Vorschriften festgelegten Verpflichtungen in Bezug auf das Verbringen von Nicht-Unionswaren in das Zollgebiet der Union, auf das Entziehen dieser Waren aus der zollamtlichen Überwachung

oder

auf die Beförderung, Veredelung, Lagerung, vorübergehende Verwahrung, vorübergehende Verwendung oder Verwertung dieser Waren in diesem Gebiet,

- b) eine der in den zollrechtlichen Vorschriften festgelegten Verpflichtungen in Bezug auf die Endverwendung von Waren innerhalb des Zollgebiets der Union,
- c) eine Voraussetzung für die Überführung von Nicht-Unionswaren in ein Zollverfahren oder für die Gewährung der vollständigen oder teilweisen Befreiung von den Einfuhrabgaben aufgrund der Endverwendung der Waren.

3.3.2. Entstehen der Zollschuld gemäß Art. 79 Abs. 1 Buchstabe a UZK

3.3.2.1. Art. 79 Abs. 1 Buchstabe a 1. Fall UZK

Eine Nichterfüllung einer der in den zollrechtlichen Vorschriften festgelegten Verpflichtungen in Bezug auf das Verbringen von Nicht-Unionswaren in das Zollgebiet der Union liegt vor bei einem Verbringen unter Nichtbeachtung der in Art. 139 UZK bis Art. 141 UZK festgelegten Bestimmungen und der in näherer Ausführung hierzu ergangenen Vorschriften des [ZollR-DG](#) (Zollstraßenzwang, Nebenwegverkehr, Öffnungszeitenregelungen usw.), somit die Verletzung von Vorschriften im gesamten Zeitraum vom Zeitpunkt des Eintritts der Ware in das Zollgebiet der Union bis zu ihrer Gestellung, entsprechend auch beim Verbringen der Ware aus einer Freizone oder einem Freilager in das übrige Zollgebiet.

Gestellung im gewerblichen Verkehr

Im gewerblichen Verkehr erfolgt die Gestellung normalerweise durch die Abgabe einer elektronischen summarischen Eingangsanmeldung oder elektronischen Zollanmeldung bzw. durch die Vorlage bestimmter Dokumente (Beförderungs-, Fracht- und Handelspapiere). In einem solchen Fall kann das Zollorgan darauf vertrauen, dass alle mitgeführten Waren in den Unterlagen korrekt bezeichnet sind. Nach der Rechtsprechung des EuGH (EuGH 03.03.2005, Rs [C-195/03](#)) darf von einer Gestellung dann nicht mehr ausgegangen werden, wenn ein

wichtiger Teil der gestellten Waren in den bei der Gestellung vorgelegten Dokumenten nicht erwähnt wird. Für die Abgrenzung, ob im Einzelfall noch von einer Gestellung ausgegangen werden kann oder nicht, ist zunächst zu prüfen, ob es sich um bloße Mehrmengen derselben Ware handelt oder um eine andere Ware, die zusätzlich oder sogar anstelle der in den Abfertigungsunterlagen genannten Waren vorgefunden wird.

Mehrmengen

Im Fall bloßer Mehrmengen derselben Ware kann auch dann noch von einer erfolgten Gestellung ausgegangen werden, wenn es sich um mehr als nur geringfügige Mengenabweichungen handelt. Im Urteil des EuGH in der Rs C-195/03 wurde nämlich die ordnungsgemäße Gestellung in einem Fall verneint, in dem die nicht gestellten Waren (Zigaretten) den Hauptteil der Ladung ("Kochgerät") ausmachten und in den Abfertigungsunterlagen überhaupt nicht erwähnt waren. Somit ist die Bezugnahme des EuGH auf einen "wichtigen Teil der gestellten Waren" im Rahmen dieses Urteils vor allem im Hinblick auf die nicht erklärte Warengattung zu verstehen. Die Mehrmengen dürfen außerdem nicht versteckt oder verheimlicht worden sein (zB im Motorraum), da versteckte oder verheimlichte Waren keinesfalls von einer etwaigen Gestellungsmitteilung umfasst sind und die Zollschuld für sie gemäß Art. 79 Abs. 1 Buchstabe a UZK durch die Nichterfüllung einer der in den zollrechtlichen Vorschriften festgelegten Verpflichtungen in Bezug auf das Verbringen von Nicht-Unionswaren in das Zollgebiet der Union entsteht.

Beiladungen

Handelt es sich um Beiladungen, das heißt, es wurden neben den in den Unterlagen angegebenen Waren auch Waren anderer Art zur Abfertigung gestellt, so kann nur dann von einer ausreichenden schlüssigen Gestellung ausgegangen werden, wenn es sich um bloß geringfügige Beiladungen handelt und außerdem nicht schon auf Grund der Art der betroffenen Waren oder nach den Umständen des Einzelfalls Grund zur Annahme besteht, dass von vornherein beabsichtigt war, die Beiladung dem Zollverfahren zu entziehen (zB Zigaretten). Beiladungen, die zwar nicht in der Anmeldung selbst genannt sind, hingegen in den Anmeldungsunterlagen erwähnt werden, können ebenfalls noch als schlüssig gestellt angesehen werden. Wird die schlüssige Gestellung bejaht, ist in weiterer Folge zu prüfen, ob eine rechtswirksame Anmeldung für ein nachfolgendes Zollverfahren abgegeben wurde bzw. dies allenfalls noch nachgeholt werden kann. Versteckte und verheimlichte Beiladungen sind keinesfalls gestellt, die Zollschuld entsteht für sie gemäß Art. 79 Abs. 1 Buchstabe a UZK durch die Nichterfüllung einer der in den zollrechtlichen Vorschriften festgelegten Verpflichtungen in Bezug auf das Verbringen von Nicht-Unionswaren in das Zollgebiet der Union.

Aliud-Waren

Bei Aliud-Waren, das heißt bei Sendungen, bei denen die in den Abfertigungsunterlagen genannten Waren überhaupt nicht vorhanden sind, sondern statt dessen völlig andere Waren vorgefunden werden (zB Kühlschränke statt Schreibwaren), kann im Normalfall, in dem anstelle einer förmlichen Gestellungsmitteilung sogleich die Zollanmeldung abgegeben wird, nicht von einer ordnungsgemäßen Gestellung ausgegangen werden, die Zollschuld ist für sie gemäß Art. 79 Abs. 1 Buchstabe a UZK durch die Nichterfüllung einer der in den zollrechtlichen Vorschriften festgelegten Verpflichtungen in Bezug auf das Verbringen von Nicht-Unionswaren in das Zollgebiet der Union entstanden.

Erlöschen der Zollschuld

Eine Einfuhrzollschuld gemäß Art. 79 Abs. 1 Buchstabe a 1. Fall UZK erlischt jedoch, wenn der Beteiligte nachweist, dass die Pflichten aufgrund der Art. 135-140 UZK nicht erfüllt werden konnten, weil die betreffende Ware aus in ihrer Natur liegenden Gründen, infolge eines Zufalls (unvorhersehbaren Ereignisses) oder höherer Gewalt oder auf Anweisung der Zollbehörden vernichtet oder zerstört worden oder unwiederbringlich verlorengegangen (dh. von niemandem mehr zu verwenden) ist (Art. 124 Abs. 1 Buchstabe g UZK).

Der Nachweis hat sich auf das Vorliegen des Hinderungsgrundes und dessen Kausalität für die Pflichtverletzung zu erstrecken.

3.3.2.2. Art. 79 Abs. 1 Buchstabe a 2. Fall UZK

Eine Einfuhrzollschuld gemäß Art 79. Abs. 1 Buchstabe a 2. Fall UZK entsteht durch Nichterfüllung einer Verpflichtung in Bezug auf das Entziehen von Waren aus der zollamtlichen Überwachung (Art. 5 Z. 27 UZK, Art. 134 UZK, Art. 254 UZK).

Eine Ware wird der zollamtlichen Überwachung entzogen, wenn ein Tun oder Unterlassen zur Folge hat, dass konkret begonnene zollamtliche Überwachungsmaßnahmen (Art. 5 Z. 3 UZK) nicht weiter durchgeführt werden können, die Zollstellen demnach keinen Zugriff auf die Ware mehr haben, da sie sich nicht mehr am vorgeschriebenen Ort befindet. Typische Fälle des Entziehens aus der zollamtlichen Überwachung sind zB das unerlaubte Verlassen des Arbeitsplatzes nach ordnungsgemäßer Gestellung, der Diebstahl von Waren, das Entfernen der Ware vom vorgeschriebenen Verwahrungsort oder Lagerort, die unberechtigte Entladung beim Importeur, das Vermischen oder Vermengen mit anderen Waren, der Verbrauch der Ware.

Erfasst werden demnach alle Fälle, in denen eine der zollamtlichen Überwachung unterliegende Ware, zu deren Überwachung bereits konkrete Maßnahmen eingeleitet wurden, unberechtigterweise in Verkehr gebracht worden ist.

Eine Zollschuld durch Entziehen aus der zollamtlichen Überwachung entsteht üblicherweise erst nach dem Stadium der Gestellung, da vor diesem Zeitpunkt im Regelfall noch keine spezifischen Kontrollmaßnahmen gesetzt wurden und die Zollbehörde von der Existenz der Ware noch nicht Kenntnis nehmen konnte.

Kriterien für die Abgrenzung zwischen der Zollschuldentstehung durch Nichterfüllung von Verpflichtungen und der Zollschuldentstehung durch Entziehen der Waren aus der zollamtlichen Überwachung sind unter anderem:

- ob der Beteiligte zumindest papiermäßige Aufzeichnungen geführt hat, aus denen der Verbleib der Ware von der Zollbehörde nachvollziehbar ist,
- ob sich die Ware allenfalls noch in einem räumlichen Naheverhältnis zum vorgeschriebenen Aufenthaltsort befindet,
- ob es sich nur um ein kurzfristiges Entfernen der Ware handelt usw.

Anhand dieser und anderer Umstände muss jeder Einzelfall gesondert betrachtet und im Sinne einer gesamthaften Betrachtung entschieden werden.

3.3.2.3. Art. 79 Abs. 1 Buchstabe a 3. Fall UZK

Eine Einfuhrzollschuld gemäß Art 79. Abs. 1 Buchstabe a 3. Fall UZK entsteht durch Nichterfüllung einer der im Zollkodex festgelegten Verpflichtungen in Bezug auf

- die Beförderung,
- Veredelung,
- Lagerung,
- vorübergehende Verwahrung,
- vorübergehende Verwendung oder
- Verwertung

dieser Waren im Zollgebiet der Union.

Beispiele für die Nichterfüllung einer Verpflichtung wären die Nichteinhaltung der Frist für die Abgabe der Zollanmeldung, Nichteinhaltung einer Verwendungspflicht bei abgabenfreier Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr, verspätete Gestellung von Versandwaren bei der Bestimmungsstelle, nicht fristgerechte Wiederausfuhr von Veredelungserzeugnissen, nach dem jeweiligen Zollverfahren unerlaubte Warenbehandlungen usw.

Nicht von Art. 79 UZK erfasst werden Verfehlungen, die nur zeitmäßig während der vorübergehenden Verwahrung auftreten, jedoch nicht direkt eine Pflicht aus der vorübergehenden Verwahrung selbst betreffen (siehe dazu Abschnitt 1.4.).

In diesen Fällen besteht die Berichtigungsmöglichkeit gemäß Art. 173 UZK und es entsteht bei einer Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr die Zollschuld gemäß Art. 77 UZK (allenfalls kommt es zur Nacherhebung gemäß Art. 105 Abs. 3 UZK oder auch zur Verwirklichung des Zollschuldner-Tatbestandes gemäß Art. 77 Abs. 3 zweiter Unterabsatz UZK). Derartige Fehler in der Zollanmeldung verhindern nicht die abgabenfreie Überführung in das Zolllagerverfahren, die aktive Veredelung, die vorübergehende Verwendung oder andere Zollverfahren.

3.3.3. Entstehen der Zollschuld gemäß Art. 79 Abs. 1 Buchstabe b UZK

Gemäß Art. 79 Abs. 1 Buchstabe b UZK entsteht eine Zollschuld, wenn eine der in den zollrechtlichen Vorschriften festgelegten Verpflichtungen in Bezug auf die Endverwendung von Waren innerhalb des Zollgebiets der Union nicht erfüllt ist.

Gemäß Art. 254 Abs. 1 UZK können Waren in der Endverwendung aufgrund ihres besonderen Zwecks abgabenfrei oder zu einem ermäßigten Abgabensatz zum zollrechtlich freien Verkehr überlassen werden. Art. 254 UZK normiert des weiteren die Fortsetzung und Beendung der zollamtlichen Überwachung im Rahmen der Endverwendung.

3.3.4. Entstehen der Zollschuld gemäß Art. 79 Abs. 1 Buchstabe c UZK

Die Zollschuld gemäß Art. 79 Abs. 1 Buchstabe c UZK entsteht, wenn eine Voraussetzung für die Überführung von Nicht-Unionswaren in ein Zollverfahren oder für die Gewährung der vollständigen oder teilweisen Befreiung von den Einfuhrabgaben aufgrund der Endverwendung der Waren nicht erfüllt ist.

Beispiele hierfür sind die Überführung von Waren in ein Zollverfahren, für das eine gültige Bewilligung nicht oder nicht mehr vorliegt, die rückwirkende Zurücknahme [ex tunc] einer Bewilligung gemäß Art. 27 UZK, rechtswidrige Zuerkennung einer Abgabenbefreiung, usw.).

Eine Einfuhrabgabenfreiheit oder –begünstigung, die auf die Verwendung von Waren zu bestimmten Zwecken abstellt, kann sich entweder aus dem Tarif oder aus außertariflichen Regelungen wie der ZbfrVO ergeben.

Der Tatbestand des Art. 79 Abs. 1 Buchstabe c UZK erfasst nur das Fehlen von Voraussetzungen zum Zeitpunkt der Überführung in das betreffende Verfahren, nicht hingegen deren späteren Wegfall. Letzteres fällt unter die Tatbestände des Art. 79 Abs. 1 Buchstabe a bzw. b UZK.

3.3.5. Besonderheiten im Versandverfahren

Für Nichtunionswaren, die sich beim Verbringen in das Zollgebiet der Union bereits in einem Versandverfahren befinden, sind gemäß Art. 141 UZK die Bestimmungen des Art. 135 Abs. 2 bis 6 UZK, des Art. 139 UZK (Gestellung) und des Art. 140 UZK (Entladung und Beschau) nicht anwendbar. Das bedeutet, dass für Waren in einem Versandverfahren zwar die Zollstraße bis zum ersten zuständigen Zollamt zu benützen ist, dort aber keine Gestellungspflicht im Sinne des Art. 139 UZK besteht, sondern bei dieser als Durchgangszollstelle definierten Eingangszollstelle in das Zollgebiet der Union lediglich eine Vorführung im Sinne des Art. 304 UZK-IA zu erfolgen hat. Erst mit der ordnungsgemäßen Gestellung der Versandwaren an einem Bestimmungsort im Zollgebiet der Union endet das Versandverfahren und sind gemäß Art. 141 Abs. 2 UZK in weiterer Folge die Art. 140, Art. 144 bis 149 UZK (Stadium der Entladung und vorübergehenden Verwahrung mit der Hauptpflicht der summarischen Anmeldung bzw. Zollanmeldung) anzuwenden. Auf Art. 233 Abs. 2 und 3 UZK sowie Art. 306 Abs. 1 UZK-IA wird in diesem Zusammenhang hingewiesen.

Die Bestimmungen des Art. 141 UZK gelten ausschließlich für Waren, die sich beim Verbringen in das Zollgebiet der Union bereits in einem (gemeinsamen oder Unions-) Versandverfahren befinden und somit nicht für Waren in einem Carnet TIR-Verfahren oder anderen Versandverfahren gemäß Art. 226 Abs. 3 Buchstabe b bis f UZK, weil diesfalls das Versandverfahren erst beim Verbringen in das Zollgebiet der Union zu eröffnen ist.

Mehrmengen und Beiladungen im Versandverfahren

Mehrmengen oder sonstige vom Versandpapier nicht erfasste Waren (Beiladungen) stellen mangels Abdeckung durch das Versandpapier grundsätzlich keine Versandwaren dar. Das hat zur Folge, dass Art. 141 UZK nicht auf sie anzuwenden und sie daher gemäß Art. 135 UZK zu befördern und bei der Abgangszollstelle oder bei der Eintrittszollstelle in die Union zu stellen und anzumelden sind. Die Abdeckung durch das Versandpapier hat zur Folge, dass für die Versandwaren bis zur Beendigung des Versandverfahrens (Bestimmungszollstelle, zugelassener Empfänger) eine Anmeldung zur Überführung in ein nachfolgendes Zollverfahren abgegeben werden kann, sofern alle übrigen Voraussetzungen wie beispielsweise die Gestellung erfüllt sind.

Hinsichtlich der Gestellung von Waren, die nicht vom Versandpapier abgedeckt werden, sind die allgemeinen Kriterien heranzuziehen (siehe oben Abs. 2 und 3), insbesondere versteckte oder verheimlichte Waren, auch wenn es sich um Mehrmengen oder Beiladungen handelt, sind nicht als gestellt anzusehen. Die Fiktion des Art. 138 UZK-DA ist im Rahmen von Versandverfahren nicht anwendbar, da eine ausdrückliche (spontane) Zollanmeldung für das

Versandverfahren abgegeben wurde, was die Annahme einer zusätzlichen konkludenten Zollanmeldung ausschließt.

Wenn in den Fällen einer ausreichenden Gestellung die Pflicht zur Anmeldung verletzt und dies noch auf dem Amtsplatz der Abgangsstelle oder im Falle eines Unionsversandverfahrens auf dem Amtsplatz der Eintrittszollstelle in die Union entdeckt wird, kommt es im Regelfall zur Zollschuldentstehung gemäß Art. 79 Abs. 1 Buchstabe a 1. Fall UZK, unter gewissen Voraussetzungen ausnahmsweise auch noch zur Zollschuldentstehung gemäß Art. 77 UZK (siehe dazu die Ausführungen bei Abschnitt 3.1.4. betreffend Angaben zur Warenbeschaffenheit und Warenmenge). Nach Verlassen des Amtsplatzes der Abgangs- oder Eintrittszollstelle kommt es zur Zollschuldentstehung gemäß Art. 79 Abs. 1 Buchstabe a 2. Fall UZK.

Bei der Entdeckung einer Mehrmenge oder einer Beiladung erst auf dem Amtsplatz der Bestimmungszollstelle oder beim zugelassenen Empfänger ist daher jedenfalls die Pflicht zur Abgabe einer Anmeldung spätestens bei der Abgangs- oder Eintrittszollstelle verletzt worden und es sind die Waren mit ihrem Wegbringen vom Amtsplatz der Abgangs- oder Eintrittszollstelle der zollamtlichen Überwachung entzogen worden (Zollschuld gemäß Art. 79 Abs. 1 Buchstabe a 2. Fall UZK). Aus verfahrenswirtschaftlichen Gründen kann jedoch bei Mehrmengen (egal ob geringfügig oder nicht), bei geringfügigen nicht in den Anmeldungsunterlagen erwähnten Beiladungen sowie bei sämtlichen Beiladungen (egal ob geringfügig oder nicht), die in den Anmeldungsunterlagen erwähnt werden, noch eine Zollanmeldung zur Überführung in ein nachfolgendes Zollverfahren zugelassen und die Zollschuldentstehung gemäß Art. 79 Abs. 1 Buchstabe a 2. Fall UZK außer Acht gelassen werden, wenn sich auf Grund der Umstände des Einzelfalls bzw. der Natur der Waren (zB Zigaretten) keine Hinweise für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln auf Seiten des Beteiligten ergeben.

Eine neue Zollanmeldung für eine Mehrmenge oder Beiladung (egal ob geringfügig oder nicht bzw. in den Anmeldungsunterlagen erwähnt oder nicht) darf aber jedenfalls dann nicht mehr angenommen werden, wenn erst nach erfolgter Beendigung des Versandverfahrens bei der Bestimmungszollstelle oder beim zugelassenen Empfänger im Zuge einer ex post Kontrolle (zB beim Warenempfänger) festgestellt wird, dass mit den Versandwaren auch eine Mehrmenge bzw. eine Beiladung befördert wurde. In diesem Fall ist nämlich die Mehrmenge bzw. Beiladung nicht formell in die vorübergehende Verwahrung überführt worden und die Phase für die Abgabe einer Zollanmeldung bereits verstrichen.

Da das gemeinsame Versandverfahren für die Strecke innerhalb der Union gleichzeitig als externes Unionsversandverfahren gilt, ist eine im Rahmen des gemeinsamen

Versandverfahrens entstandene Zollschuld jedenfalls (auch) von den Unionszollbehörden vorzuschreiben, und zwar sogar dann, wenn die Zuwiderhandlung außerhalb der Union entdeckt wird und dort ebenfalls zur Abgabenvorschreibung führt.

3.4. Zeitpunkt der Zollschuldentstehung

Art. 79 Abs. 2 UZK normiert:

Für das Entstehen der Zollschuld ist folgender Zeitpunkt maßgebend:

- a) der Zeitpunkt, zu dem die Verpflichtung, deren Nichterfüllung die Zollschuld entstehen lässt, nicht oder nicht mehr erfüllt ist,
- b) der Zeitpunkt, zu dem die Zollanmeldung der Waren zum Zollverfahren angenommen worden ist, wenn sich nachträglich herausstellt, dass eine Voraussetzung für die Überführung von Nicht-Unionswaren in das Zollverfahren oder für die Gewährung der vollständigen oder teilweisen Befreiung von den Einfuhrabgaben aufgrund der Endverwendung der Waren nicht erfüllt war.

3.5. Zollschuldner

Art. 79 Abs. 3 UZK:

In den Fällen nach Abs. 1 Buchstaben a und b ist Zollschuldner,

- a) wer die betreffenden Verpflichtungen zu erfüllen hatte,
- b) wer wusste oder vernünftigerweise hätte wissen müssen, dass eine zollrechtliche Verpflichtung nicht erfüllt war, und für Rechnung der Person handelte, die diese Verpflichtung zu erfüllen hatte, oder an der Handlung beteiligt war, die zur Nichterfüllung der Verpflichtung führte,
- c) wer die betreffenden Waren erworben oder in Besitz genommen hat und zum Zeitpunkt des Erwerbs oder der Inbesitznahme der Waren wusste oder vernünftigerweise hätte wissen müssen, dass eine zollrechtliche Verpflichtung nicht erfüllt war.

Art. 79 Abs. 4 UZK:

In den Fällen nach Abs. 1 Buchstabe c ist Zollschuldner, wer die Voraussetzungen für die Überführung der Waren in ein Zollverfahren oder die Pflichten aus der Zollanmeldung der Waren zu diesem Zollverfahren oder für die Gewährung der vollständigen oder teilweisen Befreiung von den Einfuhrabgaben aufgrund der Endverwendung der Waren zu erfüllen hat.

Werden Zollanmeldungen zu einem der in Abs. 1 Buchstabe c genannten Zollverfahren erstellt und werden den Zollbehörden nach den zollrechtlichen Vorschriften über die

Voraussetzungen für die Überführung der Waren in dieses Zollverfahren erforderliche Angaben übermittelt, die dazu führen, dass die Einfuhrabgaben nicht oder nur teilweise erhoben werden, so ist Zollschuldner auch, wer die für die Zollanmeldung erforderlichen Angaben geliefert hat und wusste oder vernünftigerweise hätte wissen müssen, dass sie unrichtig waren.

3.6. Aussetzung der Zahlungsfrist im Falle einer durch Verstoß entstandenen Zollschuld (Artikel 108 Abs. 3 Buchstabe c UZK)

Gemäß Art. 91 Abs. 1 UZK-DA setzen die Zollbehörden die Frist für die Entrichtung des der Zollschuld entsprechenden Einfuhr- oder Ausfuhrabgabenbetrags durch die in Art. 79 Abs. 3 Buchstabe a des Zollkodex genannte Person aus, wenn die Zollschuld durch einen Verstoß nach Art. 79 des Zollkodex entstanden ist, sofern die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Es gibt zumindest noch einen weiteren Zollschuldner im Sinne des Artikels 79 Abs. 3 Buchstaben b oder c des Zollkodex.
- b) Der betreffende Einfuhr- oder Ausfuhrabgabenbetrag wurde dem unter Buchstabe a genannten Zollschuldner gemäß Art. 102 des Zollkodex mitgeteilt.

Gemäß Art. 91 Abs. 2 UZK-DA wird die Aussetzung der Frist einer Person nur dann gewährt, wenn diese eine Sicherheit in Höhe der fraglichen Einfuhr- und Ausfuhrabgabe leistet; ausgenommen sind folgende Situationen:

- a) Es wurde bereits eine Sicherheit über den gesamten Betrag der Einfuhr- oder Ausfuhrabgabe geleistet, und der Bürge ist von seinen Pflichten nicht befreit.
- b) Auf der Grundlage einer dokumentierten Bewertung wurde festgestellt, dass dem Zollschuldner durch die Leistung einer Sicherheit ernste wirtschaftliche oder soziale Schwierigkeiten entstehen könnten.

Die Aussetzung ist gemäß Art. 91 Abs. 3 UZK-DA auf ein Jahr begrenzt. Die Zollbehörden können diese Frist jedoch in begründeten Fällen verlängern.

3.7. Verrechnung mit einem bereits entrichteten Einfuhrabgabenbetrag

Art. 80 UZK normiert:

- Abs. 1) Entsteht nach Art. 79 Abs. 1 eine Zollschuld für Waren, die aufgrund ihrer Endverwendung zu einem ermäßigten Einfuhrabgabensatz zum zollrechtlich freien Verkehr überlassen worden sind, so wird der bei der Überlassung zum zollrechtlich

freien Verkehr entrichtete Einfuhrabgabenbetrag von dem der Zollschuld entsprechenden Einfuhrabgabenbetrag abgezogen.

Unterabsatz 1 gilt, wenn eine Zollschuld für die bei der Zerstörung der genannten Waren anfallenden Abfälle und Reste entsteht.

Abs. 2) Entsteht nach Art. 79 Abs. 1 eine Zollschuld für Waren, die unter teilweiser Befreiung von den Einfuhrabgaben in die vorübergehende Verwendung übergeführt worden sind, so wird der im Rahmen der teilweisen Befreiung entrichtete Einfuhrabgabenbetrag von dem der Zollschuld entsprechenden Einfuhrabgabenbetrag abgezogen.

3.8. Entstehen einer Ausfuhrzollschuld (Art. 81 bis 82 UZK)

3.8.1. Ausfuhrzollschuld durch Annahme einer Zollanmeldung (Art. 81 UZK)

(1) Eine Ausfuhrzollschuld entsteht durch die Überführung von ausfuhrabgabenpflichtigen Waren in das Ausfuhrverfahren oder das Verfahren der passiven Veredelung.

(2) Eine Ausfuhrzollschuld entsteht, wenn eine ausfuhrabgabenpflichtige Ware unter Abgabe einer Zollanmeldung aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft verbracht wird. Es kann sich dabei um die Ausfuhr von Gemeinschaftswaren im Verfahren der passiven Veredelung (Art. 259 ff UZK) oder im Ausfuhrverfahren (Art. 263 ff UZK) handeln.

(2) Der UZK geht davon aus, dass der maßgebliche Tatbestand - die ordnungsgemäße Verbringung der Ware aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft - mit der Annahme der entsprechenden Zollanmeldung erfüllt ist, und sieht folgerichtig vor, dass die Zollschuld für alle in Betracht kommenden Zollschuldner in dem Zeitpunkt entsteht, in dem die Zollanmeldung angenommen wird.

(3) Zollschuldner (Gesamtschuldner) sind:

- a) der Anmelder; das ist derjenige, der die Zollanmeldung im eigenen Namen abgibt bzw. derjenige, in dessen Namen die Zollanmeldung abgegeben wird (bei direkter Vertretung durch Bevollmächtigung);
- b) im Fall der indirekten Vertretung auch die Person, in deren Auftrag die Zollanmeldung abgegeben wird;

zu beachten ist weiters, dass gemäß Art. 19 Abs.14 zweiter Unterabsatz UZK Vertreter, die ihre Vertretereigenschaft nicht offenlegen oder überhaupt keine Vertretungsmacht besitzen,

jeweils selbst Zollschuldner werden; die Ungewissheit über das Bestehen eines Vertretungsverhältnisses geht daher zu Lasten des Handelnden.

Liegen einer Zollanmeldung Angaben zugrunde, die dazu führen, dass die Ausfuhrabgaben nicht oder nur teilweise erhoben werden, so ist Zollschuldner auch, wer die für die Zollanmeldung erforderlichen Angaben geliefert hat und wusste oder vernünftigerweise hätte wissen müssen, dass sie unrichtig waren

3.8.2. Ausfuhrzollschuld bei Verstößen (Art. 82 UZK)

(1) Für ausfuhrabgabepflichtige Waren entsteht eine Ausfuhrzollschuld, wenn Folgendes nicht erfüllt ist:

- a) eine der in den zollrechtlichen Vorschriften festgelegten Verpflichtungen in Bezug auf den Ausgang der Waren oder
- b) die Voraussetzungen, unter denen die Waren unter vollständiger oder teilweiser Befreiung von den Ausfuhrabgaben aus dem Zollgebiet der Union verbracht werden durften.

(2) Für das Entstehen der Zollschuld ist maßgebend:

- a) der Zeitpunkt, zu dem die Waren ohne Zollanmeldung aus dem Zollgebiet der Union verbracht werden, oder
- b) der Zeitpunkt, zu dem die Waren einer anderen Bestimmung zugeführt werden als der, für die sie unter vollständiger oder teilweiser Befreiung von den Ausfuhrabgaben aus dem Zollgebiet der Union verbracht werden durften, oder
- c) falls die Zollbehörden den unter Buchstabe b genannten Zeitpunkt nicht bestimmen können, der Zeitpunkt, zu dem die Frist für die Vorlage des Nachweises für die Erfüllung der Voraussetzungen für die Befreiung abläuft.

In den Fällen nach Abs. 2 Buchstabe a ist Zollschuldner, wer

- a) die betreffende Verpflichtung zu erfüllen hatte,
- b) wusste oder vernünftigerweise hätte wissen müssen, dass die betreffende Verpflichtung nicht erfüllt war, und für Rechnung der Person handelte, die diese Verpflichtung zu erfüllen hatte,
- c) an der Handlung beteiligt war, die zur Nichterfüllung der Verpflichtung führte, und wusste oder vernünftigerweise hätte wissen müssen, dass eine Zollanmeldung hätte abgegeben werden müssen und nicht abgegeben worden ist.

In den Fällen nach Abs. 2 Buchstabe b ist Zollschuldner, wer die Voraussetzungen, unter denen die Waren unter vollständiger oder teilweiser Befreiung von den Ausfuhrabgaben aus dem Zollgebiet der Union verbracht werden durften, zu erfüllen hat.

3.9. Zollschuld bei Bestehen von Verboten oder Beschränkungen (Art. 83 UZK)

(1) Eine Einfuhr- oder Ausfuhrzollschuld entsteht auch für Waren, die Einfuhr- oder Ausfuhrverboten oder -beschränkungen gleich welcher Art unterliegen.

(2) Eine Zollschuld entsteht jedoch nicht durch

- a) das vorschriftswidrige Verbringen von Falschgeld in das Zollgebiet der Union oder
- b) das Verbringen von Suchtstoffen und psychotropen Substanzen in das Zollgebiet der Union, die nicht unter strenger Überwachung durch die zuständigen Behörden im Hinblick auf ihre Verwendung für medizinische und wissenschaftliche Zwecke stehen.

(3) Das Nichtentstehen der Zollschuld gemäß Abs. 2 hat keinen Einfluss auf einen nach den österreichischen Vorschriften bestehenden Strafanspruch, der tatbestandsmäßig auf die Entstehung einer Zollschuld abstellt; diesbezüglich gilt die Zollschuld jedenfalls als entstanden (Fiktion).

3.10. Maßgeblicher Zeitpunkt für die zur Bestimmung des Zollschuldbetrages heranzuziehenden Bemessungsgrundlagen (Art. 85 UZK)

(1) Sofern im UZK nichts Gegenteiliges bestimmt ist, wird der Betrag der auf eine Ware zu erhebenden Einfuhr- oder Ausfuhrabgaben anhand der Bemessungsgrundlagen bestimmt, die für diese Ware im Zeitpunkt des Entstehens der Zollschuld gelten.

Besondere Bestimmungen bzw. Ausnahmen von den oben angeführten Grundsatz für die Bemessung des Einfuhrabgabenbetrages sind im Art. 86 UZK geregelt.

(2) Kann der Zeitpunkt, in dem die Zollschuld entsteht, nicht genau bestimmt werden, so ist für die Bestimmung der für die betreffende Ware geltenden Bemessungsgrundlage der Zeitpunkt maßgebend, in dem die Zollbehörden feststellen, dass diese Ware sich in einer Lage befindet, die eine Zollschuld hat entstehen lassen (also der Zeitpunkt der Kenntnisnahme).

Können die Zollbehörden jedoch aus ihnen bekannten Umständen schließen, dass die Zollschuld vor dem Zeitpunkt entstanden ist, zu dem sie zu dieser Feststellung gelangen, so

gilt die Zollschuld als zu dem am weitesten zurückliegenden Zeitpunkt entstanden, für den eine solche festgestellt werden kann.

Der Betrag der auf die betreffende Ware zu erhebenden Einfuhr- oder Ausfuhrabgaben wird daher anhand der Bemessungsgrundlagen bestimmt, die für die Ware in dem am weitesten zurückliegenden Zeitpunkt galten, für den das Bestehen der sich aus dieser Lage ergebenden Zollschuld anhand der verfügbaren Angaben festgestellt werden kann.

3.11. Maßgeblicher Ort für die Entstehung der Zollschuld (Art. 87 UZK)

(1) Die Zollschuld entsteht an dem Ort, an dem die Zollanmeldung oder die Wiederausfuhranmeldung nach den Artikeln 77, 78 und 81 UZK abgegeben wird.

In allen anderen Fällen entsteht die Zollschuld an dem Ort, an dem der Tatbestand, der die Zollschuld entstehen lässt, erfüllt ist.

Kann dieser Ort nicht bestimmt werden, dann gilt die Zollschuld als an dem Ort entstanden, an dem die Zollbehörden feststellen, dass die Ware sich in einer Lage befindet, die eine Zollschuld hat entstehen lassen.

(2) Ist ein Zollverfahren für eine Ware nicht erledigt worden, oder wurde eine vorübergehende Verwahrung nicht ordnungsgemäß beendet und kann der Ort Entstehung der Zollschuld nach dem oben angeführte Abs. 1 UA 2 und UA 3 nicht innerhalb einer festgelegten Frist bestimmt werden, dann gilt die Zollschuld als an dem Ort entstanden,

- an dem die Ware in das Verfahren übergeführt worden ist oder
- an dem die Ware im Rahmen des betreffenden Verfahrens in die Gemeinschaft eingeführt wird oder
- sich in der vorübergehenden Verwendung befunden hat.

Für Waren, die in das Unionsversandverfahren übergeführt werden, gelten gemäß Art. 87 Abs. 2 UZK folgende Fristen für die Bestimmung des Ortes, an dem die Zollschuld entsteht:

(a) sieben Monate nach dem letzten Zeitpunkt, an dem die Waren der Bestimmungszollstelle hätten gestellt werden sollen, sofern nicht vor Ablauf dieser Frist der für den Ort zuständigen Behörde, an dem nach Erkenntnissen der Zollbehörde des Abgangsmitgliedstaats der Sachverhalt eintrat, der die Zollschuld begründete, ein Antrag auf Übertragung der Erhebung der Zollschuld übermittelt wurde, in diesem Fall verlängert sich die Frist um höchstens einen Monat (Art. 77 Abs. 1 Buchstabe a UZK-DA);

(b) ein Monat nach Ablauf der Frist, die dem Verfahrensinhaber für die Vorlage der für die Erledigung des Verfahrens notwendigen Informationen eingeräumt wurde, für den Fall, dass die Zollbehörde des Abgangsmitgliedstaats über die Ankunft der Waren nicht unterrichtet wurde und der Verfahrensinhaber unzureichende oder keine Informationen vorgelegt hat (Art. 77 Abs. 1 Buchstabe b UZK-DA).

Für Waren im Carnet TIR-Verfahren bzw. Carnet ATA, gilt eine Frist im Sinne des Artikels 87 Abs. 2 UKZ von sieben Monaten ab dem letzten Zeitpunkt, an dem die Waren der Bestimmungs- bzw Ausgangszollstelle (TIR) hätten gestellt werden sollen.

Für Waren, die in ein anderes besonderes Verfahren übergeführt wurden oder die sich in vorübergehender Verwahrung befinden, gilt eine Frist im Sinne des Artikels 87 Abs. 2 UZK von sieben Monaten nach Ablauf einer der folgenden Zeiträume:

- a) die vorgeschriebene Frist für die Erledigung des besonderen Verfahrens;
- b) die vorgeschriebene Frist für die Beendigung der zollamtlichen Überwachung der Waren in der Endverwendung;
- c) die vorgeschriebene Frist für die Beendigung der vorübergehenden Verwahrung;
- d) die vorgeschriebene Frist für die Beendigung der Beförderung von Waren im Zolllagerverfahren zwischen verschiedenen Orten im Zollgebiet der Union, sofern das Verfahren noch nicht erledigt war.

(3) Können die Zollbehörden aus ihnen bekannten Umständen schließen, dass die Zollschuld bereits entstanden war bzw. an mehreren Orten entstanden sein könnte, so gilt als Ort der Entstehung der Zollschuld jener Ort, an dem sie zuerst entstanden ist bzw. sein könnte.

Dabei ist der Ort heranzuziehen, an dem sich die Ware aufgrund der Feststellungen zu dem am weitesten zurückliegenden Zeitpunkt, für den das Bestehen der Zollschuld nachgewiesen werden kann, befand.

(4) Stellt eine Zollbehörde fest, dass eine Zollschuld gemäß Art. 79 oder 82 UZK in einem anderen Mitgliedstaat entstanden ist und der entsprechende Einfuhr- oder Ausfuhrabgabebetrag weniger als 10.000 Euro beträgt, so gilt die Zollschuld, als in dem Mitgliedstaat entstanden, in dem ihre Entstehung festgestellt wurde.

Diese Vereinfachung bei Verstößen gilt in Anbetracht des [§ 2 Abs. 1 ZollR-DG](#) sowie der Tatsache, dass die einschlägigen Umsatz- und Verbrauchsteuervorschriften keine widersprechenden Regelungen beinhalten, auch für die sonstigen Eingangsabgaben. Das bedeutet, dass immer dann, wenn die Zollschuld gemäß Art. 79 oder 82 UZK entstanden ist

und der Betrag an Zöllen ieS unter 10.000 Euro liegt, derjenige Mitgliedstaat zur Erhebung zuständig ist, der die Entstehung feststellt.

Die Fiktion findet auch dann Anwendung, wenn der Zollbetrag 0 ist, dh. also, wenn es überhaupt zu keiner Erhebung von Zöllen ieS kommt.

3.12. Mehrere Zollschuldner sowie besondere Gesamtschuldverhältnisse

(1) Nach Art. 84 UZK haben mehrere Personen gesamtschuldnerisch für die Zahlung eines Betrags einzustehen, wenn sie sich zur Entrichtung des einer Zollschuld entsprechenden Einfuhr- oder Ausfuhrabgabenbetrags verpflichtet.

Bei der Entscheidung, einen der Zollschuldner in Anspruch zu nehmen, haben die Zollbehörden die gesetzlichen Grenzen des Ermessens einzuhalten. Bei der Ausübung des Ermessens sind verschiedene Kriterien zu beachten, so ist auch zu prüfen, wer der Zollschuld am nächsten (zB Grad der Verfehlung) steht. Die Inanspruchnahme des betreffenden Zollschuldners muss zur Durchsetzung des Anspruches geeignet sein.

(2) Nach Art. 109 UZK kann der Abgabenbetrag von einem Dritten anstelle des Zollschuldners entrichtet werden. Im Fall der Bewilligung eines Schuldbeitritts ([§ 66 Abs. 1 letzter Satz ZollR-DG](#)) wird die dem Schuldverhältnis beitretende Person im Ausmaß des Schuldbeitritts Gesamtschuldner. Bei einem Schuldnerwechsel (§ 66 Abs. 1 erster bis dritter Satz ZollR-DG) im Rahmen eines Gesamtschuldverhältnisses tritt der neu eintretende Schuldner an die Stelle des ausscheidenden Gesamtschuldners.

(3) Gemäß [§ 7 Abs. 1 BAO](#) werden Personen, die nach bestimmten Tatbeständen der Abgabenvorschriften für eine Abgabe haften, durch Geltendmachung dieser Haftung zu Gesamtschuldnern. Die Geltendmachung der persönlichen Haftung durch Haftungsbescheid gemäß [§ 224 Abs. 1 BAO](#) ist daher konstitutiv für das Entstehen eines Gesamtschuldverhältnisses mit dem Zollschuldner bzw. die Erweiterung eines bereits bestehenden Gesamtschuldverhältnisses.

Die Haftung des Bürgen hingegen wird durch privatrechtlichen Vertrag begründet und ist dementsprechend auch im Zivilrechtsweg geltend zu machen.

3.13. Besonderheiten beim Entstehen einer Zollschuld durch rechtswidriges Handeln

3.13.1. Zollrechtlicher Status

Ist eine Einfuhrzollschuld nach Art. 79 UZK entstanden, dann gilt die betreffende Ware - unbeschadet der Einhaltung der auf die Ware gegebenenfalls anwendbaren Vorschriften über Verbote und Beschränkungen - auch ohne Anmeldung zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr als Gemeinschaftsware, sobald die Einfuhrabgaben entrichtet worden sind.

3.13.2. Abgabenbefreiung trotz Unregelmäßigkeiten

(1) Die ordnungsgemäße Überführung einer Ware in den zollrechtlich freien Verkehr stellt grundsätzlich eine unabdingbare Voraussetzung u.a. für eine Vorzugsbehandlung im Sinne des Titels VI, des UZK dar. Das bedeutet, dass ein gesetzlich eingeräumter materiellrechtlicher Anspruch auf eine Befreiung von Einfuhrabgaben oder auf Rückwarenbehandlung durch das Entstehen einer Zollschuld für eine Ware anders als gemäß Art. 77 UZK zum Erlöschen kommt.

(2) Eine Ausnahme von diesem Grundsatz bildet Art. 86 Abs. 6 UZK. Ist in den zollrechtlichen Vorschriften eine zolltarifliche Abgabenbegünstigung oder die vollständige oder teilweise Befreiung von den Einfuhr- oder Ausfuhrabgaben nach Art. 56 Abs. 2 Buchstaben d bis g UZK, nach den Artikeln 203, 204, 205 (Rückwaren) und 208 UZK (Erzeugnisse der Seefischerei und andere Meereserzeugnisse) oder den Artikeln 259 bis 262 UZK (passive Veredelung) oder nach der [Zollbefreiungsverordnung](#) vorgesehen, so gilt diese zolltarifliche Abgabenbegünstigung oder Befreiung auch in den Fällen, in denen eine Zollschuld nach Art. 79 oder 82 UZK entstanden ist, sofern der Verstoß, durch den die Zollschuld entstanden ist, kein Täuschungsversuch war.

(3) Das Vorliegen der in Art. 86 Abs. 6 UZK genannten Tatbestandsmerkmale kann im Rahmen eines einheitlichen Begünstigungsverfahrens (Überprüfung des Vorliegens der Voraussetzungen mit nachfolgender Freischreibung) erfolgen, sodass anders als beim Erlass-/Erstattungsverfahren die vorherige Mitteilung der Zollschuld sowie ein entsprechender Antrag des Schuldners nicht notwendig sind.

Dabei ist zu beachten, dass bei mehreren Zollschuldnern bei keiner der möglichen Zollschuldner ein Täuschungsversuch vorlag, andernfalls die Anwendung nach Art. 86 Abs. 6 UZK nicht möglich ist.

(4) Die Anwendung von Präferenzregelungen setzt grundsätzlich ebenfalls die ordnungsgemäße Überführung einer Ware in den zollrechtlich freien Verkehr voraus. Auch

hier besteht aber die Möglichkeit, eine bereits mitgeteilte oder allenfalls auch schon bezahlte Zollschuld bei Vorliegen der in Art. 86 Abs. 6 UZK genannten Voraussetzungen wieder zu erlassen bzw. zu erstatten. Voraussetzung ist dabei, dass der Verstoß, durch den die Zollschuld nach Art. 79 UZK entstanden ist, kein Täuschungsversuch war und nachgewiesen wird, dass die übrigen Voraussetzungen für die Gewährung einer Befreiung erfüllt sind.

Die bisherige Regelung des Art. 239 UZK iVm Art. 900 Abs. 1 Buchstabe o UZK-IA, jeweils idF vor dem 1.5.2016, findet sich ab dem 1.5.2016 in der Bestimmung des Art. 86 Abs. 6 UZK wieder, wobei grob fahrlässiges Handeln nicht mehr schädlich ist.

3.13.3. Abgabenerhöhung gemäß § 108 Abs. 2 ZollR-DG

Durch Entrichtung einer Abgabenerhöhung in der Höhe der Eingangs- oder Ausgangsabgaben kann sich eine Person, der hinsichtlich von in das Zollgebiet der Union verbrachten oder aus dem Zollgebiet der Union verbrachten Waren eine Zollzuwiderhandlung begeht, von der Verfolgung eines dadurch begangenen Finanzvergehens befreien, wenn der auf die Waren entfallende Eingangs- oder Ausgangsabgabenbetrag nicht mehr als 1000 Euro beträgt und diese Person schriftlich auf die Einbringung eines Rechtsbehelfs ([§§ 42 ff ZollR-DG](#)) und auf einen Antrag auf Erstattung oder Erlass nach Art. 116 UZK verzichtet. Dies gilt nicht, wenn die Überlassung der Waren wegen Fehlens der gesetzlichen Voraussetzungen nicht zulässig ist. Die Regelung ist auch anwendbar, wenn keine Eingangs- oder Ausgangsabgaben zu entrichten sind ([§ 108 Abs. 2 ZollR-DG](#)).

Von der Möglichkeit des § 108 Abs. 2 ZollR-DG kann allerdings nur dann Gebrauch gemacht werden, wenn für sämtliche der mitgeführten Waren die entsprechenden Voraussetzungen vorliegen. Es wäre daher unzulässig, für eine Ware, die nicht überlassen werden darf, eine vereinfachte Strafverfügung nach [§ 146 FinStrG](#) zu verhängen und mit dem Rest der vom Reisenden mitgeführten Waren nach [§ 108 Abs. 2 ZollR-DG](#) zu verfahren.

Weiters muss der (einfache) Eingangs- oder Ausgangsabgabenbetrag zumindest die Bagatellgrenze erreichen, widrigenfalls sowohl die Festsetzung einer Abgabenerhöhung, als auch eine vereinfachte Strafverfügung gemäß [§ 146 FinStrG](#) zu unterbleiben hat. Letzteres ergibt sich daraus, dass die Partei einen Rechtsanspruch auf eine Erledigung nach § 108 Abs. 2 ZollR-DG hat und sie nicht deswegen schlechter gestellt werden darf, weil § 108 Abs. 2 ZollR-DG infolge der Bagatellgrenze nicht anwendbar ist.

Besteht die in [§ 108 Abs. 2 ZollR-DG](#) genannte Zollzuwiderhandlung in einer (vorsätzlichen oder fahrlässigen) Verkürzung von Eingangs- oder Ausgangsabgaben (zB [§ 35 Abs. 2 oder 3](#) bzw. [§ 36 Abs. 2 FinStrG](#)), ist der für die Anwendung des § 108 Abs. 2 ZollR-DG maßgebliche und vom Reisenden zu entrichtende Erhöhungsbetrag nicht der insgesamt auf der Ware

lastende Eingangs- oder Ausgangsabgabenbetrag, sondern lediglich der konkrete Verkürzungsbetrag. Dies ergibt sich aus dem Sinn und Zweck der Regelung, die darauf abstellt, den jeweils "pönalisierten" Betrag als Grundlage einer außerstrafrechtlichen Erledigung heranzuziehen.

Beispiel:

Auf einer Ware lasten insgesamt 400 Euro an Eingangsabgaben. Infolge des zu niedrig erklärten Warenwertes hätte sich lediglich eine Abgabenschuld von 100 Euro ergeben. Der konkrete Verkürzungsbetrag beläuft sich auf 300 Euro. Im Falle einer Erledigung gemäß [§ 108 Abs. 2 ZollR-DG](#) wären vom Reisenden daher insgesamt 700 Euro zu entrichten (Zollschuld: 400 Euro Abgabenerhöhung: 300 Euro), und nicht 800 Euro.

3.13.4. Behinderung von zollbehördlichen Aufsichts- und Erhebungsmaßnahmen

(1) Jeder Mitgliedstaat hat Sanktionen für Zuwiderhandlungen gegen die zollrechtlichen Vorschriften vorzusehen. Diese müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein.

Gemäß Art. 42 Abs. 2 UZK können die verwaltungsrechtlichen Sanktionen unter anderem in einer oder beiden folgenden Formen erfolgen:

- a) als eine von den Zollbehörden auferlegte finanzielle Belastung, gegebenenfalls auch an Stelle oder zur Abwendung einer strafrechtlichen Sanktion
- b) als Widerruf, Aussetzung oder Änderung einer dem Beteiligten erteilten Bewilligung.

(2) Wer zollrechtliche Aufsichts- oder Erhebungsmaßnahmen behindert oder eine sonstige zollrechtliche Pflichtverletzung begeht, ohne dabei den Tatbestand eines Finanzvergehens zu erfüllen, hat gemäß [§ 41 ZollR-DG](#) zur Abgeltung des dadurch entstehenden erhöhten Verwaltungsaufwandes eine pauschalisierte Verwaltungsabgabe zu leisten. Die Höhe dieser Verwaltungsabgabe sowie die hiervon betroffenen Zollzuwiderhandlungen sind mit Verordnung des Bundesministers für Finanzen fest zu legen. Nähere Bestimmungen sind im [§ 30 ZollR-DV 2004](#) enthalten.

3.14. Sachhaftung für eine entstandene Zollschuld

(1) Gemäß [§ 69 ZollR-DG](#) haften Waren, für die eine Zollschuld entstanden ist, ohne Rücksicht auf die Rechte anderer Personen für die auf sie entfallenden Einfuhr- oder Ausfuhrabgaben, wenn sich diese Waren im Besitz

- a) eines Zollschuldners oder eines nach den Abgabenvorschriften persönlich Haftenden befinden oder
- b) einer anderen Person befinden, sofern diese wusste oder vernünftigerweise hätte wissen müssen, dass der Zollanmeldung unrichtige oder unvollständige Angaben zu Grunde

gelegt worden waren, dass die Waren vorschriftswidrig in das Zollgebiet oder aus einer Freizone oder einem Freilager in einen anderen Teil des Zollgebiets verbracht worden waren, dass die Waren der zollamtlichen Überwachung entzogen worden waren oder dass Umstände vorgelegen hatten, die zu einer Entstehung der Zollschild nach Art. 79 UZK geführt haben.

(2) Die Sachhaftung ist mit Sachhaftungsbescheid gemäß [§ 225 BAO](#) geltend zu machen (Einhebungsmaßnahme). Gemäß [§ 8 BAO](#) ist es bei gleichzeitigem Bestehen von Zollschild, persönlicher Haftung und Sachhaftung in das Ermessen der Zollbehörde gestellt, ob und in welcher Reihenfolge oder Höhe die Beteiligten heranzuziehen sind, oder aber ob alle zugleich herangezogen werden sollen. Jedenfalls ist dabei gemäß [§ 20 BAO](#) sorgfältig nach Zweckmäßigkeit und Billigkeit vorzugehen. Der konkrete Ermessensakt ist jeweils entsprechend zu begründen. Die Haftung beginnt mit dem Entstehen und endet mit dem Erlöschen der Zollschild.

4. Sicherheitsleistung für den Zollschildbetrag (Art. 89 bis 100 UZK)

4.1. Überblick (Art. 89 und 99 Buchstabe a UZK, Art. 81 UZK-DA und Art. 147, 154, 156 und 157 UZK-IA, § 55 ZollR-DG)

4.1.1. Begriffsbestimmungen:

Zollstelle der Sicherheitsleistung:

Zollstelle, bei der die Sicherheit geleistet wird.

Einzelsicherheit:

Sicherheit, die für einen einzelnen Vorgang/eine bestimmte Zollanmeldung/ein einzelnes Zollverfahren geleistet wird und eine bereits entstandene oder möglicherweise entstehende Zollschild und gegebenenfalls sonstige Eingangsabgaben abdeckt.

Gesamtsicherheit:

Sicherheit, die für zwei oder mehrere Vorgänge/Zollanmeldungen/Zollverfahren geleistet wird und eine bereits entstandene oder möglicherweise entstehende Zollschild und gegebenenfalls sonstige Eingangsabgaben abdeckt.

Befreiung von der Sicherheitsleistung:

Vollständige Verringerung des Referenzbetrages (die Sicherheitsleistung ist aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen erforderlich, aber die tatsächliche Höhe ist „Null“).

4.1.2. Allgemeines

(1) Der UZK verlangt in vielen Fällen zwingend die Leistung einer Sicherheit, in anderen Fällen steht es im Ermessen der Zollbehörden, eine solche zu verlangen. In weiterer Folge regelt der UZK die Höhe der zu leistenden Sicherheit, die Arten der Sicherheitsleistung und die Freigabe geleisteter Sicherheit.

Sofern nichts anderes bestimmt ist, gelten die Bestimmungen des UZK über Sicherheitsleistungen sowohl für entstandene als auch für möglicherweise entstehende Zollschulden.

(2) Die von den Zollbehörden verlangte Sicherheitsleistung für eine möglicherweise entstehende oder eine bereits entstandene Zollschuld deckt den Einfuhr- oder Ausfuhrabgabenbetrag und die anderen Abgaben im Zusammenhang mit der Einfuhr und Ausfuhr der Waren ab, wenn:

- a) die Sicherheitsleistung für die Überführung von Waren in das Unionsversandverfahren verwendet wird oder
- b) die Sicherheitsleistung in mehr als einem Mitgliedstaat verwendet werden kann.

§ 55 Abs. 1 ZollR-DG:

Eine in einem anderen Mitgliedstaat geleistete Sicherheit, die auch gegenüber der Republik Österreich gelten soll, wird für im Anwendungsgebiet entstehende Forderungen im Zeitpunkt der Annahme durch die zuständige Behörde des anderen Mitgliedstaates wirksam; eine im Anwendungsgebiet für ein Zollverfahren, das auch in anderen Mitgliedstaaten ausgeübt werden soll, geleistete Sicherheit ist mit der Annahme durch die österreichische Zollstelle auch für Forderungen anderer Mitgliedstaaten aus diesem Verfahren wirksam.

(3) Eine Sicherheitsleistung, die nicht außerhalb des Mitgliedstaats, in dem sie verlangt wird, verwendet werden kann, gilt nur in diesem Mitgliedstaat und muss mindestens den Einfuhr- oder Ausfuhrabgabenbetrag abdecken

(4) Sicherheit hat zu leisten

- der Zollschuldner
oder
- die Person, die Zollschuldner werden kann
oder
- eine andere Person, als die dazu verpflichtete, wenn die Zollbehörden dies gestatten.

(5) Grundsätzlich darf für eine bestimmte Ware oder eine bestimmte Zollanmeldung nur eine Sicherheitsleistung verlangt werden.

(6) Die für eine bestimmte Zollanmeldung geleistete Sicherheit gilt für die Eingangsabgabenschuld für alle darin aufgeführten oder aufgrund dieser Anmeldung überlassenen Waren, unabhängig davon, ob die Zollanmeldung richtig ist. Das bedeutet, dass die Sicherheit auch Waren umfasst, die in der Zollanmeldung nicht angeführt sind, jedoch mit dieser Zollanmeldung gleichzeitig zur Überlassung gelangen.

Beispiel:

Im Unionsversand werden 100 Waschmaschinen angemeldet, gleichzeitig werden aber auch 5 Karton Fernseher als Beiladung (nicht angemeldet) im gleichen Beförderungsmittel unter Raumverschluss befördert. Die Sicherheit kann auch für die verheimlichte Beiladung in Anspruch genommen werden (sofern es hinsichtlich der Beiladung nicht zum Erlöschen der Zollschuld kommt)

(7) Eine noch nicht freigegebene Sicherheit kann - im Rahmen des gesicherten Betrags - zur Erhebung von infolge einer nachträglichen Kontrolle zu zahlenden Eingangsabgabenschulden verwendet werden.

4.1.3. Austausch von Informationen zwischen Mitgliedstaaten

(1) Die Zollbehörden überwachen die Sicherheitsleistung. Für den Austausch und die Speicherung von Informationen über Sicherheitsleistungen, die in mehreren Mitgliedstaaten verwendet werden können, ist ein für diese Zwecke gemäß Art. 16 Abs. 1 UZK entwickeltes elektronisches System einzusetzen.

(2) Bis zur Inbetriebnahme des UZK Systems für die Verwaltung von Sicherheitsleistungen (GUM) können gemäß Art. 7 der delegierten Verordnung (EU) 2016/341 der Kommission vom 17. Dezember 2015 hinsichtlich der Übergangsbestimmungen für bestimmte Vorschriften des Zollkodex der Union, für den Fall, dass die entsprechenden elektronischen Systeme noch nicht betriebsbereit sind, andere Mittel als die der elektronischen Datenverarbeitung zum Austausch und zur Speicherung von Informationen über Sicherheitsleistungen, die in mehr als einem Mitgliedstaat verwendet werden, angewandt werden.

(3) Die Zollbehörden der einzelnen Mitgliedstaaten speichern die Informationen nach ihrem jeweiligen nationalen System, und der Informationsaustausch zwischen den Zollbehörden erfolgt per E-Mail.

Die gemäß Art. 3 Abs. 2 der vorgenannten Verordnung Nr. 2016/341 benannte Kontaktstelle ist für diesen Informationsaustausch per E-Mail zuständig (siehe ZK-0220)

(4) Bis zur Inbetriebnahme des UZK Systems für die Verwaltung von Sicherheitsleistungen (GUM) hat die Person, die die Sicherheit zu leisten hat, in ihrem Antrag auf Bewilligung der Gesamtsicherheit die Aufteilung des Referenzbetrages zwischen den Mitgliedstaaten, in denen sie von der Gesamtsicherheit betroffene Vorgänge - ausgenommen Unionsversand - durchführen will, anzugeben.

(5) Die folgenden Informationen werden zwischen den Zollbehörden im Hinblick auf die Anerkennung des vorgeschlagenen Referenzbetrages ausgetauscht:

- a) die Daten des Antrages;
- b) die vorgeschlagene Aufschlüsselung des in jedem betroffenen Mitgliedstaat geltenden Referenzbetrages;
- c) Informationen der Entscheidung über den Antrag;
- d) im Falle einer positiven Entscheidung, die Identifikationsnummer der Bürgschaftserklärung;
- e) Informationen betreffend dem Vertreter oder dem Wahlort in den Mitgliedstaaten in denen die Sicherheit verwendet werden soll;
- f) im Fall einer beabsichtigten Abweisung des Antrages auf Bewilligung der Gesamtsicherheit der Vorhalt an den Antragsteller, die Stellungnahme des Antragstellers und die Stellungnahme des konsultierten Mitgliedstaates. Die Abweisung des Antrages kann auch nur teilweise, in Bezug auf den Teil des Referenzbetrags, für den die Voraussetzungen nicht erfüllt sind, erfolgen.

(6) Ablehnung der vorgeschlagenen Aufteilung des Referenzbetrags:

Ist der konsultierte Mitgliedstaat mit der vorgeschlagenen Aufteilung des Referenzbetrages nicht einverstanden, unterrichtet dieser unverzüglich den Mitgliedstaat, in dem der Antrag auf Bewilligung der Gesamtsicherheit eingebracht wurde, unter Angabe der Gründe für die Nichtanerkennung der vorgeschlagenen Aufteilung des Referenzbetrages.

Vor Erlassung einer den Antragsteller belastenden Entscheidung hat die Zollbehörde des Mitgliedstaates, in dem der Antrag eingebracht wurde, dem Antragsteller unter Angabe der maßgeblichen Gründe für die beabsichtigte abweichende/abweisende Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben (Parteiengehör – Frist: 30 Tage).

Bevor die endgültige Entscheidung getroffen wird, hat eine weitere Konsultation zwischen den betroffenen Mitgliedstaaten zu erfolgen.

Nach Ablauf der Konsultationsfrist ist die Entscheidung dem Antragsteller in geeigneter Form mitzuteilen (Artikel 22 Abs. 6 UZK und die Art. 8 und 9 UZK-IA).

Eine teilweise Bewilligung, die den Teil des nicht anerkannten Referenzbetrages ausschließt, ist möglich.

Eine negative Stellungnahme des konsultierten Mitgliedstaates ist für die bewilligungserteilende Zollstelle bindend und in die Entscheidung über den Antrag auf Bewilligung der Gesamtsicherheit aufzunehmen.

(7) Verfahrensbestimmungen zur Überwachung von Sicherheiten, die in mehreren Mitgliedstaaten verwendet werden, finden sich in Art. 154 IA.

Kann eine Einzelsicherheit in mehreren Mitgliedstaaten verwendet werden, übermittelt die Zollstelle der Sicherheitsleistung der Person, die die Sicherheit geleistet hat, oder - im Falle eines Sicherheitstitels - dem Bürgen die folgenden Angaben:

- die Sicherheits-Referenznummer
- den mit der Sicherheits-Referenznummer verbundenen Zugriffscode.

Bei Übermittlung einer Sicherheits-Referenznummer sind von der Zollbehörde das Bestehen und die Gültigkeit der Sicherheit zu überprüfen.

(8) Kann eine Gesamtsicherheit in mehreren Mitgliedstaaten verwendet werden, übermittelt die Zollstelle der Sicherheitsleistung der Person, die die Sicherheit geleistet hat, folgenden Angaben:

- eine Sicherheits-Referenznummer für jeden Teil des zu überwachenden Referenzbetrags gemäß Art. 157 UZK-IA
- den mit der Sicherheits-Referenznummer verbundenen Zugriffscode.

Auf Antrag der Person, die die Sicherheit geleistet hat, weist die Zollstelle der Sicherheitsleistung dieser Sicherheit weitere Zugriffscode zu, die von dieser Person oder deren Vertretern verwendet werden können.

Die Zollbehörde überprüft das Bestehen und die Gültigkeit der Sicherheit jedes Mal, wenn eine Person ihr eine Sicherheits-Referenznummer übermittelt.

Entsteht eine Zollschild in einem anderen Mitgliedstaat als dem, der eine Sicherheit in einer der in Art. 83 Abs. 1 UZK-DA genannten Form akzeptiert hat, die in mehreren Mitgliedstaaten verwendet werden kann, überweist der Mitgliedstaat, der die Sicherheit akzeptiert hat, dem Mitgliedstaat, in dem die Zollschild entstanden ist, auf dessen Aufforderung hin und nach Ablauf der Zahlungsfrist den Betrag der nicht bezahlten Zollschild, die von der Sicherheit

abgedeckt wird. Die Überweisung muss innerhalb eines Monats nach Eingang der Zahlungsaufforderung erfolgen (Artikel 153 UZK-IA).

4.1.4. Gesetzlich vorgesehene Befreiung von der Sicherheitsleistung

(1) Staaten, regionale Behörden und Behörden der kommunalen Selbstverwaltung (Gemeinden) sowie andere öffentlich-rechtliche Einrichtungen sind hinsichtlich ihrer Tätigkeit als Behörden von der Sicherheitsleistung befreit (zB Österr. Post AG ist nicht von der Sicherheitsleistung befreit)

[§ 55 Abs. 2 ZollR-DG](#)

Unter „andere öffentlich-rechtliche Einrichtungen“ sind die Dienststellen internationaler Organisationen, denen mindestens ein Mitgliedstaat angehört, zu verstehen.

(2) Keine Sicherheitsleistung wird in allen folgenden Fällen verlangt (Art. 89 Abs. 8 UZK):

- a) bei Waren, die auf dem Rhein, den Rheinwasserstraßen, auf der Donau oder den Donauwasserstraßen befördert werden,
- b) bei Waren, die mit einer fest installierten Transporteinrichtung (zB Pipeline) befördert werden,
- c) in bestimmten Fällen, in denen die Waren in das Verfahren der vorübergehenden Verwendung übergeführt wurden.

Die betroffenen Fälle sind aufgrund des Artikels 99 Buchstabe a UZK in Art. 81 UZK-DA festgelegt:

- wenn die Zollanmeldung mündlich oder durch eine als Zollanmeldung geltende Handlung gemäß Art. 141 UZK-DA erfolgen kann;
 - Benutzen des grünen Ausgangs „Anmeldefreie Waren“, sofern bei der betreffenden Zollstelle getrennte Kontrollausgänge vorhanden sind;
 - Passieren einer Zollstelle ohne getrennte Kontrollausgänge;
 - Anbringen einer Zollanmeldungs vignette oder eines Aufklebers „Anmeldefreie Waren“ an der Windschutzscheibe von Personenwagen, sofern dies in den einzelstaatlichen Vorschriften vorgesehen ist;
- für Materialien, die von Flug-, Schiffverkehrs- oder Eisenbahngesellschaften oder Postdienstleistern im internationalen Verkehr verwendet werden und die mit Erkennungszeichen versehen sind;

- für leer eingeführte Umschließungen mit unauslöschlichen und unauswechselbaren Zeichen;
 - für mündlich (Artikel 136 UZK-DA) oder durch eine als Zollanmeldung geltende Handlung gemäß Art. 141 UZK-DA in Verbindung mit Art. 139 UZK-DA für das Verfahren einer vorübergehenden vorübergehenden Verwendung angemeldete Waren, die daraufhin für einen anderen Verwender für denselben Zweck in das Verfahren der vorübergehenden Verwendung übergeführt werden.
- d) bei Waren, die in Anwendung der Vereinfachung gemäß Art. 233 Abs. 4 Buchstabe e UZK (Verwendung eines elektronischen Beförderungsdokuments als Zollanmeldung) in das Unionsversandverfahren übergeführt wurden und deren Beförderung auf dem See- oder Luftweg zwischen Unionshäfen oder Unionsflughäfen erfolgt.
- e) Fälle, in denen die Leistung einer Sicherheit zu sozialen oder wirtschaftlichen Schwierigkeiten führen könnte.
- (3) Wurde für eine Zollschuld Sicherheit durch Hinterlegung einer Barsicherheit oder durch ein der Barsicherheit gleichgestelltes Zahlungsmittel geleistet, werden Verzugszinsen im Sinne des Artikels 114 UZK für den Zeitraum, in dem die Zollbehörde über die Barsicherheit verfügte, nicht festgesetzt.

4.2. Obligatorische Sicherheitsleistung (Art. 90 UZK und Art. 148 UZK-IA)

- (1) Die Fälle, in denen zwingend Sicherheit zu leisten ist, sind im Rahmen der Vorschriften über die jeweiligen Zollbehandlungen und Zollverfahren geregelt [zB Art. 110 UZK, Art. 195 UZK, Art. 211 Abs. 3 Buchstabe c UZK, Art. 223 Abs. 4 UZK, Art. 233 Abs. 1 Buchstabe c UZK].
- (2) Ist die Leistung einer Sicherheit zwingend vorschrieben, ist der Betrag dieser Sicherheitsleistung grundsätzlich in der Höhe des genauen Betrags der der Zollschuld entsprechenden Einfuhr- oder Ausfuhrabgaben und anderen Abgaben festzusetzen, sofern dieser zu dem Zeitpunkt, zu dem die Sicherheitsleistung verlangt wird, zweifelsfrei bemessen werden kann.
- Die Höhe der für einen einzelnen Vorgang (Einzelsicherheit) zu leistenden Sicherheit für eine möglicherweise entstehende Zollschuld ist so zu bemessen, dass sie den Betrag der möglichen Zollschuld abdeckt, wobei die höchsten für ähnliche Waren geltenden Abgabensätze zugrunde gelegt werden (Artikel 148 Abs. 1 UZK-IA).

- Soll die Sicherheit auch die sonstigen Abgaben abdecken, werden diese anhand der höchsten Abgabensätze berechnet, die in dem Mitgliedstaat, in denen die betreffenden Waren in das Zollverfahren oder in eine vorübergehende Verwahrung übergeführt werden, für ähnliche Waren gelten (Artikel 148 Abs. 2 UZK-IA).

(3) Kann der genaue Betrag nicht bemessen werden, wird die Sicherheitsleistung nach dem geschätzten Höchstbetrag der entstandenen oder möglicherweise entstehenden Einfuhr- oder Ausfuhrabgaben und anderen Abgaben festgesetzt.

(4) Wird eine Gesamtsicherheit für Einfuhrabgaben und andere Abgaben geleistet, deren Beträge zeitlichen Schwankungen unterliegen, so ist die Gesamtsicherheit unbeschadet eines etwaigen verringerten Betrages oder einer Befreiung so hoch anzusetzen, dass der Betrag der der Zollschild entsprechenden Einfuhrabgaben und anderen Abgaben jederzeit gesichert ist (betreffend weiterführender Bestimmungen über die Gesamtsicherheit siehe Abschnitt 2.6.).

4.3. Fakultative Sicherheitsleistung (Art. 91 UZK und Art. 149 UZK-IA)

Ist eine Sicherheitsleistung nicht zwingend vorgeschrieben, verlangen die Zollbehörden eine Sicherheitsleistung, wenn die fristgerechte Entrichtung der der Zollschild entsprechenden Einfuhr- oder Ausfuhrabgaben und anderen Abgaben ihres Erachtens nicht gewährleistet ist (Ermessensentscheidung gemäß [§ 20 BAO](#)). Der Betrag der Sicherheitsleistung wird von den Zollbehörden so festgesetzt, dass er den Betrag, der im Falle zwingend vorzuschreibender Sicherheit einzuheben wäre, jedenfalls nicht überschreitet.

4.4. Art der Sicherheitsleistung (Art. 92 bis 94 UZK)

(1) Die Leistung einer Sicherheit kann auf folgende Arten erfolgen:

4.4.1. Barsicherheit

(1) Die Sicherheit kann durch Hinterlegung einer Barsicherheit oder eines anderen der Barsicherheit gleichgestellten Zahlungsmittels in Euro oder der Währung des Mitgliedstaats, in dem die Sicherheit verlangt wird, geleistet werden.

(2) Einer Barsicherheit gleichgestellte Zahlungsmittel sind solche Zahlungsmittel, die auch zur Entrichtung von Abgaben (Artikel 109 Abs. 1 UZK) verwendet werden können ([§ 57 ZollR-DG](#)).

- Zahlungsmittel mit schuldbefreiender Wirkung im Sinn des Artikels 109 Abs. 1 UZK sind in [§ 65 Abs. 1 ZollR-DG](#) aufgezählt:

- Einzahlung mit Erlagschein,
 - Gutschrift auf dem Postscheckkonto oder sonstigen Konto der empfangsberechtigten Kasse auf Grund einer Überweisung dorthin,
 - Zahlung mit Scheck oder anderen unbaren Zahlungsmitteln oder fremden Währungen, soweit ihre Einlösung oder Umwechslung sichergestellt ist; inwieweit dies zutrifft, ist durch Anschlag bei den Zollstellen kundzumachen,
 - Umbuchung oder Überrechnung von Guthaben eines Abgabepflichtigen auf Abgabenschuldigkeiten desselben Abgabepflichtigen am Tag der Entstehung der Guthaben, auf Abgabenschuldigkeiten eines anderen Abgabepflichtigen am Tag der nachweislichen Antragstellung, frühestens jedoch am Tag der Entstehung der Guthaben.
- Leistung einer Einzelsicherheit in Form einer Barsicherheit für besondere Verfahren oder eine vorübergehende Verwahrung (Artikel 150 UZK-IA):

Die Sicherheit ist bei den Zollbehörden des Mitgliedstaats zu hinterlegen, in dem die Waren in das betreffende Verfahren übergeführt oder vorübergehend verwahrt werden.

Nach ordnungsgemäßer Beendigung des jeweiligen Verfahrens ist die Sicherheit von den Zollbehörden des Mitgliedstaats zurückzuzahlen, in dem die Sicherheit hinterlegt wurde.

4.4.2. Verpflichtungserklärung eines Bürgen (Artikel 94 UZK)

(1) Der Bürge muss ein im Zollgebiet der Union ansässiger Dritter sein. Sofern es sich nicht um ein in der Union nach den geltenden Unionsvorschriften akkreditiertes Kreditinstitut oder Finanzinstitut oder Versicherungsunternehmen handelt, muss der Bürge von den Zollbehörden, die die Sicherheitsleistung verlangen, zugelassen werden. Die Zulassung erfolgt gemäß [§ 58 ZollR-DG](#) wenn die jederzeitige Einbringung der verbürgten Beträge gewährleistet ist.

Die Europäische Bankaufsichtsbehörde (EBA) veröffentlicht in regelmäßigen Abständen eine Liste der innerhalb der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) akkreditierten Kreditinstitute (Kreditinstitute Register) Link:

<https://eportal.eba.europa.eu/cir/faces/publicDisclaimer.xhtml#no-back-button>

Das Register der Versicherungsunternehmen wird von der Europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (EIOPA - European Insurance and Occupational Pensions Authority) veröffentlicht. (Link:

<https://eiopa.europa.eu/publications/register-of-insurance-undertakings>)

4.4.2.1. Verfahren zur Verpflichtungserklärung des Bürgen

- (1) Der Bürge muss sich schriftlich zur Entrichtung des gesicherten Betrages der der Zollschuld entsprechenden Einfuhr- oder Ausfuhrabgaben und anderen Abgaben verpflichten.
- (2) Die Zollbehörden können den vorgeschlagenen Bürgen oder die vorgeschlagene Form der Sicherheitsleistung ablehnen, wenn die fristgerechte Entrichtung der der Zollschuld entsprechenden Einfuhr- oder Ausfuhrabgaben und anderen Abgaben ihres Erachtens nicht gewährleistet ist.
- (3) Soll die Verpflichtungserklärung eines Bürgen in mehreren Mitgliedstaaten verwendet werden, hat der Bürge in jedem Mitgliedstaat, in dem die Sicherheitsleistung verwendet werden kann, ein Wahlmizil anzugeben oder einen Vertreter zu benennen.
- (4) Wird die Genehmigung des Bürgen oder seine Verpflichtungserklärung von den Zollbehörden widerrufen, tritt der Widerruf 16 Tage nach der Zustellung des Widerrufs an den Bürgen oder einer dieser Zustellung gleich gesetzten Handlung (Zustellfiktion) in Kraft.
- (5) Wird die Verpflichtungserklärung durch den Bürgen widerrufen, tritt der Widerruf am 16. Tag nach der Mitteilung des Bürgen an die Zollstelle (Datum des Eingangs bei der Zollstelle), bei der die Sicherheit geleistet wurde, in Kraft.
- (6) Die Zollstelle, bei der die Sicherheit geleistet wird (Zollstelle der Sicherheitsleistung), genehmigt die von einem Bürgen abgegebene Verpflichtungserklärung und unterrichtet hiervon die Person, die zur Leistung der Sicherheit verpflichtet ist.
- (7) Die Zollstelle der Sicherheitsleistung kann die Genehmigung der von einem Bürgen abgegebenen Verpflichtungserklärung jederzeit widerrufen. Die Zollstelle der Sicherheitsleistung teilt den Widerruf dem Bürgen und der Person mit, die zur Leistung der Sicherheit verpflichtet ist.
- (8) Ein Bürge kann seine Verpflichtungserklärung jederzeit zurücknehmen. Der Bürge unterrichtet die Zollstelle der Sicherheitsleistung über die Rücknahme.
- Die Rücknahme der Verpflichtungserklärung des Bürgen gilt nicht für Waren, die zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Rücknahme bereits mit der aufgehobenen Verpflichtungserklärung in ein Zollverfahren oder die vorübergehende Verwahrung übergeführt wurden und sich noch in diesem Zollverfahren oder in der vorübergehenden Verwahrung befinden.
- (9) Wird eine Einzelsicherheit in Form einer Verpflichtungserklärung geleistet,
- ist das Formular in Anhang 32-01 UZK-IA (Verpflichtungserklärung des Bürgen — Einzelsicherheit) zu verwenden,

- verbleibt der Nachweis dieser Verpflichtungserklärung für die Dauer ihrer Gültigkeit bei der Zollstelle der Sicherheitsleistung,
- darf der Inhaber des Zollverfahrens den mit der Sicherheits-Referenz-Nummer verbundenen Zugriffscode nicht ändern.
- Wird eine Gesamtsicherheit in Form einer Verpflichtungserklärung geleistet, ist das Formular in Anhang 32-03 UZK-IA (Verpflichtungserklärung des Bürgen — Gesamtsicherheit) zu verwenden. Auf Ebene dieser Bürgschaftserklärung hat die Aufschlüsselung des Referenzbetrages auf die einzelne Vorgänge nicht notwendigerweise zu erfolgen. Die Angabe des Betrags der Gesamtsicherheit ist ausreichend.

4.4.3. Andere Form der Sicherheitsleistung (Artikel 83 Abs. 1 UZK-DA)

(1) Eine Sicherheit kann auch durch jede andere Form der Leistung, die dieselbe Gewähr für die Entrichtung des Betrags der der Zollschuld entsprechenden Einfuhr- oder Ausfuhrabgaben und anderen Abgaben bietet, angenommen werden:

- a) die Bestellung einer Hypothek, einer Grundschuld, eines Immobiliär-Nutzpfands oder eines gleichgestellten Rechts an einer unbeweglichen Sache;
- b) die Abtretung von Forderungen, die Bestellung von Besitzpfandrechten oder besitzlosen Pfandrechten, die Sicherungsübereignung, die Verpfändung von Waren, Wertpapieren oder Forderungen oder eines Sparbuchs oder einer Eintragung in das öffentliche Schuldbuch;
 - nationale Regelung in [§ 13 ZollR-DV 2004](#): Die Zollbehörden können die Sicherheitsleistung in Form der Verpfändung von Sparurkunden von Kreditinstituten mit Sitz oder Niederlassung im Anwendungsgebiet zulassen.
- c) ein gesamtschuldnerischer Schuldbeitritt durch eine von der Zollbehörde zugelassene dritte Person oder die Überlassung eines Wechsels, für dessen Einlösung eine solche Person einzustehen hat;
- d) eine Barsicherheit oder ein einer solchen gleichgestelltes Zahlungsmittel, ausgenommen in Euro oder in der Währung des Mitgliedstaats, in dem die Sicherheitsleistung verlangt wird;
- e) die Teilnahme an einem allgemeinen Sicherheitssystem der Zollbehörden durch Zahlung eines Beitrags.

(2) Die Mitgliedstaaten akzeptieren diese Formen der Sicherheitsleistung nur insoweit, wie diese nach einzelstaatlichem Recht zulässig sind

(3) Die vorgenannten Formen der Sicherheitsleistung sind jedoch nicht für die Überführung von Waren in das Unionsversandverfahren zulässig.

(4) Die Zollbehörden haben bei der vom Beteiligten gewählten Art der Sicherheitsleistung ein Ablehnungsrecht, wenn die vorgeschlagene Art der Sicherheitsleistung mit dem ordnungsgemäßen Ablauf des betreffenden Zollverfahrens unvereinbar ist.

Die Zollbehörden können vorschreiben, dass die gewählte Art der Sicherheitsleistung während eines bestimmten Zeitraums beizubehalten ist.

Die Zollbehörden haben die vorgeschlagene Sicherheitsleistung oder die Zulassung eines vorgeschlagenen Bürgen aber jedenfalls abzulehnen, wenn diese ihrer Meinung nach die Erfüllung der Zollschild nicht sicher gewährleisten.

(5) Die Leistung der Sicherheit erfolgt nach Maßgabe der Rechtsvorschriften des Mitgliedstaates, in dem sie verlangt wird.

(6) Durch Hinterlegung einer Barsicherheit oder eines anderen gleichwertigen Zahlungsmittels geleistete Sicherheiten werden von der Zollbehörde nicht verzinst.

4.5. Gesamtsicherheit (Art. 89 Abs. 5, 95 und 96 UZK, Art. 84 UZK-DA, Art. 155 bis 158 UZK-IA)

(1) Soweit in anderen Bestimmungen nichts anderes festgelegt wurde, entspricht die Höhe der Gesamtsicherheit dem von der Zollstelle der Sicherheitsleistung festgesetzten Referenzbetrages.

(2) Auf Antrag des Zollschildners oder der Person, die Zollschildner werden kann, oder einer anderen von den Zollbehörden zugelassenen dritten Person, können die Zollbehörden nach den Vorgaben in Art. 95 Absätze 1, 2 und 3 UZK bewilligen, dass zur Sicherung mehrerer zollschildrelevanter Vorgänge, Zollanmeldungen oder Zollverfahren eine Gesamtsicherheit geleistet wird.

(3) Die Bewilligung wird nur Personen erteilt, die alle folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- sie sind im Zollgebiet der Union ansässig,
- sie haben keine schwerwiegenden oder wiederholten Verstöße gegen die zoll- oder steuerrechtlichen Vorschriften und keine schweren Straftaten im Rahmen ihrer Wirtschaftstätigkeit begangen (siehe Art. 39 Buchstabe a UZK)
- sie nehmen die betreffenden Zollverfahren regelmäßig in Anspruch oder sie betreiben Verwahrungslager oder sie weisen praktische oder berufliche Befähigungen, die in

unmittelbarem Zusammenhang mit der ausgeübten Tätigkeit stehen (siehe Art. 39 Buchstabe d UZK), auf.

4.5.1. Verfahren für die Erteilung der Bewilligung einer Gesamtsicherheit

Neubewertung von Bewilligungen, die unter den Voraussetzungen des Zollkodex, Verordnung 2913/1992 in der maßgeblichen Fassung, erteilt worden sind (Artikel 251 UZK-DA)

Gemäß Art. 251 UZK-DA bleiben auf der Grundlage der Verordnung (EWG) 2913/92 erteilte und am 1. Mai 2016 gültige Bewilligungen – wenn sie befristet sind - bis zum Ende ihrer Gültigkeitsdauer.

Gemäß Art. 254 UZK-DA, erfolgt die Anwendung dieser Bewilligungen jedoch unter den Bedingungen des UZK (siehe Anhang 90 UZK-DA).

4.5.1.1. Antrag auf Bewilligung einer Gesamtsicherheit

(1) Der Antrag auf die Bewilligung einer Gesamtsicherheit ist bei der zuständigen Zollbehörde gemäß den Bestimmungen des Artikels 22 Abs. 1 letzter Unterabsatz UZK (Entscheidungen auf Antrag) einzureichen. Der Antrag hat alle Angaben gemäß Titel I und VI des Anhangs A der UZK-DA zu enthalten (siehe Anhang 1).

Zuständige Zollbehörde ist im Anwendungsgebiet die gemäß [§ 39 ZollR-DG](#) zuständige Zollstelle.

(2) Der Antrag ist gemäß Art. 22 Abs. 2 UZK, Art. 11 UZK-DA und Art. 12 UZK-IA unverzüglich hinsichtlich der Erfüllung der Annahmebedingungen zu prüfen und bei Erfüllung aller Erfordernisse anzunehmen oder andernfalls abzulehnen.

(3) Wird ein Antrag auf eine Bewilligung eingebracht, die in mehr als einem Mitgliedstaat gültig sein soll, sind vor Erteilung der Bewilligung die zuständigen Zollbehörden der betroffenen Mitgliedstaaten zu konsultieren, um die Erfüllung der Bedingungen für die Bewilligung sicherzustellen und die Aufteilung des Referenzbetrages festzulegen.

Das Verfahren für die Konsultation zwischen den Zollbehörden der betroffenen Mitgliedstaaten ist in Art. 14 UZK-IA festgelegt:

- Die Konsultation hat unverzüglich nach Annahme des Antrages, jedenfalls jedoch innerhalb der für die Bewilligung der Gesamtsicherheit gemäß Art. 22 Abs. 3 UZK geltenden Entscheidungsfrist (120 Tage ab Annahme des Antrages) zu erfolgen.
- Die entscheidungsbefugte Zollbehörde setzt eine Frist für die Konsultation, die an dem Tag beginnt, an dem sie der konsultierten Zollbehörde die zu prüfenden Bedingungen und Voraussetzungen mitteilt.

- Stellt die konsultierte Zollbehörde nach entsprechender Prüfung fest, dass der Antragsteller eine oder mehrere der Bedingungen und Voraussetzungen für die Bewilligung der Gesamtsicherheit nicht erfüllt, so wird das ordnungsgemäß dokumentierte und begründete Ergebnis der entscheidungsbefugten Zollbehörde übermittelt.
- Die entscheidungsbefugte Zollbehörde kann die Frist für die Konsultation verlängern, wenn:
 - a) die konsultierte Behörde aufgrund der Art der durchzuführenden Prüfungen mehr Zeit beantragt;
 - b) der Antragsteller Anpassungen vornimmt, um die Erfüllung der für die Bewilligung der Gesamtsicherheit festgelegten Bedingungen und Voraussetzungen sicherzustellen, und diese Anpassungen der entscheidungsbefugten Zollbehörde mitteilt, die die konsultierte Zollbehörde hiervon unterrichtet.
- Falls die konsultierte Zollbehörde nicht innerhalb der von der entscheidungsbefugten Zollbehörde für die Konsultation festgelegten Frist antwortet, gelten die Bedingungen und Voraussetzungen, derentwegen die Konsultation eingeleitet wurde, als erfüllt.

Das vorbeschriebene Konsultationsverfahren kann auch zur Neubewertung und Überwachung der Bewilligung der Gesamtsicherheit angewandt werden.

4.5.1.2. Höhe der Gesamtsicherheit/Festsetzung des Referenzbetrages

(1) Die Höhe der Gesamtsicherheit entspricht grundsätzlich dem festzusetzenden Referenzbetrag (Beispiel siehe Anhang 2).

(2) Im Zuge des Antrages für die Gesamtsicherheit hat der Wirtschaftsbeteiligte die Höhe des Referenzbetrages für die einzelnen Vorgänge bzw. Verfahren sowie die Höhe einer möglichen Reduktion bzw. eine Befreiung anzugeben. Die Zollstelle der Sicherheitsleistung überprüft die erklärten Werte und setzt den Referenzbetrag nach den Regeln des Artikels 155 UZK-IA in Absprache mit der Person, die zur Leistung der Sicherheit verpflichtet ist, in der Bewilligung fest. Dabei legt die Zollstelle bei der Festsetzung Informationen zu den Waren zugrunde, die in den vorangegangenen zwölf Monaten in das jeweilige Zollverfahren übergeführt oder vorübergehend verwahrt wurden, sowie eine Schätzung des Umfangs der geplanten Vorgänge, wie sie unter anderem aus den Handels- und Buchhaltungsunterlagen der Person hervorgehen, die zur Leistung der Sicherheit verpflichtet ist.

(4) Ist eine Gesamtsicherheit für Einfuhr- oder Ausfuhrabgaben oder sonstige Abgaben zu leisten, deren Höhe zu dem Zeitpunkt, an dem die Sicherheit gefordert wird, nicht genau

bestimmt werden kann oder zeitlichen Schwankungen unterliegt, ist der Teil des Referenzbetrags, der diese Zölle und Abgaben sichert, wie folgt festzusetzen:

- Für den Teil, der die entstandenen Einfuhr- und Ausfuhrabgaben und sonstigen Abgaben sichert, muss die Höhe des Referenzbetrages dem Betrag der Einfuhr- und Ausfuhrabgaben und der sonstigen zu entrichteten Abgaben entsprechen.
- Für den Teil, der die möglicherweise entstehenden Einfuhr- und Ausfuhrabgaben und sonstigen Abgaben sichert, muss die Höhe des Referenzbetrags dem Betrag der Einfuhr- und Ausfuhrabgaben und der sonstigen Abgaben entsprechen, der unter Berücksichtigung aller Zollanmeldungen oder Anmeldungen einer vorübergehenden Verwahrung, für die eine Sicherheit geleistet wird, im Zeitraum zwischen der Überführung der Waren in das jeweilige Zollverfahren oder in die vorübergehende Verwahrung und dem Zeitpunkt der Erledigung dieser Verfahren oder bei Beendigung der Überwachung von Waren in der Endverwendung oder der vorübergehenden Verwahrung möglicherweise zu entrichten ist.

Dabei sind die für ähnliche Waren geltenden Höchstsätze der Einfuhr- oder Ausfuhrabgaben und sonstigen Abgaben zugrunde zu legen, die im Zusammenhang mit der Einfuhr oder Ausfuhr von ähnlichen Waren in dem Mitgliedstaat, in dem sich die Zollstelle der Sicherheitsleistung befindet, zu entrichten sind.

Liegen der Zollstelle die vorgenannten Angaben zur Festsetzung des Referenzbetrags nicht vor, wird der Betrag für jede Anmeldung auf 10.000 Euro festgesetzt.

(4) Zum Schutz der finanziellen Interessen der EU und um etwaige Haftungen Österreichs gegenüber der Europäischen Kommission zu vermeiden, ist zu gewährleisten, dass der festgesetzte Referenzbetrag jederzeit den Betrag der entstandenen sowie der möglicherweise entstehenden Zollschulden und der sonstigen zu entrichteten Abgaben abdeckt.

4.5.1.3. Berechnung des Referenzbetrages

Für die Berechnung des Referenzbetrages für Einfuhr- und Ausfuhrabgaben und sonstige Abgaben sind folgende Angaben erforderlich:

I) der Wert der in die betroffenen Zollverfahren oder in die vorübergehende Verwahrung übergeführten Waren:

Grundsätzlich sind die betreffenden Angaben vom Wirtschaftsbeteiligten durch entsprechende Handels- und Buchhaltungsunterlagen zu belegen. Wenn keine historischen Daten verfügbar sind (zB einem Wirtschaftsteilnehmer wird eine Zolllagerbewilligung

erstmals erteilt), hat der Antragsteller den Gesamtwert der Waren, die er innerhalb eines Zeitraumes von 12 Monaten in das betroffene Zollverfahren bzw. in die vorübergehende Verwahrung überführen will, zu schätzen.

II) der Zollsatz der betroffenen Waren:

(1) Die Berechnung des Referenzbetrages ist auf der Grundlage des höchsten Zollsatzes für gleichartige Waren und des höchsten im Mitgliedstaat der betreffenden Zollstelle der Sicherheitsleistung geltenden Satzes sonstiger Eingangsabgaben vorzunehmen.

Die Berechnung erfolgt demnach auf der Grundlage der Einfuhrzölle und sonstigen Abgaben, die für gleichartige Waren bei der Überlassung in den zollrechtlich freien Verkehr zu entrichten wären oder in der Vergangenheit zu entrichten waren.

(2) Der Wirtschaftsbeteiligte hat in seinem Antrag Informationen über den höchsten Betrag an Zoll sowie sonstiger Eingangsabgaben für jede einzelne Sendung der letzten 12 Monate, oder, falls diese Informationen nicht verfügbar sind, die Angabe des möglicherweise höchsten Betrages an Zoll sowie sonstiger Eingangsabgaben für jede einzelne Sendung der nächsten 12 Monate zu erklären.

Die betroffenen Waren sind auf der Grundlage des Zolltarifs einzureihen.

III) Referenzperiode

(1) Die Referenzperiode ist der Zeitraum zwischen der Überführung der Waren in das jeweilige Zollverfahren oder in die vorübergehende Verwahrung und dem Zeitpunkt der Erledigung dieses Verfahrens oder der Beendigung der Überwachung von Waren in der Endverwendung oder der Beendigung der vorübergehenden Verwahrung.

(2) Angaben zum durchschnittlichen Zeitraum zwischen der Überführung der Waren in das jeweilige Zollverfahren oder in die vorübergehende Verwahrung und dem Zeitpunkt der Erledigung dieses Verfahrens oder der Beendigung der Überwachung von Waren in der Endverwendung oder der Beendigung der vorübergehenden Verwahrung bezogen auf die letzten 12 Monate sind vom Antragsteller im Antrag auf Bewilligung einer Gesamtbürgschaft zu erklären. Diese Angaben sind erforderlich, wenn die Gesamtbürgschaft für die Überführung von Waren in ein besonderes Verfahren oder für den Betrieb eines Verwahrungslagers vorgesehen ist.

(3) Für die Lagerung von Waren in einem Zolllager ist keine zeitliche Begrenzung vorgesehen. Für die Lagerung von Waren in Verwahrungslagern beträgt die maximale Dauer 90 Tage.

Diese Zeitspannen sind als Höchstfristen zu betrachten. Die spezifische/tatsächliche Referenzperiode richtet sich nach der Natur der geschäftlichen Tätigkeit des Wirtschaftsbeteiligten (zB Waren, die im Anschreibeverfahren überlassen werden, sind nur für einen sehr kurzen Zeitraum – etwa 1 Minute zwischen Gestellung und Überführung in das Zollverfahren – in vorübergehender Verwahrung).

(4) Nach Art. 115 Abs. 2 UZK-DA in Verbindung mit Art. 148 UZK kann für die vorübergehende Verwahrung der Waren unter bestimmten Voraussetzungen ein anderer Ort als ein Verwahrungslager zugelassen werden. In diesem Fall müssen die Waren am Tag nach ihrer Gestellung zu einem Zollverfahren angemeldet werden, es sei denn, die Zollbehörden verlangen eine Beschau dieser Waren. Für die Besicherung wird hinsichtlich der Berechnung des Referenzbetrags ein Zeitrahmen von maximal einem Tag - wenn nicht weniger (je nach der tatsächlichen Geschäftstätigkeit/den tatsächlichen Verhältnissen) – zugrunde gelegt.

Für den Fall, dass keine historischen Daten vorhanden sind, sollte eine Schätzung der durchschnittlichen Referenzperiode durchgeführt werden.

4.5.1.3.1. Vereinfachungen der Berechnung des Referenzbetrags

(1) Grundsätzlich muss - wie bereits dargelegt - der festgesetzte Referenzbetrag jederzeit den Betrag der bereits entstandenen sowie der möglicherweise entstehenden Zollschulden und der sonstigen zu entrichteten Eingangsabgaben abdecken und so exakt wie möglich auf der Grundlage der vorgenannten Daten berechnet werden.

(2) Wo historische Daten bezüglich der in den letzten 12 Monaten durchgeführten Vorgänge im betroffenen Betrieb nicht zur Verfügung stehen, kann der Referenzbetrag in Höhe des geschätzten Geschäftsvolumens des Wirtschaftsbeteiligten, welches jedoch ebenso nachzuweisen wäre, festgelegt werden.

(3) Beispielsweise im Falle eines öffentlichen Zollagers Typ I oder eines Verwahrungslagers haben die Wirtschaftsbeteiligten oft nicht die erforderlichen Informationen zur Berechnung des Referenzbetrags für möglicherweise entstehende Zollschulden, da die Waren oft auf Sendungsbasis gelagert werden und die Zollanmeldungen zur Überführung in das Verfahren nicht die erforderlichen Daten zur Berechnung des Referenzbetrags enthalten. Darüber hinaus hat der Inhaber der Zolllagerbewilligung bzw. der Betreiber des Verwahrungslagers die Sicherheit zu leisten, ist aber nicht der Anmelder der betroffenen Waren. Daher kann in solchen Fällen der Referenzbetrag mittels vereinfachter Methoden berechnet werden. Alle Daten bezüglich anderer von derselben Person betriebenen Lager und der in diesen Lagern gelagerten Waren können als Grundlage für die Berechnung des Referenzbetrags für das neue Lager herangezogen werden.

(4) Sind die erforderlichen Daten als Grundlage für eine Schätzung nicht verfügbar und können diese auch vom Wirtschaftsteilnehmer nicht bereitgestellt werden, wird der vom Wirtschaftsteilnehmer entsprechend dessen Geschäftsvolumen geschätzte Referenzbetrag von den Zollbehörden für die Erteilung der Bewilligung der Gesamtbürgschaft anerkannt. Im Rahmen der Überwachung des Referenzbetrags ist eine zeitnahe Überprüfung der Richtigkeit des festgelegten Referenzbetrags durchzuführen.

(5) Bei sensiblen Waren oder Erzeugnissen des Anhangs 71-02 UZK-DA ist der Referenzbetrag auf der Grundlage der Einreihung der Waren in den Zolltarif zu berechnen.

(6) Kann der Referenzbetrag nicht genau berechnet werden und der Wirtschaftsbeteiligte, der die Gesamtsicherheit zu leisten hat, mangels der erforderlichen Daten keine der oben angeführten Bewertungsmethoden anwenden, ist der Referenzbetrag je Zollanmeldung mit 10.000 Euro festzusetzen.

Der Begriff „Zollanmeldung“ bedeutet in diesem Zusammenhang eine Zollanmeldung für die Überführung von Waren in ein Zollverfahren. Eine Zollanmeldung deckt alle Waren ab, die in ein bestimmtes Zollverfahren oder unter derselben MRN in die vorübergehende Verwahrung überführt werden. Enthält eine Zollanmeldung zwei oder mehrere Warenpositionen, so ist der Pauschalbetrag von € 10.000 für jede einzelne Warenposition zu leisten.

(7) Betreffend Berechnung des Referenzbetrags für die einzelnen Zollverfahren wird auf die entsprechenden Ausführungen in den jeweiligen Arbeitsrichtlinien verwiesen.

4.5.1.4. Erteilung der Bewilligung der Gesamtsicherheit

(1) Erfüllt der Antragsteller die in Art. 95 UZK festgelegten Voraussetzungen, ist die Bewilligung der Gesamtsicherheit, gegebenenfalls auch mit einem verringerten Betrag, oder die Befreiung von der Sicherheitsleistung zu erteilen.

(2) Die Bewilligung hat alle Angaben in Titel I und VI des Anhangs A der UZK-DA zu enthalten. Ein besonderes Augenmerk ist auf die Zuweisung des Referenzbetrages zu den betreffenden Verfahren bzw. auf ein mögliches Ausmaß der Reduzierung des Betrages zu legen. Festzulegen ist auch die Art und das Ausmaß der Überwachung des Referenzbetrages.

(3) Gilt die bewilligte Gesamtsicherheit für mehr als einen Mitgliedstaat, informiert die Zollstelle der Bürgschaftsleistung die betroffenen Zollbehörden über die Bewilligung und übermittelt die Zollstelle der Sicherheitsleistung der Person, die die Sicherheit geleistet hat, die folgenden Angaben:

a) eine Sicherheits-Referenznummer für jeden Teil des zu überwachenden Referenzbetrags gemäß Art. 157 UZK-IA

b) den mit der Sicherheits-Referenznummer verbundenen Zugriffscode.

Auf Antrag der Person, die die Sicherheit geleistet hat, weist die Zollstelle der Sicherheitsleistung dieser Sicherheit weitere Zugriffscode zu, die von dieser Person oder deren Vertretern verwendet werden können (Artikel 154 Abs. 2 UZK-IA).

Die Zollbehörde überprüft das Bestehen und die Gültigkeit der Sicherheit jedes Mal, wenn eine Person ihr eine Sicherheits-Referenznummer übermittelt (Artikel 154 Abs. 3 UZK-IA).

(4) Weicht der von der Zollbehörde in der Bewilligung festgelegte Referenzbetrag von dem im Antrag angegebenen ab, ist die Abweichung in der Bewilligung zu begründen.

(5) Gemäß Art. 23 Abs. 5 UZK hat die Zollstelle der Sicherheitsleistung die vom Bewilligungsinhaber zu erfüllenden Bedingungen und Kriterien sowie auch die Einhaltung der sich aus der Bewilligung ergebenden Verpflichtungen zu überwachen.

Aufgrund der Ergebnisse der Überwachung, über Antrag des Bewilligungsinhabers bzw. über Antrag von Zollbehörden anderer Mitgliedstaaten, in denen die Bewilligung gültig ist, und aufgrund anderer Bedingungen, die Einfluss auf die Gültigkeit und (oder) den Inhalt der Bewilligung haben, kann die Zollstelle der Bürgschaftsleistung

- die Bewilligung gemäß Art. 27 UZK zurücknehmen,
- die Bewilligung gemäß Art. 28 UZK widerrufen oder ändern,
- die Bewilligung gemäß den Artikeln 16 bis 18 UZK-DA aussetzen.

Gilt die Bewilligung der Gesamtsicherheit für mehr als einen Mitgliedstaat, sind die vorgenannten Entscheidungen von der zuständigen Behörde erst nach Anhörung aller Mitgliedstaaten, in denen die Gesamtsicherheit gültig ist, zu treffen.

4.5.1.4.1. Gesamtsicherheit mit verringertem Betrag/Befreiung von der Sicherheitsleistung

(1) Wirtschaftsbeteiligten kann für möglicherweise entstehende Zollschulden und andere Abgaben die Verwendung einer Gesamtsicherheit mit verringertem Betrag oder die Befreiung von der Sicherheitsleistung gewährt werden, sofern sie die in Art. 39 Buchstaben b und c UZK festgelegten Kriterien erfüllen:

- Der Antragsteller muss ein erhöhtes Maß an Kontrolle seiner Tätigkeiten und der Warenbewegung mittels eines Systems der Führung der Geschäftsbücher und gegebenenfalls Beförderungsunterlagen, das geeignete Zollkontrollen ermöglicht, nachweisen.

- Der Antragsteller muss zahlungsfähig sein; dies gilt als nachgewiesen, wenn der Antragsteller sich in einer zufrieden stellenden finanziellen Lage befindet, die es ihm erlaubt, seinen Verpflichtungen in Zusammenhang mit der betreffenden Tätigkeit nachzukommen.

Eine Gesamtsicherheit mit verringertem Betrag bzw. eine Befreiung von der der Sicherheitsleistung für möglicherweise entstehende Zollschulden und andere Abgaben kann auch Wirtschaftsbeteiligten ohne den AEOC-Status gewährt werden, sofern sie die entsprechenden Kriterien erfüllen.

(2) Einem zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten für zollrechtliche Vereinfachungen wird (Rechtsanspruch) auf Antrag bewilligt, für bereits entstandene Zollschulden und andere Abgaben eine Gesamtsicherheit in Höhe von 30 % des festgesetzten Referenzbetrages (eine Reduzierung auf 0% ist nicht möglich) zu leisten.

Diese Gesamtsicherheit mit verringertem Betrag ist der Sicherheitsleistung gleichgestellt.

(3) Die zu erfüllenden Kriterien zur Verringerung des Betrags der Gesamtsicherheit bzw. Befreiung von der Sicherheitsleistung für möglicherweise entstehende Zollschulden und andere Abgaben finden sich in Art. 84 UZK-DA

a) Eine Gesamtsicherheit über einen auf 50 % des Referenzwerts verringerten Betrag ist zulässig, wenn der Antragsteller nachweisen kann, dass er die folgenden Voraussetzungen erfüllt:

- Der Antragsteller unterhält ein Buchführungssystem, das den allgemein anerkannten Buchführungsgrundsätzen des Mitgliedstaats, in dem die Buchhaltung geführt wird, entspricht, das auf Wirtschaftsprüfungen basierende Zollkontrollen erleichtert und in dem die Daten so archiviert werden, dass im Moment der Dateneingabe ein Prüfpfad entsteht.
- Der Antragsteller verfügt über eine Verwaltungsorganisation, die der Art und Größe des Unternehmens entspricht und für die Verwaltung der Warenbewegungen geeignet ist, sowie über interne Kontrollen, mit denen Fehler verhindert, erkannt sowie korrigiert und illegale oder nicht ordnungsgemäße Geschäfte verhindert oder erkannt werden können.
- Der Antragsteller befindet sich in keinem Insolvenzverfahren.
- In den letzten drei Jahren vor Antragstellung ist der Antragsteller seinen finanziellen Verpflichtungen in Bezug auf die Zahlung von Zöllen und anderen Abgaben, Steuern oder Abgaben, die bei oder im Zusammenhang mit der Einfuhr oder Ausfuhr von Waren erhoben wurden, nachgekommen.

- Besteht der Antragsteller seit weniger als drei Jahren, wird diese Anforderung anhand der verfügbaren Aufzeichnungen und Informationen beurteilt.
(Artikel 84 Abs. 4 UZK-DA)
- Der Antragsteller weist anhand von Aufzeichnungen und Daten der letzten drei Jahre vor Antragstellung nach, dass er über eine ausreichende finanzielle Leistungsfähigkeit verfügt, um seinen Verpflichtungen in Bezug auf Art und Umfang seiner Geschäftstätigkeit nachzukommen, und vor allem keinen Negativsaldo bei den Aktiva ausweist, es sei denn, dieser kann ausgeglichen werden.
- Der Antragsteller kann nachweisen, dass er über ausreichende finanzielle Mittel verfügt, um seinen Verpflichtungen aus dem Teil des Referenzbetrags nachzukommen, der von der Sicherheitsleistung nicht abgedeckt ist.
- b) Eine Gesamtsicherheit über einen auf 30% des Referenzwerts verringerten Betrag ist zulässig, wenn der Antragsteller nachweisen kann, dass er die folgenden Voraussetzungen erfüllt:
 - Der Antragsteller unterhält ein Buchführungssystem, das den allgemein anerkannten Buchführungsgrundsätzen des Mitgliedstaats, in dem die Buchhaltung geführt wird, entspricht, das auf Wirtschaftsprüfungen basierende Zollkontrollen erleichtert und in dem die Daten so archiviert werden, dass im Moment der Dateneingabe ein Prüfpfad entsteht.
 - Der Antragsteller verfügt über eine Verwaltungsorganisation, die Art und Größe des Unternehmens entspricht und für die Verwaltung der Warenbewegungen geeignet ist, sowie über interne Kontrollen, mit denen Fehler verhindert, erkannt sowie korrigiert und illegale oder nicht ordnungsgemäße Geschäfte verhindert oder erkannt werden können.
 - Der Antragsteller trägt dafür Sorge, dass das betreffende Personal angewiesen ist, die Zollbehörden über jegliche Probleme mit der Erfüllung seiner Verpflichtungen zu unterrichten, und legt Verfahren für diese Unterrichtung fest.
 - Der Antragsteller befindet sich in keinem Insolvenzverfahren.
 - In den letzten drei Jahren vor Antragstellung ist der Antragsteller seinen finanziellen Verpflichtungen in Bezug auf die Zahlung von Zöllen und anderen Abgaben, Steuern oder Abgaben, die bei oder im Zusammenhang mit der Einfuhr oder Ausfuhr von Waren erhoben wurden, nachgekommen.
- Besteht der Antragsteller seit weniger als drei Jahren, wird diese Anforderung anhand der verfügbaren Aufzeichnungen und Informationen beurteilt.
(Artikel 84 Abs. 4 UZK-DA)

- Der Antragsteller weist anhand von Aufzeichnungen und Daten der letzten drei Jahre vor Antragstellung nach, dass er über eine ausreichende finanzielle Leistungsfähigkeit verfügt, um seinen Verpflichtungen in Bezug auf Art und Umfang seiner Geschäftstätigkeit nachzukommen, und vor allem keinen Negativsaldo bei den Aktiva ausweist, es sei denn, dieser kann ausgeglichen werden.
 - Der Antragsteller kann nachweisen, dass er über ausreichende finanzielle Mittel verfügt, um seinen Verpflichtungen aus dem Teil des Referenzbetrags nachzukommen, der von der Sicherheitsleistung nicht abgedeckt ist.
- c) Eine Befreiung von der Sicherheitsleistung ist zulässig, wenn der Antragsteller die Einhaltung der folgenden Anforderungen nachweisen kann:
- Der Antragsteller unterhält ein Buchführungssystem, das den allgemein anerkannten Buchführungsgrundsätzen des Mitgliedstaats, in dem die Buchhaltung geführt wird, entspricht, das auf Wirtschaftsprüfungen basierende Zollkontrollen erleichtert und in dem die Daten so archiviert werden, dass im Moment der Dateneingabe ein Prüfpfad entsteht.
 - Der Antragsteller gestattet den Zollbehörden physisch den Zugang zu seinen Buchführungssystemen sowie gegebenenfalls zu seinen Geschäfts- und Beförderungsunterlagen.
 - Der Antragsteller verfügt über ein Logistiksystem, das eine Unterscheidung zwischen Unions- und Nicht-Unionswaren zulässt und gegebenenfalls deren Lokalisierung ermöglicht.
 - Der Antragsteller verfügt über eine Verwaltungsorganisation, die Art und Größe des Unternehmens entspricht und für die Verwaltung der Warenbewegungen geeignet ist, sowie über interne Kontrollen, mit denen Fehler verhindert, erkannt sowie korrigiert und illegale oder nicht ordnungsgemäße Geschäfte verhindert oder erkannt werden können.
 - Der Antragsteller verfügt gegebenenfalls über ausreichende Verfahren für die Bearbeitung von Lizenzen und Genehmigungen, die auf der Grundlage handelspolitischer Maßnahmen erteilt wurden oder sich auf den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen beziehen.
 - Der Antragsteller verfügt über ausreichende Verfahren für die Archivierung der Aufzeichnungen und Informationen des Unternehmens und für den Schutz vor Informationsverlust.

- Der Antragsteller trägt dafür Sorge, dass das betreffende Personal angewiesen ist, die Zollbehörden über jegliches Problem hinsichtlich der Einhaltung der Vorschriften zu unterrichten, und legt Verfahren für diese Unterrichtung fest.
- Der Antragsteller verfügt über geeignete Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz seines Computersystems vor unbefugtem Eindringen und zur Sicherung seiner Unterlagen.
- Der Antragsteller befindet sich in keinem Insolvenzverfahren.
- In den letzten drei Jahren vor Antragstellung ist der Antragsteller seinen finanziellen Verpflichtungen in Bezug auf die Zahlung von Zöllen und anderen Abgaben, Steuern oder Abgaben, die bei oder im Zusammenhang mit der Einfuhr oder Ausfuhr von Waren erhoben wurden, nachgekommen.
 - Besteht der Antragsteller seit weniger als drei Jahren, wird diese Anforderung anhand der verfügbaren Aufzeichnungen und Informationen beurteilt.
(Artikel 84 Abs. 4 UZK-DA)
- Der Antragsteller weist anhand von Aufzeichnungen und Daten der letzten drei Jahre vor Antragstellung nach, dass er über eine ausreichende finanzielle Leistungsfähigkeit verfügt, um seinen Verpflichtungen in Bezug auf Art und Umfang seiner Geschäftstätigkeit nachzukommen, und vor allem keinen Negativsaldo bei den Aktiva ausweist, es sei denn, dieser kann ausgeglichen werden.
- Der Antragsteller kann nachweisen, dass er über ausreichende finanzielle Mittel verfügt, um seinen Verpflichtungen aus dem Teil des Referenzbetrags nachzukommen, der von der Sicherheitsleistung nicht abgedeckt ist.

4.5.2. Prüfung des Referenzbetrags

Gemäß Art. 155 Abs. 5 UZK-IA hat die Zollstelle der Sicherheitsleistung den Referenzbetrag von sich aus (zB wenn Hinweise bzw. Umstände bekannt sind, dass der Referenzbetrag überschritten wird) oder auf Antrag der Person, die zur Leistung der Sicherheit verpflichtet ist, zu überprüfen und so anzupassen, dass er den Bestimmungen des Artikels 155 UZK-IA und des Artikels 90 UZK genügt.

4.5.2.1. Überwachung des Referenzbetrags durch die Person, die zur Leistung der Sicherheit verpflichtet ist (Art. 156 UZK-IA):

Die Person, die zur Leistung der Sicherheit verpflichtet ist, gewährleistet, dass der zu zahlende oder möglicherweise zu zahlende Betrag der Einfuhr- oder Ausfuhrabgaben sowie sonstiger Abgaben, die im Zusammenhang mit der Einfuhr oder Ausfuhr von Waren zu

entrichten und durch eine Sicherheit abzusichern sind, den Referenzbetrag nicht überschreitet.

Sollte der Referenzbetrag zur Absicherung der Vorgänge dieser Person nicht mehr ausreichen, hat diese die Zollstelle der Sicherheitsleistung hiervon zu unterrichten.

Diese Information hat vor einer möglichen Überschreitung des Referenzbetrages zu erfolgen.

Als Form der Überwachung des Referenzbetrags durch die Person, die zur Leistung einer Sicherheit verpflichtet ist, ist jedes Mittel zulässig welches gewährleistet, dass der Referenzbetrag nicht überschritten wird.

Eine Kompensation bzw. eine Umverteilung zwischen den zu den betreffenden Verfahren zugewiesenen Teilreferenzbeträgen ist nicht vorgesehen.

4.5.2.2. Überwachung des Referenzbetrags durch die Zollbehörden (Art. 157 UZK-IA)

(1) Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr:

Die Überwachung des Teils des Referenzbetrages, der die aufgrund der Überlassung von Waren zum zollrechtlich freien Verkehr entstehende Eingangsabgabenschuld absichert, ist für jede Zollanmeldung zu dem Zeitpunkt zu gewährleisten, an dem die Waren in das Zollverfahren übergeführt werden.

Werden Zollanmeldungen für die Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr auf der Grundlage einer Bewilligung gemäß Art. 166 Abs. 2 UZK (vereinfachte Zollanmeldung) oder Art. 182 UZK (Anschreibeverfahren) eingereicht, ist die Überwachung des entsprechenden Teils des Referenzbetrags anhand ergänzender Zollanmeldungen oder gegebenenfalls anhand der aus den Unterlagen hervorgehenden Einzelheiten zu gewährleisten.

(2) Andere Zollverfahren als Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr und Unionsversand:

Die Überwachung des Teils des Referenzbetrags, der die Eingangs- und Ausgangsabgabenschulden absichert, die im Zusammenhang mit anderen zu besichernden Zollverfahren als der Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr und dem Unionsversand entstehen oder möglicherweise entstehen können, ist durch eine reguläre und angemessene Rechnungsprüfung zu gewährleisten (Artikel 157 Abs. 3 UZK-IA).

Eine regelmäßige und angemessene Prüfung im Sinne von Art. 157 Abs. 3 UZK-IA bedeutet eine regelmäßige ex-post Kontrolle zur Feststellung, ob

- eine entsprechende Sicherheit während des ganzen Zeitraumes des Verfahrens vorhanden war und
- der Referenzbetrag zu irgendeinem Zeitpunkt überschritten worden ist. Dabei sind alle dienlichen Unterlagen und Aufzeichnungen des Wirtschaftsbeteiligten bzw. der Behörde heranzuziehen.

(3) Die Prüfung des Referenzbetrags durch das betreffende Team der Zollstelle basiert auf der Überprüfung aller Informationen, die von den Wirtschaftsbeteiligten bereitgestellt werden und den Zollbehörden zur Verfügung stehen, kann aber auch in Form von Vor-Ort-Kontrollen in den Räumlichkeiten des Wirtschaftsteilnehmers oder Kontrollen am Warenort erfolgen.

(4) Bei dieser Prüfung des Referenzbetrags sind auch die Ergebnisse anderer Prüfungen zu berücksichtigen. Weiters sollte die Prüfung des Referenzbetrags mit anderen spezifischen Prüfungstätigkeiten kombiniert werden (zum Beispiel mit der Prüfungen der Bewilligungen im Rahmen derer Sicherheit zu leisten ist). Dies sollte bei der Planung der Prüfungstätigkeiten in Bezug auf die jeweiligen Wirtschaftsbeteiligten berücksichtigt werden. Grundsätzlich haben die Zollbehörden eine vollständige Prüfung aller Vorgänge des Wirtschaftsbeteiligten durchzuführen.

(5) Die Prüfung für die Überwachung sollte mindestens einmal pro Jahr durchgeführt werden. In Fällen der Neugründung eines Wirtschaftsbeteiligten oder der erstmaligen Bewilligung eines besonderen Verfahrens, in denen der Wirtschaftsbeteiligte demgemäß keine Daten/Erfahrung vorweisen kann (zB erstmalige Bewilligung eines Zolllagers), sollte eine Prüfung nach drei Monaten durchgeführt werden.

Erweitert ein Wirtschaftsbeteiligter sein Geschäft (was zu mehr Vorgängen führen kann), sollte der Referenzbetrag im Anlassfall und/oder im Falle des Auftretens von Unregelmäßigkeiten (zB: Waren werden der zollamtlichen Überwachung entzogen) geprüft werden.

(5) Die Prüfung sollte entsprechend den Aufzeichnungen vom Sicherheitsbetrag abgedeckten Vorgänge und die Beendigung des Verfahrens, Erklärungen des Wirtschaftsbeteiligten, usw. umfassen.

4.5.3. Zeitweiliges Verbot der Verwendung von Gesamtsicherheiten (Artikel 96 UZK)

(1) Im Rahmen von besonderen Verfahren oder der vorübergehenden Verwahrung kann die Kommission entscheiden, vorübergehend folgende Gesamtsicherheiten zu verbieten:

- die Gesamtsicherheit mit verringertem Betrag oder eine Befreiung von der Sicherheitsleistung für möglicherweise entstehende Zollschulden und andere Abgaben (Art. 95 Abs. 2 UZK),
- jede Art von Gesamtsicherheit (Artikel 95 UZK), die als Gegenstand umfangreicher Betrugereien identifiziert worden ist.

(2) In den vorstehenden Fällen kann die Verwendung der Gesamtsicherheit mit verringertem Betrag oder eine Befreiung von der Sicherheitsleistung oder die Verwendung jeder Art von Gesamtsicherheit (Artikel 95 UZK) jedoch gestattet werden, wenn die betreffende Person eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt:

- die Person kann nachweisen, dass bei den Vorgängen, die sie in den zwei Jahren vor dem Verbot der Verwendung der Gesamtsicherheit durchgeführt hat, keine Zollschuld in Bezug auf die betreffenden Waren entstanden ist,
- ist eine Zollschuld in den zwei Jahren vor dem Verbot der Verwendung der Gesamtsicherheit entstanden, muss die betreffende Person nachweisen können, dass diese innerhalb der vorgeschriebenen Frist von dem Zollschuldner bzw. den Zollschuldnern oder dem Bürgen vollständig beglichen wurde.

(3) Um die Bewilligung zu erhalten, eine vorübergehend untersagte Gesamtsicherheit zu verwenden, muss die betreffende Person auch die in Art. 39 Buchstaben b und c UZK festgelegten Kriterien erfüllen:

- der Antragsteller muss ein erhöhtes Maß an Kontrolle seiner Tätigkeiten und der Warenbewegung mittels eines Systems der Führung der Geschäftsbücher und gegebenenfalls Beförderungsunterlagen, das geeignete Zollkontrollen ermöglicht, nachweisen,
- der Antragsteller muss zahlungsfähig sein; dies gilt als nachgewiesen, wenn der Antragsteller sich in einer zufrieden stellenden finanziellen Lage befindet, die es ihm erlaubt, seinen Verpflichtungen in Zusammenhang mit der betreffenden Tätigkeit nachzukommen.

4.6. Zusätzliche oder ersetzende Sicherheitsleistung (Art. 97 UZK)

Stellen die Zollbehörden fest, dass die geleistete Sicherheit die fristgerechte Entrichtung der der Zollschuld entsprechenden Einfuhr- oder Ausfuhrabgaben und anderen Abgaben nicht oder nicht mehr sicher oder vollständig gewährleistet, haben sie vom Sicherheitsleister (Artikel 89 Abs. 3 UZK) - nach dessen Wahl - entweder die Leistung einer zusätzlichen

Sicherheit oder die Ersetzung der ursprünglichen Sicherheit durch eine neue Sicherheit zu verlangen.

4.7. Freigabe der Sicherheit (Art. 98 UZK)

Die Sicherheit ist umgehend freizugeben, wenn die Zollschuld oder eine andere Abgabenschuld erloschen ist oder nicht mehr entstehen kann.

Ist die Zollschuld oder eine andere Abgabenschuld nur teilweise erloschen oder kann sie nur noch in Höhe eines Teils des gesicherten Betrages entstehen, so wird die geleistete Sicherheit auf Antrag des Beteiligten in entsprechender Höhe freigegeben, es sei denn, dies erscheint im Hinblick auf die Höhe des Betrages wirtschaftlich nicht gerechtfertigt.

4.8. Sonstige Eingangs- und Ausgangsabgaben

(1) Gemäß [§ 2 Abs. 1 ZollR-DG](#) gelten die Vorschriften über die Sicherheitsleistung grundsätzlich auch für die sonstigen Eingangs- und Ausgangsabgaben.

Abweichend davon bestimmt [§ 56 ZollR-DG](#), dass die Einfuhrumsatzsteuer auf Antrag bei der Bemessung der Sicherheit außer Ansatz zu lassen ist, wenn

- der zur Sicherheitsleistung Verpflichtete ein im Anwendungsgebiet zur Umsatzsteuer veranlagter Unternehmer im Sinne [des Umsatzsteuergesetzes 1994](#) ist, der seinen abgabenrechtlichen Verpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt und bei dem auch sonst keine Umstände bekannt sind, die auf Zahlungsschwierigkeiten oder sonstige Gefährdungen der Einbringlichkeit hinweisen, sowie
- die Sicherheit nicht aufgrund unionsrechtlicher Vorschriften auch die Einfuhrumsatzsteuer abzudecken hat.

(2) Für andere Geldleistungen (Nebenansprüche) ist keine Sicherheitsleistung zu verlangen, da die Vorschriften des UZK spezifisch auf Einfuhr- oder Ausfuhrvorgänge abstellen und demgemäß auf Nebenansprüche begründende Vorgänge nicht gemäß [§ 2 Abs. 1 ZollR-DG](#) sinngemäß angewendet werden können.

4.9. Schuldbeitritt bei besonderen Verfahren (Art. 92 Abs. 1 Buchstabe c UZK, Art. 83 Abs. 1 Buchstabe c UZK-DA, [§ 66 ZollR-DG](#))

Im Fall besonderer Verfahren, bei denen die Bewilligung durch Überlassung der Waren erteilt wird und ein Spediteur als Vertreter tätig wird, sind allfällige Zollschulden, die im Rahmen dieses Zollverfahrens nach einem der Tatbestände des UZK für den Verfahrensinhaber entstehen, über eine für den Zahlungsaufschub des Spediteurs erbrachte Gesamtsicherheit

(Bürgschaft) nur dann abgedeckt, wenn eine entsprechende Sicherheitsleistung durch Barerlag erfolgt (SI-Buchung mit Zahlung am Fälligkeitstag).

Soll die Sicherheitsleistung auch unbar erfolgen können (VS-Buchung mit gleichzeitiger Reduzierung der am Zahlungsaufschubkonto angemerkten Gesamtsicherheit), dann ist das nur zulässig, wenn der Spediteur für derartige Fälle eine spezielle Schuldbeitrittserklärung gemäß Art. 83 Abs. 1 Buchstabe c) UZK-DA dem zuständigen Zollamt gegenüber abgegeben hat und der Schuldbeitritt vom Zollamt angenommen (also gemäß [§ 66 letzter Satz ZollR-DG](#) bewilligt) wurde.

Zum Nachweis des wirksamen Schuldbeitritts hat der Spediteur in jedem Einzelfall die vom Zollamt bestätigte Ausfertigung folgender Schuldbeitrittserklärung vorzulegen:

ERKLÄRUNG

des Schuldbeitritts zur Sicherheitsleistung

gemäß Art. 83 Abs. 1 Buchstabe c) DA

Der/Die verpflichtet sich hiermit gemäß [§ 66 letzter Satz ZollR-DG](#), für die Zollschulden Dritter vollumfänglich (einschließlich allfälliger Nebenansprüche) als Gesamtschuldner einzustehen,

- *Sofern er/sie zwecks Überführung von Waren in ein besonderes Zollverfahren Anmeldungen in indirekter/direkter Vertretung (Art. 18 Abs. 1 UZK) vorgenommen hat;*
- *Sofern betreffs dieser Waren in der Folge nach einem der Tatbestände des UZK eine Zollschuld entstanden ist und*
- *Sofern diese Zollschuld nicht auf andere Art Sicherheit geleistet wurde oder Befreiung von der Sicherheitsleistung gegeben ist.*
- *Schuldbeitritt erstreckt sich auch auf die in Art. 89 Abs. 4 Unterabsatz 2 und Unterabsatz 3 angeführten zu erhebenden Abgaben*

4.10. Sicherheitsleistung für die Einfuhrumsatzsteuer im Verfahren mit Code 42xx/63xx

Gemäß Art. 91 UZK steht es, wenn nicht eine zwingende Sicherheitsleistung vorgeschrieben ist, im Ermessen der Zollbehörden, eine Sicherheit zu verlangen, wenn die fristgerechte Erfüllung einer entstandenen oder möglicherweise entstehenden Zollschuld nicht sicher

gewährleistet ist. Aufgrund der Bestimmungen des [§ 2 Abs. 1 ZollR-DG](#) und des [§ 26 UStG 1994](#) gilt diese Regelung auch für die Einfuhrumsatzsteuer.

Von diesem Ermessen macht die österreichische Zollverwaltung bei der Überführung von Waren in den zollrechtlich freien Verkehr unter Inanspruchnahme der Befreiung von der Einfuhrumsatzsteuer wegen anschließender innergemeinschaftlicher Lieferung ([Art. 6 Abs. 3 UStG 1994](#)) für bestimmte Waren aus bestimmten Ursprungs- bzw. Herkunftsländern Gebrauch. Vom Spediteur ist daher, wenn er die Zollanmeldung zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr unter Verwendung der Sonder-UID als indirekter Vertreter abgibt, zunächst für Waren der nachfolgenden Warengruppen mit Ursprungs- bzw. Versendungsland Volksrepublik China eine Sicherheit für die Einfuhrumsatzsteuer zu leisten:

Tabelle

Kapitel	Warengruppe	Beschreibung allgemein
ex 39	3924	Küchenartikel
61	gesamt	Bekleidung
62	gesamt	Bekleidung
64	gesamt	Schuhe
ex 44	4420	Ziergegenstände aus Holz
ex 73	7323	Haushaltsartikel aus Eisen oder Stahl
ex 84	8422	Geschirrspüler
	8450	Waschmaschinen
	8473	Computerteile
ex 85	8508	Staubsauger
	8509	Küchengeräte
	8516	Mikrowelle, Herde
	8517 12	Mobiltelefone
	8525	MP3, Digicam
	8542	CPUs
ex 94	9403	andere Möbel (Gartenmöbel aus Rattan, Bambus)
95	gesamt	Spielzeug

Von der Sicherheitsleistung ausgenommen sind zugelassene Wirtschaftsbeteiligte mit einem AEOC-Zertifikat (Zollvereinfachungen). Der AEO-Status ist dafür in der Anmeldung vom Anmelder entsprechend zu codieren.

Im Einzelfall kann das Zollamt, abweichend von dieser Bestimmung Sicherheiten einheben, wenn der Verdacht besteht, dass ohne Einhebung einer Sicherheit die Einhebung der EU Eigenmittel in richtiger Höhe gefährdet erscheint.

Die Umsetzung der Besicherung erfolgt in Form einer neuen TARIC-Maßnahme. In der Anmeldung ist einer der nachfolgenden Dokumentenartencodes anzugeben:

- **Y024** (= Anmelder (AEO-Zert-Code)): **keine Sicherheit**
- **S0SU** (= innergemeinschaftlicher Lieferung ohne Sonder-UID als indirekter Vertreter bzw. ohne AEO-Anmelder): **keine Sicherheit**
- **SMSU** (= innergemeinschaftlicher Lieferung mit Sonder-UID als indirekter Vertreter): **Sicherheit**

Die Regelung des [§ 56 ZollR-DG](#) steht der Besicherung der EUST nicht entgegen, da von der Besicherung der EUST über Antrag nur Abstand zu nehmen ist, wenn keine Umstände bekannt sind, die auf die Gefährdung der Einbringlichkeit hinweisen.

Die Sicherheit kann

- geldwirksam geleistet werden, indem der Spediteur in der Anmeldung den Sicherheitsartencode 01 angibt; die Zahlung erfolgt entweder bar (sofort) oder durch Entrichtung des im Weg des Zahlungsaufschubkontos gemäß Art. 110 Buchstabe b und Buchstabe c UZK erfassten Sicherheitsbetrages;
oder
- geldunwirksam aufgrund der Angabe des Sicherheitsartencodes 03 in der Anmeldung durch Heranziehung der für die Zahlungsaufschubgenehmigung des Art. 110 Buchstabe b oder c UZK hinterlegten Sicherheit mittels Anmerkung auf dem Zahlungsaufschubkonto geleistet werden. Die Höhe des Sicherheitsrahmens wäre in diesem Fall regelmäßig zu prüfen; bei Überschreiten des Sicherheitsrahmens sind entsprechende Maßnahmen zu fordern.

Die Sicherheit wird vom Zollamt freigegeben, sobald der Nachweis der Beförderung bzw. Versendung gemäß den [§§ 2 und 3 der VO zu Art. 7 UStG 1994](#) (Verordnung des Bundesministers für Finanzen über den Nachweis der Beförderung oder Versendung und den Buchnachweis bei innergemeinschaftlichen Lieferungen, [BGBl. Nr. 401/1996](#)) vorgelegt wird.

5. Erhebung und Entrichtung des Zollschuldbetrages (Art. 101 bis 115 UZK, Art. 87 bis 91 UZK-DA, Art. 165 bis 171 UZK-IA, [§§ 59 bis 70 ZollR-DG](#))

5.1. Festsetzung, Mitteilung des Zollschuldbetrages an den Zollschuldner und buchmäßige Erfassung (Art. 101 bis 107 UZK und Art. 87 bis 88 UZK-DA, Art. 165 bis 171 UZK-IA, [§§ 59 bis 70 ZollR-DG](#))

5.1.1. Allgemeines

Da die Zollschuld nach dem Zollkodex der Union (UZK) bei Verwirklichung eines Zollschuld-Tatbestandes ex lege entsteht, sind von der zuständigen Zollbehörde nach Kenntnisnahme des Sachverhaltes und Wahrung des Parteienghörtens entsprechende Maßnahmen zur Erhebung des Zollschuldbetrages zu setzen, dh. der Zollschuldbetrag muss festgesetzt, buchmäßig erfasst (in das Datenverarbeitungssystem der Zollverwaltung oder ein sonstiges Evidenzsystem eingegeben) und dem Zollschuldner amtlich mitgeteilt werden.

Die Vorschriften der Bundesabgabenordnung betreffend Bescheide ([§§ 92 ff BAO](#)) und Abgabenbescheide im Besonderen ([§§ 198 ff BAO](#)) sind daher anwendbar, soweit im UZK, in der UZK-DA, UZK-IA oder im [ZollR-DG](#) nicht Anordnungen getroffen sind, die als *leges speciales* den allgemeinen abgabenrechtlichen Vorschriften vorgehen.

5.1.2. Festsetzung des Zollschuldbetrages (Art. 101 UZK)

(1) Der zu entrichtende Abgabenbetrag ist von den Zollbehörden, die für den Ort zuständig sind, an dem die Zollschuld entstanden ist oder als entstanden gilt, festzusetzen, sobald die erforderlichen Angaben vorliegen.

Unter den Begriff Festsetzung fallen folgende Verwaltungsmaßnahmen:

- Identifizieren des Zollschuldners
- Ermitteln der Bemessungsgrundlagen
- Bemessung des Einfuhr- oder Ausfuhrabgabenbetrages
- Anerkennung vom Anmelder bestimmte Beträge (Art. 101 Abs. 2 UZK)
- Ausfertigen der Mitteilung in Bescheidform.

(2) Bei der Bewilligung von Verfahrensvereinfachungen, wie bei vereinfachten Zollanmeldungen (Art. 166 UZK) und bei sonstigen Vereinfachungen (Anschreibung in der

Buchführung gem. Art.182 UZK, zentrale Zollabwicklung gem. Art. 179 UZK und der Eigenkontrolle gem. Art. 185 UZK) kann vorgesehen werden, dass der gem. Art. 101 Abs. 2 UZK vom Anmelder selbst berechnete Zollschuldbetrag anerkannt wird

5.1.3. Mitteilung der Zollschuld (Art. 102 UZK)

(1) Gemäß Art. 102 Abs. 1 UZK ist die Zollschuld dem Zollschuldner in der Form mitzuteilen, die an dem Ort, an dem die Zollschuld entstanden ist oder als entstanden gilt, vorgeschrieben ist. Diese Mitteilung gilt gemäß [§ 59 ZollR-DG](#) als Bescheid und hat entsprechend Art. 108 UZK ein Leistungsgebot (Zahlungsaufforderung) zu enthalten.

(2) Bei der Anerkennung der vom Anmelder bestimmten Beträge gem. Art. 101 Abs. 2 UZK gilt die Überlassung der Waren durch die Zollbehörden als Mitteilung der Zollschuld an den Zollschuldner.

In diesen Fällen bedarf es keiner gesonderten Mitteilung des buchmäßig erfassten Abgabebetrag, sofern der vom Zollschuldner angemeldete Betrag buchmäßig erfasst wird, dh. wenn es zu keiner Korrektur des Betrages kommt. Unbeschadet einer Globalisierung der buchmäßigen Erfassung gemäß Art. 105 Abs. 1 zweiter Unterabsatz UZK gilt dann die Überlassung der Waren durch die Zollbehörden als Mitteilung des buchmäßig erfassten Abgabebetrag (Art. 102 Abs. 2 UZK).

(3) Keine Mitteilung der Zollschuld ist gemäß Art. 102 Abs. 1 UA 2 UZK erforderlich

- a) wenn bis zur endgültigen Festsetzung des Abgabebetrag eine vorläufige handelspolitische Maßnahme in Form eines Zolls eingeführt worden ist (diesfalls ist nur Sicherheit in der Höhe des vorläufigen Zolls zu leisten)
- b) in Fällen, in denen der gesetzlich geschuldete Abgabebetrag höher als der Betrag ist, der auf der Grundlage einer verbindlichen Zolltarifauskunft festgelegt wurde
 - a) wenn die ursprüngliche Entscheidung, die Zollschuld nicht mitzuteilen oder sie mit einem niedrigeren als dem zu entrichtenden Abgabebetrag mitzuteilen, aufgrund allgemeiner Vorschriften getroffen wurde, die später durch gerichtliche Entscheidung für ungültig erklärt wurden
 - b) wenn die Zollbehörden nach den zollrechtlichen Vorschriften von der Pflicht zur Mitteilung der Zollschuld befreit sind, dh. in Fällen, in denen der Zollschuldbetrag unter der Bagatellgrenze (unter 10 Euro) liegt (Art. 88 UZK-DA iVm [§ 14 ZollR-DV](#))

(4) Stimmt der zu entrichtende Abgabebetrag mit dem in der Zollanmeldung angegebenen Betrag überein, gilt die Überlassung der Waren durch die Zollbehörden als Mitteilung der Zollschuld an den Zollschuldner.

(5) In allen anderen Fällen teilen die Zollbehörden dem Zollschuldner die Zollschuld mit, wenn sie in der Lage sind, den zu entrichtenden Abgabebetrag festzusetzen und eine Entscheidung darüber zu treffen.

Würde die Mitteilung jedoch strafrechtliche Ermittlungen beeinträchtigen, kann diese so lange aufgeschoben werden, bis die strafrechtlichen Ermittlungen nicht mehr beeinträchtigt werden. In diesem Fall kann auch die buchmäßige Erfassung aufgeschoben werden. (Art. 102 Abs. 3 UA 2 UZK und Art. 105 Abs. 6 UZK)

Die Aufschiebung der Mitteilung ist durch die ZOFA anzufordern und zu begründen. Fällt der Grund für die Aufschiebung der Mitteilung weg, ist dies dem für die Zollschuldverschreibung zuständigen Team unverzüglich mitzuteilen, welches die Zustellung des Bescheides ohne weiteren Aufschub veranlasst.

5.1.4. Buchmäßige Erfassung des Zollschuldbetrages (Art. 104 bis 105 UZK)

5.1.4.1. Allgemeines (Art. 104 UZK)

(1) Der festgesetzte Abgabebetrag ist gemäß Art. 104 Abs.1 UZK buchmäßig u erfassen.

(2) In den Fällen, wo keine Mitteilung der Zollschuld erforderlich ist bzw. wo die Mitteilung so lange aufgeschoben wird, bis strafrechtliche Ermittlungen nicht mehr beeinträchtigt werden, erfolgt auch keine buchmäßige Erfassung.

Weiters erfolgt keine buchmäßige Erfassung in den Fällen, die wegen eingetretener Festsetzungsverjährung nicht mehr mitgeteilt werden dürfen.

(3) Die Einzelheiten der buchmäßigen Erfassung werden von den Mitgliedstaaten geregelt (Art. 104 Abs. 3 UZK). Gemäß [§ 61 Abs. 2 ZollR-DG](#) sind für die buchmäßige Erfassung der Abgabebeträge [§ 213 Abs. 2 und 4 BAO](#) sowie [§ 214 Abs. 1 letzter Satz BAO](#) maßgebend.

5.1.4.2. Zuständigkeit für die Erhebung von Abgaben

(1) Für die Erhebung von Eingangs- und Ausgangsabgaben ist nach [§ 2b ZollR-DG](#), sofern keine anderen diesbezüglichen Vorschriften bestehen (zB [§ 6 Abs. 3 Z. 2 UStG 1994](#)), das Zollamt örtlich zuständig, das auf Antrag mit der Sache befasst wird oder von Amts wegen als erstes einschreitet.

(2) Sind für die Einhebung mehrerer Zollschuldigkeiten eines Zollschuldners verschiedene Zollstellen zuständig, so kann die buchmäßige Erfassung und Einhebung von Abgabebeträgen auf Antrag des Zollschuldners gesamthaft und gegebenenfalls unter Zugrundelegung des höchsten in Betracht kommenden Zollsatzes durch eine Zollstelle erfolgen ([§ 61 Abs. 3 ZollR-DG](#)).

(3) Die buchmäßige Erfassung von Erstattungs- oder Erlassbeträgen (Art. 116 bis 120 UZK) obliegt der Zollbehörde, die die Ersterfassung vorgenommen hat. Erfolgt die Erstattung oder der Erlass im Zusammenhang mit einer Nachforderung (zB im Rahmen eines BPZ-Prüfberichts), ist hierfür auch die Zollstelle zuständig, die die nachträgliche buchmäßige Erfassung durchführt (siehe [§ 72 ZollR-DG](#)).

5.1.4.3. Fristen für die buchmäßige Erfassung (Art. 105 UZK)

(1) Entsteht eine Zollschuld

- durch die Annahme der Zollanmeldung einer Ware oder durch andere Handlungen mit gleicher rechtlicher Wirkung wie diese Annahme und
- handelt es sich nicht um ein Zollverfahren zur vorübergehenden Verwendung unter teilweiser Befreiung von den Einfuhrabgaben,

nehmen die Zollbehörden die buchmäßige Erfassung des dieser Zollschuld entsprechenden Betrages innerhalb von 14 Tagen nach Überlassung der Waren vor. (Art. 105 Abs. 1 erster Unterabsatz UZK).

Es besteht die Möglichkeit - in der Regel zusammen mit der Bewilligung eines vereinfachten Anmeldeverfahrens (Art. 166 UZK) oder eines Anschreibeverfahrens (Art. 167 iVm Art. 182 UZK) -, bei entsprechender Sicherheitsleistung eine "Globalisierung" der buchmäßigen Erfassung vorzusehen, dh. der Gesamtbetrag der Abgaben auf die Waren, die dem Bewilligungsinhaber innerhalb eines Abrechnungszeitraums von höchstens 31 Tagen überlassen worden sind, kann am Ende dieses Zeitraums auf einmal buchmäßig erfasst werden. Die buchmäßige Erfassung hat dabei innerhalb von 14 Tagen nach Ablauf des Abrechnungszeitraums zu erfolgen (Art. 105 Abs. 1 zweiter Unterabsatz UZK).

(2) Ist vorgesehen, dass eine Ware überlassen werden kann, bevor bestimmte im Gemeinschaftsrecht vorgesehene Voraussetzungen für die Festsetzung des zu entrichtenden Betrages oder dessen Erhebung erfüllt sind (vereinfachte Zollanmeldung gemäß Art. 166 UZK) und Überführung in die vorübergehende Verwendung unter teilweiser Entrichtung der Einfuhrabgaben), erfolgt die buchmäßige Erfassung innerhalb von 14 Tagen nach dem Tag, an dem der zu entrichtende Abgabebetrag festgesetzt oder die Verpflichtung zur Abgabentrachtung festgelegt wird. (Art. 105 Abs. 2 erster Unterabsatz UZK).

(3) Betrifft die Zollschuld eine vorläufige handelspolitische Maßnahme in Form eines Zolls, so ist dieser Zoll innerhalb von zwei Monaten nach dem Tag der Veröffentlichung der Verordnung zur Einführung der endgültigen handelspolitischen Maßnahme im Amtsblatt der Europäischen Union buchmäßig zu erfassen (Art. 105 Abs. 2 zweiter Unterabsatz UZK).

(4) Entsteht eine Zollschuld unter anderen als den in Abs. 1 vorgesehenen Voraussetzungen, dann hat die buchmäßige Erfassung des zu entrichtenden Abgabebetrag innerhalb von 14 Tagen nach dem Tag zu erfolgen, an dem die Zollbehörden in der Lage sind, den betreffenden Abgabebetrag festzusetzen und eine Entscheidung zu erlassen. (Art. 105 Abs. 3 UZK). Das ist dann der Fall, wenn die Zollbehörde nach Abschluss ihrer Ermittlungen und nach Durchführung des Parteiengehörverfahrens im konkreten Fall einen Zollbescheid erlassen kann. Die Ermittlungen sind als abgeschlossen zu betrachten, wenn der unter die zollschuldrechtliche Norm zu subsumierende Sachverhalt mit Sicherheit oder nach den Umständen des Falls erreichbarer Wahrscheinlichkeit feststeht, so dass die Erlassung eines Leistungsgebotes nach rechtsstaatlichen Prinzipien verantwortet werden kann.

Praktisch ist dies dann der Fall, wenn der abgaben- und allenfalls auch finanzstrafrechtlich zu würdigende Sachverhalt in aufbereiteter und damit entscheidungsreifer Form vorliegt (zB Übersendung der Stellungnahme an den Spruchsenat oder des Schlussberichts an das Gericht). Die Rechtskraft der strafrechtlichen Entscheidung ist hingegen grundsätzlich nicht abzuwarten. Grundsätzlich müssen zwar alle für die Feststellung der nachzufordernden Zollschuld maßgeblichen Sachverhaltselemente geklärt sein (zB auch durch einen unbeantwortet gebliebenen Vorhalt), ob diese erste Klärung allenfalls angefochten wird und später einer Überprüfung im Instanzenweg standhält, spielt für die Frage der Berechenbarkeit aber noch keine Rolle und darf insofern auch nicht ins Kalkül gezogen oder abgewartet werden.

(5) Im Fall unvorhersehbarer Ereignisse oder höherer Gewalt gelten diese Beschränkungen nicht (Art. 105 Abs. 5 UZK). Ein solcher Fall liegt aber nicht vor, wenn und soweit vorhersehbaren Arbeitsbelastungen (zB durch Rückstände) nicht rechtzeitig durch organisatorische Maßnahmen begegnet wird.

(6) Bei Zollschulden stellt die buchmäßige Erfassung nach den angeführten Grundsätzen eine unter Sanktion (Verzugszinsenforderung) stehende Verpflichtung gegenüber der Europäischen Union dar.

5.1.5. Nachträgliche buchmäßige Erfassung im Fall der Nacherhebung von Abgaben (Art. 105 Abs. 4 UZK)

(1) Ist der einer Zollschuld entsprechende Abgabebetrag nicht gemäß Abschnitt 3.1.4.3. buchmäßig erfasst oder mit einem geringeren als dem zu entrichtenden Betrag festgesetzt und buchmäßig erfasst worden, dann hat die buchmäßige Erfassung des zu erhebenden Betrages bzw. des nachzuerhebenden Restbetrages innerhalb von 14 Tagen nach dem Tag zu erfolgen, an dem die Zollbehörden in der Lage sind, den betreffenden Abgabebetrag

festzusetzen und eine Entscheidung zu erlassen. (nachträgliche buchmäßige Erfassung). Diese Frist gilt nicht bei unvorhersehbaren Ereignissen oder im Falle höherer Gewalt (Art. 105 Abs. 5 UZK).

(2) Die Bestimmung des Art. 105 Abs. 4 UZK tritt als vorrangiges Gemeinschaftsrecht an die Stelle jener Vorschriften der [BAO](#), die eine betragsmäßige Korrektur von Abgabenbescheiden zu Lasten des Zollschuldners ermöglichen (so die [§§ 293, 293b, 295, 299](#) und [303 BAO](#)); denn anders als das österreichische Recht geht das gemeinschaftliche Zollrecht nicht von der Rechtskraft von Abgabenbescheiden aus; vielmehr werden den Änderungen von Abgabenbescheiden durch die Zollbehörden durch die Verjährungsfrist des Art. 103 Abs. 1 UZK bzw. Art. 103 Abs. 2 UZK iVm [§ 60 ZollR-DG](#) keine inhaltlichen, sondern nur zeitliche Grenzen gesetzt. Der Berichtigung sonstiger Fehler (zB Schreibfehler), die sich auf den Abgabebetrag nicht ausgewirkt haben, durch Änderung der Zollanmeldung gem. Art. 173 UZK steht Art. 105 Abs. 4 UZK nicht entgegen.

Wird der TARIC selbst von Brüssel unrichtig übermittelt, sind Einfuhrabgaben, die im Vertrauen auf diese unrichtige TARIC-Version nicht oder in zu geringer Höhe entrichtet wurden, nicht nachzuerheben, wobei dieser Fall der Kommission weder zu melden noch von ihr zu genehmigen ist. Zu viel entrichtete Abgaben sind in bei Vorliegen eines derartigen Falls zu erstatten.

5.1.6. Festsetzungsverjährung (Art. 103 UZK)

(1) Gemäß Art. 103 Abs. 1 UZK darf die Mitteilung des Abgabebetrages an den Zollschuldner nach Ablauf einer Frist von drei Jahren nach dem Tag des Entstehens der Zollschuld nicht mehr erfolgen.

(2) Ist die Zollschuld aufgrund einer zum Zeitpunkt ihrer Begehung strafbaren Handlung entstanden, beträgt die Verjährungsfrist gemäß Art. 103 Abs. 2 UZK in Verbindung mit [§ 60 ZollR-DG](#) zehn Jahre. [§ 60 ZollR-DG](#) gilt für sämtliche Zollschulden, die ab dem Inkrafttretenszeitpunkt (1. Mai 2016) entstanden sind.

Für Zollschulden, die vor dem 1. Mai 2016 entstanden sind, jedoch erst nach diesem vorgeschrieben werden, gelten die Verjährungsbestimmung des [§ 74 Abs. 2 ZollR-DG](#) in der Fassung vor dem 1. Mai 2016.

Gibt es mehrere Zollschuldner dann ist für den Anwendungsbereich der zehnjährigen Verjährungsfrist schon ausreichend, dass einer der Gesamtschuldner eine strafbare Handlung begangen hat, die zollschuldauslösend war.

(3) Die dreijährige bzw. zehnjährige Frist werden gemäß Art. 103 Abs. 3 UZK ausgesetzt

- a) ab dem Tag der Einlegung des Rechtsbehelfs für die Dauer des Rechtsbehelfsverfahrens:
Entdeckt daher die Behörde im Zuge eines Rechtsbehelfsverfahrens die Notwendigkeit einer (zusätzlichen) nachträglichen buchmäßigen Erfassung (hinsichtlich einer Abgabe, die bereits im angefochtenen Bescheid vorgeschrieben wurde), kann diese durchgeführt werden, sofern bei Einlegung des Rechtsbehelfs die Festsetzungsverjährungsfrist noch nicht abgelaufen war.
- b) ab dem Tag der Mitteilung des Vorhaltes bis zum Ablauf der gesetzten Frist iZm der Wahrung des Parteigehörs
- c) im Zusammenhang mit Wiederaufleben der Zollschuld ab dem Tag, an dem der Antrag auf Erstattung oder Erlass nach Art. 121 UZK gestellt wurde, bis zum Tag der Entscheidung über den Erstattungs-/Erlassantrag

Das Gemeinschaftsrecht selbst kennt neben dieser im UZK selbst festgelegten Hemmungsgründe keine weiteren Hemmungs- und Unterbrechungsgründe für die Festsetzungsverjährungsfrist (die [§§ 207 ff BAO](#) sind unanwendbar). Die Regelungen betreffend die Einhebungsverjährung ([§ 238 BAO](#)) bleiben hingegen weiter anwendbar, da das Gemeinschaftsrecht diesbezüglich keine Regelungen enthält und auf das innerstaatliche Recht verweist (Art. 113 UZK)

(4) Für andere Geldleistungen (Nebenansprüche im Sinne des [§ 3 Abs. 2 BAO](#)) gilt gemäß [§ 2 Abs. 1 ZollR-DG](#) ebenfalls die 3- bzw. 10-jährige Verjährungsfrist des Art. 103 Abs. 1 UZK bzw. Art. 103 Abs. 2 UZK in Verbindung mit [§ 60 ZollR-DG](#).

5.2. Fristen und Modalitäten für die Entrichtung des Abgabebetrages (Art. 108 bis Art. 114 UZK)

5.2.1. Zahlungsfristen und deren Verlängerung (Art. 108 UZK)

(1) Für die Entrichtung der Zollschuld ist dem Zollschuldner eine Frist zu setzen (Leistungsgebot).

(2) Wird dem Zollschuldner weder eine Zahlungserleichterung (siehe Abschnitt 5.2.3.) noch eine Aussetzung der Vollziehung gewährt, darf die Zahlungsfrist zehn Tage, gerechnet ab dem Tag der Mitteilung des geschuldeten Abgabebetrages an den Zollschuldner, nicht überschreiten. Ist einer Person eine Globalisierung der buchmäßigen Erfassung gemäß Art. 105 Abs. 1 zweiter Unterabsatz UZK bewilligt worden, dann wird diese Frist so festgesetzt, dass der Zollschuldner keine längere Zahlungsfrist erhält als im Fall eines Zahlungsaufschubs nach Art. 110 UZK.

(3) Die Zollbehörden können auf Antrag des Zollschuldners eine Fristverlängerung gewähren, wenn der zu entrichtende Abgabebetrag infolge einer nachträglichen Kontrolle nach Art. 48 UZK bemessen wurde. Die Verlängerung darf nur insoweit erfolgen, als es nötig ist, damit der Zollschuldner alle erforderlichen Maßnahmen treffen kann, um seinen Verpflichtungen nachzukommen, und ist abhängig von einer Sicherheitsleistung. Auf diese kann jedoch verzichtet werden, wenn sie aufgrund der Verhältnisse des Beteiligten zu erheblichen wirtschaftlichen oder sozialen Schwierigkeiten führen würde.

Gemäß [§ 64 ZollR-DG](#) darf diese Fristverlängerung zehn Tage nicht überschreiten.

(4) Wird dem Zollschuldner eine Zahlungserleichterung (nach den Art. 110 bis 112 UZK) gewährt, dann hat die Zahlung spätestens bei Ablauf der im Rahmen dieser Erleichterungen festgesetzten Frist zu erfolgen.

(5) Gemäß [§ 63 ZollR-DG](#) werden Einfuhr- und Ausfuhrabgaben mit Beginn des Tages, an dem sie nach dem Zollrecht spätestens zu entrichten sind, im Sinn der abgabenrechtlichen Vorschriften fällig. Der letzte Tag der jeweils zustehenden Zahlungsfrist ist also stets auch der abgabenrechtlich maßgebliche Fälligkeitstag.

5.2.2. Zahlungsmittel, Aufrechnung (Art. 109 UZK)

(1) Die Entrichtung des Abgabetrages kann in bar oder mit jedem anderen Zahlungsmittel, das nach den geltenden Vorschriften schuldbefreiende Wirkung hat, erfolgen. Gemäß [§ 65 Abs. 1 ZollR-DG](#) wird bestimmt, dass schuldbefreiende Wirkung im Sinn des Art. 109 UZK auch zukommt

1. der Einzahlung mit Erlagschein,
2. der Gutschrift am Postscheckkonto oder sonstigen Konto der empfangsberechtigten Kasse auf Grund einer Überweisung dorthin,
3. der Zahlung mit Scheck oder anderen unbaren Zahlungsmitteln oder fremden Währungen, soweit ihre Einlösung oder Umwechslung sichergestellt ist; inwieweit dies zutrifft, ist durch Anschlag bei den Zollstellen kundzumachen,
4. der Umbuchung oder Überrechnung von Guthaben eines Abgabepflichtigen auf Abgabenschuldigkeiten desselben Abgabepflichtigen am Tag der Entstehung der Guthaben, auf Abgabenschuldigkeiten eines anderen Abgabepflichtigen am Tag der nachweislichen Antragstellung, frühestens jedoch am Tag der Entstehung der Guthaben.

[§ 211 Abs. 2 und 3 BAO](#) sind nicht anzuwenden.

(2) Eine Aufrechnung gegen Zollschuldigkeiten hat gemäß [§ 65 Abs. 2 ZollR-DG](#) nach [§ 215 Abs. 1 und 2 BAO](#) zu erfolgen.

5.2.3. Zahlungserleichterungen (Art. 110 bis 112 UZK)

Der UZK regelt in den Art. 110 und 111 UZK den so genannten Zahlungsaufschub und ermächtigt darüber hinaus im Art. 112 UZK die Zollbehörden, aufgrund autonomer Regelungen auch noch andere Zahlungserleichterungen zu gewähren.

5.2.3.1. Zahlungsaufschub (Art. 110 bis 111 UZK)

(1) Die Gewährung eines Zahlungsaufschubs erfordert einen Antrag des Zollschuldners und ist von einer Sicherheitsleistung des Antragstellers abhängig. Zuständig für die Gewährung des Zahlungsaufschubs ist gemäß [§ 39 Abs. 1 ZollR-DG](#) das Zollamt, in dessen Bereich der Antragsteller seinen normalen Wohnsitz oder Sitz hat.

(2) Ein Zahlungsaufschub ist dann, wenn nach dem Zollrecht eine Verpflichtung zur Selbstberechnung besteht, gemäß Art. 110 Buchstabe c UZK als globaler Zahlungsaufschub für den Gesamtbetrag der Abgaben, die gemäß Art. 105 Abs. 1 Unterabsatz 2 UZK auf einmal buchmäßig erfasst worden sind zu gewähren, in allen anderen Fällen gemäß Art. 110 Buchstabe b UZK als globaler Zahlungsaufschub für den Gesamtbetrag der innerhalb einer von den Zollbehörden festzusetzenden Frist von höchstens 31 Tagen laufend buchmäßig erfassten Abgaben ("Nachhineinzahlungsfall").

(3) Gemäß [§ 67 Abs. 2 ZollR-DG](#) iVm Art. 111 Abs. 6 zweiter Unterabsatz UZK ist im Falle eines Zahlungsaufschubes nach Art. 110 Buchstabe b UZK der Globalisierungszeitraum mit dem Kalendermonat festgesetzt und endet der Zahlungsaufschub am 15. Tag des jeweils folgenden Kalendermonats.

5.2.3.2. Andere Zahlungserleichterungen (Art. 112 UZK)

(1) Die Zollbehörden können neben dem Zahlungsaufschub auch andere Zahlungserleichterungen gewähren, sofern Sicherheit geleistet wird. Im Rahmen dieser Ermächtigung des UZK ist daher die Zahlungserleichterungsregelung des [§ 212 BAO](#) weiterhin anwendbar. Die im Zusammenhang mit [§ 212 BAO](#) stehende Bestimmung des [§ 230 Abs. 3 BAO](#) wird jedoch von Art. 112 UZK überlagert. Gemäß Art. 112 Abs. 1 UZK ist unter bestimmten Voraussetzungen die Einräumung von Zahlungserleichterungen möglich. Eine solche Gewährung einer Zahlungserleichterung setzt eine zuvor erfolgte Prüfung und Beurteilung darüber voraus, ob die Voraussetzungen für die Gewährung der Zahlungserleichterung vorliegen.

Die bloße Einbringung eines derartigen Antrages darf daher nicht mit einer de facto erfolgenden Hemmung der Einbringungsmaßnahmen – ohne dass es zu einer bescheidmäßigen Entscheidung über das Zahlungserleichterungsansuchen kommt –

einhergehen. Bei Einbringung eines Antrages auf Zahlungserleichterung hat daher keine kassentechnische Anmerkung am Abgabenkonto zu erfolgen.

Das für die Entscheidung über den Zahlungserleichterungsantrag zuständige Zollamt prüft jedoch unverzüglich diesen Antrag und entscheidet über diesen ohne unnötige Verzögerung.

Nur im Fall einer stattgebenden Entscheidung (je nach Vorliegen der von Art. 112 Abs. 1 UZK geregelten Umstände mit oder ohne Sicherheitsleistung) über den Zahlungserleichterungsantrag ist die entsprechende Anmerkung in ZITAT („ZR“ bei bewilligter Ratenzahlung, „ZS“ bei bewilligter Stundung) vorzunehmen.

Die im Art. 112 UZK geregelten Voraussetzungen sind:

- a) die Leistung einer Sicherheit und
- b) die Entrichtung von Kreditzinsen

Die Zollbehörden können jedoch auf die Sicherheitsleistung und/oder die Einhebung von Kreditzinsen verzichten, sofern auf der Grundlage einer dokumentierten Bewertung der Verhältnisse des Zollschuldners festgestellt wurde, dass dies zu ernststen Schwierigkeiten wirtschaftlicher oder sozialer Art führen würde.

(2) Das Erfordernis der Sicherheitsleistung tritt an die Stelle des im [§ 212 BAO](#) enthaltenen Tatbestandsmerkmals der Nichtgefährdung der Einbringlichkeit der Abgaben (Überlagerung durch vorrangiges Gemeinschaftsrecht), da eine nach den Regeln der Art. 89 ff UZK geleistete Sicherheit funktionell die Einbringlichkeit der Abgaben gewährleistet und in den Fällen eines zulässigen Verzichts auf die Sicherheitsleistung ein Verzicht des Gesetzgebers auf die Absicherung der Einbringlichkeit gegeben ist.

Der Verzicht auf die Sicherheitsleistung ist eine Ermessensentscheidung, die zunächst aber vom Tatbestand her voraussetzt, dass die Leistung der im konkreten Fall erforderlichen Sicherheit aufgrund der Verhältnisse des Beteiligten zu erheblichen wirtschaftlichen oder sozialen Schwierigkeiten führen würde. Nur dann, wenn diese Voraussetzung nach dem Ergebnis der Ermittlungen bejaht werden kann, darf eine Ermessensentscheidung nach den Regeln des [§ 20 BAO](#) getroffen werden.

Im Rahmen der dabei zu berücksichtigenden Zweckmäßigkeitsargumente (Interesse an der Einbringung der Abgaben), die gegen die Billigkeitsargumente abzuwägen sind, ist schon im Hinblick auf die Chancengleichheit aller Steuerpflichtigen gemäß dem im [§ 114 BAO](#) festgelegten Gleichbehandlungsgrundsatz mit in Rechnung zu stellen, ob der Abgabenschuldner in Abgabensachen ein leichtfertiges Verhalten an den Tag gelegt, dh. insbesondere an der Entstehung der Abgabenschuld vorsätzlich oder grob fahrlässig

mitgewirkt hat, oder aber sich auf ein Zollverfahren eingelassen hat, ohne auch nur einigermaßen für die Abdeckung einer allenfalls entstehenden Abgabenschuld Vorsorge zu treffen. In solchen Fällen wird regelmäßig von einem Überwiegen der Zweckmäßigkeitsgründe über die Billigkeitsgründe auszugehen sein, dh. auf die Leistung einer Sicherheit wird nicht verzichtet werden können und das Zahlungserleichterungsansuchen in Ermangelung einer entsprechenden Sicherheit abzuweisen sein.

(3) Der Kreditzinssatz entspricht dem im Amtsblatt der Europäischen Union, Reihe C, veröffentlichten Zinssatz, den die Europäische Zentralbank auf ihre Hauptrefinanzierungsgeschäfte am ersten Tag des Fälligkeitsmonats angewandt hat, zuzüglich eines Prozentpunkts.

Kreditzinsen fallen vom Beginn der Zahlungserleichterung bis zum Ende der Zahlungserleichterung an. Für jeden Kalendermonat, für den Kreditzinsen zu berechnen sind, sind als Bemessungsgrundlage ein Zwölftel des am Beginn dieses Kalendermonats geltenden Jahreszinssatzes und der am Beginn dieses Kalendermonats noch nicht entrichtete Zollschuldbetrag heranzuziehen.

Die Überlegungen betreffend einen Verzicht auf die Erhebung von Kreditzinsen sowie die dazu erforderliche Ermessensabwägung sind analog zum Verzicht auf die Sicherheitsleistung (siehe oben Abs. (2)) anzustellen.

(4) Die Zollbehörden verzichten auf die Erhebung von Kreditzinsen, wenn der Betrag für jede einzelne Erhebungsmaßnahme unter 10 Euro liegt.

(5) Kreditzinsen sind für die Einfuhrumsatzsteuer nicht zu erheben, soweit der Schuldner oder einer der Gesamtschuldner hinsichtlich dieser Einfuhrumsatzsteuer zum Vorsteuerabzug berechtigt ist.

(6) Zinsen auf Kreditzinsen sind nicht zu erheben.

(7) Gemäß [§ 68 ZollR-DG](#) können sonstige Zahlungserleichterungen auch lediglich einem Gesamtschuldner bewilligt werden und sind den anderen Gesamtschuldnern gegenüber dann ohne Wirkung.

(8) In den Rechtsbehelfsbelehrungen der Erstbescheide und auch Entscheidungen über die Abweisung von Zahlungserleichterungsanträgen wäre folgender Hinweis – eventuell anstelle eines bisherigen anders lautenden – aufzunehmen:

„Die Einbringung eines Antrages auf Zahlungserleichterung bewirkt ebenfalls keine Hemmung der Einbringung; die Bestimmung des [§ 230 Abs. 3 BAO](#) kommt aufgrund Art. 112 UZK nicht zur Anwendung.“

Die voranstehenden Ausführungen sind auf Anträge/Fälle anzuwenden, für welche die zollrechtlichen Bestimmungen gemäß [§ 1](#) bzw. [§ 2 Abs. 1 ZollR-DG](#) anzuwenden sind, jedoch zeitlich nur auf solche, die ab Aufnahme dieser Ausführungen in die Arbeitsrichtlinie am 30.3.2015 eingebracht worden sind.

5.2.4. Aussetzung der Frist für die Zollschuldentrichtung (Art. 108 Abs. 3 UZK)

(1) Die Frist für die Entrichtung des einer Zollschuld entsprechenden Abgabebetrags wird in bestimmten Fällen ausgesetzt:

a) Ein Antrag auf Erlass der Abgaben wird nach Art. 121 UZK gestellt:

Die Zollbehörden setzen die Frist für die Entrichtung des der Zollschuld entsprechenden Abgabebetrags aus, bis sie eine Entscheidung über den Antrag auf Erlass getroffen haben, sofern die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Wurde ein Antrag auf Erlass gemäß den Art. 118, 119 oder 120 des Zollkodex gestellt, muss die Wahrscheinlichkeit bestehen, dass die in dem jeweiligen Artikel festgelegten Bedingungen erfüllt werden.
- b) Wurde ein Antrag auf Erlass gemäß Art. 117 des Zollkodex gestellt, muss die Wahrscheinlichkeit bestehen, dass die in Art. 117 und Art. 45 Abs. 2 des Zollkodex festgelegten Bedingungen erfüllt werden.

Befinden sich die betreffenden Waren zum Zeitpunkt des Antrags auf Erlass nicht mehr unter zollamtlicher Überwachung, ist eine Sicherheit zu leisten.

Die Zollbehörden verlangen jedoch keine Sicherheit, wenn festgestellt wird, dass durch die Stellung einer Sicherheit dem Schuldner ernste wirtschaftliche oder soziale Schwierigkeiten entstehen könnten. (Art. 89 UZK-DA)

b) die Waren sollen eingezogen, zerstört oder zugunsten der Staatskasse aufgegeben werden:

Die Zollbehörden setzen die Frist für die Entrichtung des der Zollschuld entsprechenden Abgabebetrags aus, wenn sich die Waren noch unter zollamtlicher Überwachung befinden und sie eingezogen, zerstört bzw. vernichtet oder zugunsten der Staatskasse aufgegeben werden sollen und die Zollbehörden davon ausgehen, dass die Voraussetzungen für die Einziehung, Zerstörung bzw. Vernichtung oder die Aufgabe zugunsten der Staatskasse

wahrscheinlich erfüllt werden, bis endgültig über deren Einziehung, Zerstörung bzw. Vernichtung oder die Aufgabe zugunsten der Staatskasse entschieden ist. (Art. 90 UZK-DA)

c) die Zollschuld ist nach Art. 79 UZK entstanden, und es gibt mehr als einen Zollschuldner:

Die Zollbehörden setzen die Frist für die Entrichtung des der Zollschuld entsprechenden Abgabebetrags durch die in Art. 79 Abs. 3 Buchstabe a UZK genannte Person aus, wenn die Zollschuld durch einen Verstoß nach Art. 79 UZK entstanden ist, sofern die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Es gibt zumindest noch einen weiteren Zollschuldner im Sinne des Art. 79 Abs. 3 Buchstaben b oder c des Zollkodex.
- b) Der betreffende Einfuhr- oder Ausfuhrabgabebetrag wurde dem unter Buchstabe a genannten Zollschuldner gemäß Art. 102 des Zollkodex mitgeteilt.
- c) Die in Art. 79 Abs. 3 Buchstabe a des Zollkodex genannte Person gilt nicht als Zollschuldner im Sinne des Art. 79 Abs. 3 Buchstaben b oder c des Zollkodex, und dieser Person kann auch keine Täuschung oder grobe Fahrlässigkeit unterstellt werden.

Eine Aussetzung der Frist wird einer Person nur dann gewährt, wenn diese eine Sicherheit in Höhe der fraglichen Einfuhr- und Ausfuhrabgabe leistet; ausgenommen sind folgende Situationen:

- a) Es wurde bereits eine Sicherheit über den gesamten Betrag der Einfuhr- oder Ausfuhrabgabe geleistet, und der Bürge ist von seinen Pflichten nicht befreit.
- b) Auf der Grundlage einer dokumentierten Bewertung wurde festgestellt, dass durch dem Zollschuldner durch die Leistung einer Sicherheit ernste wirtschaftliche oder soziale Schwierigkeiten entstehen könnten.

Die Aussetzung ist auf ein Jahr begrenzt. Die Zollbehörden können diese Frist jedoch in begründeten Fällen verlängern.

5.2.5. Zahlung vor Fristablauf (Art. 109 Abs. 3 UZK)

Unabhängig davon, welche Zahlungserleichterungen dem Zollschuldner eingeräumt worden sind, kann dieser in jedem Fall den geschuldeten Abgabebetrag ganz oder teilweise auch vor Ablauf der ihm eingeräumten Zahlungsfrist entrichten.

5.2.6. Zahlung fremder Schuld (Art. 109 Abs. 2 UZK)

Jeder Abgabebetrag kann von einem Dritten anstelle des Zollschuldners - mit schuldbefreiender Wirkung für diesen - entrichtet werden.

5.2.7 Einbringungsmaßnahmen, Verzugszinsen (Art. 113, 114 UZK)

(1) Gemäß Art. 113 UZK stellen die Zollbehörden, wenn der Abgabebetrag nicht fristgerecht entrichtet worden ist, die Entrichtung des Abgabetrages mit allen ihnen nach den geltenden Vorschriften zu Gebote stehenden Mitteln, einschließlich der Zwangsvollstreckung, sicher.

Eine der dabei zu Gebote stehenden Möglichkeiten (also nach bescheidmäßiger Abweisung eines Stundungs- oder Ratenansuchens gemäß Art. 112 UZK iVm [§ 212 BAO](#)) ist der Abschluss einer Ratenvereinbarung nach Privatrecht (nicht Bescheid, sondern Vertrag). Denn stehen für eine Zwangsvollstreckung keine geeigneten Vermögensobjekte zur Verfügung und bietet der Abgabenschuldner zumutbare freiwillige Ratenzahlungen an, dann ermöglicht es Art. 113 UZK, darauf einzugehen, wenn abzusehen ist, dass auch von einer allfälligen Lohnpfändung kein besseres Ergebnis erwartet werden kann. Dazu kommt, dass Lohnpfändungen nicht selten zum Verlust des Arbeitsplatzes des Abgabenschuldners und damit auch zum Wegfall eines pfändbaren Einkommens führen. Die Voraussetzungen für ein solches Vorgehen sind entsprechend der konkret gegebenen Situation nachzuweisen bzw. glaubhaft zu machen und von Zeit zu Zeit neuerlich zu überprüfen.

Im Rahmen dieser Bestimmung wurde im [§ 69 ZollR-DG](#) das Rechtsinstitut der Sachhaftung geregelt und sind die eine persönliche Haftung regelnden Bestimmungen der [BAO](#) (zB Vertreterhaftung gemäß [§ 9 BAO](#), Täter- und Beteiligtenhaftung gemäß [§ 11 BAO](#), Gesellschafterhaftung gemäß [§ 12 BAO](#), Nachfolgehaftung gemäß [§ 14 BAO](#) usw.) weiterhin anwendbar, sofern nach den vorrangigen Regelungen des UZK diese Haftungstatbestände nicht zu Zollschuldner-Tatbeständen geworden sind. Der UZK selbst kennt eine Haftung für die Zollschuld lediglich in Form der Bürgschaft, die jedoch durch privatrechtlichen Vertrag begründet wird und im Zivilrechtsweg durchzusetzen ist.

Besondere Vorschriften bestehen für die Bürgschaft im Rahmen des Versandverfahrens (Art. 159 ff UZK-IA).

(2) Gemäß Art. 114 Abs. 1 UZK haben die Zollbehörden, wenn der Abgabebetrag nicht fristgerecht entrichtet worden ist, ab dem Tag, an dem die Zahlungsfrist abläuft, bis zum Tag der Zahlung Verzugszinsen auf den Abgabebetrag zu berechnen.

(3) Der Verzugszinssatz entspricht dem im Amtsblatt der Europäischen Union, Reihe C, veröffentlichten Zinssatz, den die Europäische Zentralbank auf ihre Hauptrefinanzierungsgeschäfte am ersten Tag des Fälligkeitsmonats angewandt hat, zuzüglich zwei Prozentpunkten.

Die Verzugszinsen werden je Säumniszeitraum berechnet und fallen für einen gesamten Säumniszeitraum an, auch wenn die Säumnis nicht im ganzen Säumniszeitraum bestanden hat. Ein Säumniszeitraum reicht vom 15. eines Kalendermonats bis zum 14. des folgenden Kalendermonats. Für jeden Säumniszeitraum ist der zwölfte Teil jenes Jahreszinssatzes heranzuziehen, welcher am Beginn des betreffenden Säumniszeitraumes gegolten hat.

(4) Entsteht die Zollschuld aufgrund von Art. 79 oder 82 UZK (Zollschuld bei Verstößen) oder wird die Zollschuld aufgrund einer nachträglichen Kontrolle mitgeteilt, so werden ab dem Tag des Entstehens der Zollschuld bis zum Tag der Mitteilung der Zollschuld Verzugszinsen auf den Einfuhr- oder Ausfuhrabgabebetrag berechnet. Der Verzugszinssatz wird wie unter (3) angeführt bemessen. Diese Regelung tritt an die Stelle der bisherigen nationalen Bestimmung des [§ 108 Abs. 1 ZollR-DG](#) („Abgabenerhöhung“).

(5) Gemäß Art. 114 Abs. 3 UZK können die Zollbehörden auf die Verzugszinsen verzichten, sofern auf der Grundlage einer dokumentierten Bewertung der Verhältnisse des Zollschuldners festgestellt wurde, dass dies zu ernststen Schwierigkeiten wirtschaftlicher oder sozialer Art führen würde.

(6) Die Zollbehörden verzichten auf die Erhebung von Verzugszinsen, wenn der Betrag für jede einzelne Erhebungsmaßnahme unter 10 Euro liegt.

(7) Zinsen auf Verzugszinsen sind nicht zu erheben.

(8) Infolge der Verzugszinsenregelung des UZK kann ein einmaliger Säumniszuschlag, wie ihn [§ 217 BAO](#) vorsieht, nicht mehr erhoben werden. ([§ 70 ZollR-DG](#)).

5.2.8. Verwertung von zugunsten der Staatskasse aufgegebenen, beschlagnahmten oder eingezogenen Nicht-Unionswaren (Art. 198 Abs. 2 UZK)

(1) Eine besondere Regelung besteht für die Verwertung von Nicht-Unionswaren, die zugunsten der Staatskasse aufgegeben (an den Bund preisgegeben), beschlagnahmt oder bereits eingezogen worden sind (beachte: die Einziehung einer Ware ändert nicht deren zollrechtlichen Status); diese Waren gelten gemäß Art. 198 Abs. 2 UZK als in ein Zolllagerverfahren übergeführt.

Gemäß Art. 250 Abs. 1 UZK-IA können die Zollbehörden diese Waren nur unter der Bedingung veräußern, dass der Käufer unverzüglich die Förmlichkeiten zur Überführung der Waren in ein Zollverfahren oder zu ihrer Wiederausfuhr vornimmt.

Werden die Waren zu einem Preis veräußert, der den Betrag des Einfuhrzolls und anderer Abgaben einschließt, geltend die betreffenden Waren als zum zollrechtlich freien Verkehr überlassen. Die Zollbehörden berechnen den Abgabebetrag und erfassen ihn buchmäßig.

Für die Praxis bedeutet das, dass der erzielte Veräußerungserlös stets als Bemessungsgrundlage plus den auf diese im Veräußerungszeitpunkt entfallenden Einfuhrabgaben zu verstehen ist. Für die Zwecke der buchmäßigen Erfassung müssen daher die Abgaben retrograd herausgerechnet und entsprechend kassenmäßig verbucht werden. Gegebenenfalls ist die Bagatellregelung gemäß [§ 14 ZollR-DV 2004](#) zu beachten.

(2) Die Verwertung selbst hat nach den österreichischen Vorschriften zu erfolgen (Art. 250 Abs. 2 letzter Satz UZK-IA), dh. also unter sinngemäßer Anwendung der [§§ 37 bis 52 der Abgabenexekutionsordnung](#) über die Verwertung beweglicher körperlicher Sachen ([§ 77 Abs. 1 erster Satz ZollR-DG](#)), gegebenenfalls aber auch unter Anwendung des in Finanzstrafsachen geltenden Gnadenrechts ([§ 187 FinStrG](#), [Art. 65 B-VG](#)). Ist aufgrund der im Einzelfall gegebenen besonderen Umstände eine solche Verwertung nicht möglich, insbesondere weil sich kein Käufer findet, oder würde durch die Verwertung nachteilig in die Wettbewerbsverhältnisse eingegriffen werden, so können die Waren im Rahmen der [Zollbefreiungsverordnung](#) karitativen Zwecken zugeführt werden; der Empfänger steht unter Zollaufsicht ([§ 77 Abs. 1 zweiter Satz ZollR-DG](#)). Eine Verwertung ist unzulässig, wenn dadurch das Leben oder die Gesundheit von Menschen, Tieren oder Pflanzen nachteilig beeinflusst würde. Waren, die nicht verwertet werden können, sind zu vernichten oder zu zerstören ([§ 77 Abs. 1 vorletzter und letzter Satz ZollR-DG](#)).

(3) Sofern im Einzelfall nur sonstige Eingangsabgaben sowie andere Geldleistungen zu erheben sind, können vorübergehend verwahrte Waren, für die sich kein Käufer findet, dritten Personen unentgeltlich überlassen werden, fall es dadurch zu keinen nachteiligen Auswirkungen auf Wettbewerbsverhältnisse kommt.

(4) Ist eine früher entstandene Zollschild anders als durch Entrichtung erloschen (zB durch eine rechtskräftige Einziehung gemäß Art. 124 UZK), dann ergibt sich aus der Anwendung des Art. 250 UZK-IA eine Einzelschild des Erwerbers. Ist eine früher entstandene Zollschild weiterhin offen, dann kommt es zu einem Gesamtschildverhältnis zwischen den entsprechenden Zollschildnern und dem neuen Schuldner gemäß Art. 250 UZK-IA. Das wird in der Regel bloß ein Teil-Gesamtschildverhältnis sein, da die Zollschild gemäß Art. 250

UZK-IA im Hinblick auf die gegebenen Verwertungsmöglichkeiten (erzielbare Veräußerungspreise, Gnadenrecht) nahezu immer kleiner sein wird als die früher entstandene Zollschuld.

5.2.9. Rückstandsaufgliederung, Abrechnungsbescheid (§ 67 Abs. 3, 4 und 5 ZollR-DG)

Dem Zollschuldner ist der Gesamtrückstand an Einfuhr- und Ausfuhrabgaben, an Nebenansprüchen sowie an sonstigen Abgaben und dessen Zusammensetzung vom Zollamt, das für die Einhebung zuständig ist, zum 1. Oktober eines jeden Jahres mitzuteilen (Rückstandsaufgliederung).

Besteht zwischen dem Zollschuldner und der Zollstelle eine Meinungsverschiedenheit in Bezug auf die Höhe des Rückstandes oder in Bezug auf dessen Zusammensetzung, so kann der Zollschuldner innerhalb von zwei Monaten nach Erhalt der Rückstandsaufgliederung einen Abrechnungsbescheid gemäß [§ 216 BAO](#) beantragen.

Wird ein Antrag auf Abrechnungsbescheid nicht gestellt, gilt die Rückstandsaufgliederung sowohl der Höhe als auch der Zusammensetzung nach als unbestritten (Rückstands-Saldoanerkenntnis).

5.3. Sonstige Eingangs- und Ausgangsabgaben, andere Geldleistungen

Gemäß [§ 2 Abs. 1 ZollR-DG](#) gelten die Vorschriften über die Erhebung (Nacherhebung) der Einfuhr- und Ausfuhrabgaben auch für die Erhebung der sonstigen Eingangs- und Ausgangsabgaben und der anderen Geldleistungen (Nebenansprüche, für diese siehe auch [§ 98 Abs. 3 ZollR-DG](#)). Gemäß [§ 98 Abs. 4 zweiter Satz ZollR-DG](#) sind abweichend davon für die Einfuhrumsatzsteuer Kreditzinsen nicht zu erheben, soweit der Schuldner oder einer der Gesamtschuldner hinsichtlich dieser Einfuhrumsatzsteuer zum Vorsteuerabzug berechtigt ist.

Gemäß [§ 62 ZollR-DG](#) hat die nachträgliche buchmäßige Erfassung von Einfuhrumsatzsteuer gemäß Art. 105 Abs. 4 UZK in Verbindung mit Art. 77 UZK, die Festsetzung von Einfuhrumsatzsteuer in Bescheiden gemäß [§ 201 BAO](#) sowie die Abänderung der Festsetzung der Einfuhrumsatzsteuer im Rechtsbehelfsverfahren zu unterbleiben, soweit der Empfänger für diese Abgabe nach den umsatzsteuerrechtlichen Vorschriften zum vollen Vorsteuerabzug berechtigt ist, es sei denn, dass der Steuerschuldner ausdrücklich anderes verlangt. Die Einfuhrumsatzsteuer ist aber jedenfalls zu erheben, wenn ein unrichtiger Steuersatz zur Anwendung gelangt ist oder eine Ware, die nicht von der Einfuhrumsatzsteuer befreit ist, unversteuert in den freien Verkehr übergeführt worden ist.

Bei der Berechnung von Verzugszinsen gemäß Art. 114 Abs. 2 UZK ist im Falle einer Vorsteuerabzugsberechtigung des Empfängers bei der Bemessungsgrundlagen für die Verzugszinsen die Einfuhrumsatzsteuer nicht zu berücksichtigen, sofern gemäß [§ 62 ZollR-DG](#) die nachträgliche buchmäßige Erfassung von Einfuhrumsatzsteuer gemäß Art. 105 Abs. 4 UZK in Verbindung mit Art. 77 UZK, die Festsetzung von Einfuhrumsatzsteuer in Bescheiden gemäß [§ 201 BAO](#) oder die Abänderung der Festsetzung von Einfuhrumsatzsteuer im Rechtsbehelfsweg unterbleibt.

5.4. Detailregelungen

Betreffs der für die Erhebung des Zollschuldbetrages geltenden Detailregelungen wird auf die allgemeinen Verrechnungsvorschriften verwiesen.

6. Erstattung und Erlass der Zollschuld (Art. 116 bis 123 UZK, Art. 92 bis 102 UZK-DA und 172 bis 181 UZK-IA, §§ 71 – 73 ZollR-DG)

6.1. Begriff (Art. 5 Nr. 28 und 29 UZK)

Erstattung ist die Rückzahlung eines entrichteten Einfuhr- oder Ausfuhrabgabenbetrags. Der Rückzahlung steht gemäß [§ 71 ZollR-DG](#) die Gutschrift, Umbuchung oder Überrechnung des Betrages gleich.

Erlass ist die Befreiung von der Verpflichtung zur Entrichtung eines noch nicht entrichteten Einfuhr- oder Ausfuhrabgabenbetrags.

6.2. Einleitung

Die Anspruchsvoraussetzungen, unter denen nach dem UZK und den Durchführungsbestimmungen eine Erstattung oder ein Erlass zulässig ist, sind in entsprechenden Tatbeständen geregelt (siehe Abschnitt 6.7. ff), die gemäß [§ 2 Abs. 1 ZollR-DG](#) auch für die sonstigen Eingangs- und Ausgangsabgaben gelten. Abweichend davon normiert [§ 26 Abs. 1 UStG 1994](#), dass die Fälle der Art. 116 bis 123 UZK nicht zu Erlass/Erstattung der Einfuhrumsatzsteuer führen, wenn der Antragsteller in vollem Umfang zum Vorsteuerabzug berechtigt ist. In den Fällen des Art. 117 UZK ist jedoch trotz Vorsteuerabzugsberechtigung Erlass/Erstattung zu gewähren, wenn ein ausdrücklicher Antrag gestellt wird.

Mit Hilfe der Tatbestände der Art. 117 UZK und Art. 118 UZK sollen zu hoch festgesetzte Zollschuldigkeiten auf ihr gesetzlich begründetes Maß zurückgeführt werden, und zwar

unabhängig von der Rechtskraft der ergangenen Abgabenbescheide. Wie der Mitteilung des Zollschuldbetrages an den Zollschuldner, insbesondere im Fall der Nacherhebung, lediglich zeitliche Schranken gesetzt sind (Art. 103 UZK), so soll auch die Berichtigung von Zollschuldigkeiten zugunsten des Zollschuldners lediglich an bestimmte (im Einzelfall verschiedene) Antragsfristen geknüpft sein. Diese Tatbestände räumen der Partei einen Rechtsanspruch ein, es besteht demnach kein Ermessensspielraum der Zollbehörden.

Im Gegensatz dazu existiert ein eigentliches Billigkeitsregime der Mitgliedstaaten hinsichtlich der Einfuhr- und Ausfuhrabgaben nur bei sachlichen Unbilligkeiten unter einem Einfuhr- (Ausfuhr-)abgabenbetrag von 500.000 Euro (Art. 120 UZK iVm Art. 116 Abs. 3 Buchstabe d UZK). Hinsichtlich der sonstigen Eingangs- und Ausgangsabgaben können sowohl sachliche als auch persönliche Unbilligkeiten (Art. 120 UZK iVm [§ 73 ZollR-DG](#)) berücksichtigt werden.

In besonders gelagerten Einzelfällen, in denen der Sachverhalt darauf schließen lässt, dass ein Antrag auf Erlass oder Erstattung erfolversprechend sein würde, trifft die Behörde eine Rechtsbelehrungspflicht gemäß [§ 113 BAO](#). Das bedeutet für die Praxis, dass die Partei in solchen Fällen entweder schriftlich (zB durch einen entsprechenden Zusatz in der Rechtsbehelfsbelehrung des Abgabenbescheides) oder aber mündlich (mit anschließender Erstellung eines Aktenvermerks über die erfolgte Belehrung) auf die bestehenden Möglichkeiten hinzuweisen ist.

6.3. allgemeine Vorschriften und Verfahren (Art. 116 UZK sowie Art. 92 – 102 UZK-DA und Art. 172 – 181 UZK-IA)

Die nachstehenden Ausführungen unter Abschnitt 5.3. gelten für alle Erstattungs-/Erlassfälle (Art. 117 UZK bis Art. 120 UZK).

Überblicksmäßig kann gesagt werden, dass die kasuistisch geregelten Tatbestände des UZK Fälle berücksichtigen, in denen eine Zollschuld entweder ungesetzlicherweise vorgeschrieben wurde oder in denen die Entstehung der Zollschuld eine Rechtsfolge darstellt, die infolge irrtümlich veranlasseter zollrechtlicher Maßnahmen oder in anderer Weise entgegen dem rechtsgeschäftlichen Willen von Vertragsparteien eingetreten ist.

Sind die Zollbehörden nicht in der Lage, anhand der vom Antragsteller angeführten Gründe die Erstattung oder den Erlass zu gewähren, sind sie verpflichtet, den Sachverhalt des betreffenden Antrags auf Erstattung oder Erlass von Amts wegen im Lichte anderer Gründe für eine Erstattung oder einen Erlass zu prüfen (Art. 121 Abs. 2 UZK).

Keine Erstattung bzw. kein Erlass wird gewährt, wenn die Mitteilung der Zollschuld auf einer Täuschung (= vorsätzliches Handeln; leichte oder auch grobe Fahrlässigkeit schadet nicht)

durch den Zollschuldner beruht. Die Beweislast betreffend die Täuschungshandlung liegt bei der Zollbehörde.

Übersicht:

gesetzl. Grundlage	Inhalt	Antrag / Amts wegen	Frist
Art. 117 UZK	zu hoch bemessener Einfuhrbetrag	beides	3 Jahre ab Mitteilung der Zollschuld
Art. 118 UZK	Schadhafte Waren oder Waren, die nicht den Vertragsbedingungen entsprechen	nur über Antrag	1 Jahr ab Mitteilung der Zollschuld
Art. 119 UZK	Irrtum der zuständigen Behörden	beides	3 Jahre ab Mitteilung der Zollschuld
Art. 120 UZK	Billigkeit	beides	3 Jahre ab Mitteilung der Zollschuld
Art. 116 Abs. 1 letzter Abs. UZK	Erstattung iZm Ungültigerklärung einer Zollanmeldung	beides	innerhalb der Frist für Ungültigerklärung

6.3.1. Zuständigkeit

(1) Anträge auf Erstattung oder Erlass sind bei der zuständigen Zollbehörde des Mitgliedstaates einzureichen, in dem die Zollschuld mitgeteilt wurde.

(2) Gemäß [§ 72 Abs. 1 ZollR-DG](#) ist für die Erstattung oder den Erlass die Zollbehörde zuständig, in deren Bereich die buchmäßige Erfassung des zu erstattenden oder zu erlassenden Betrages erfolgt ist. Sollen die Erstattung oder der Erlass im Zusammenhang mit nachträglichen buchmäßigen Erfassungen erfolgen, ist hierfür auch die Zollbehörde zuständig, die die nachträglichen buchmäßigen Erfassungen durchführt. Die solcherart innerstaatlich festgelegte Zollbehörde ist die „entscheidungsbefugte Zollstelle“ im Sinne des Art. 176 UZK-IA.

(3) Sollen die Erstattung oder der Erlass gemäß Art. 116 Abs. 1 Buchstabe a UZK im Zusammenhang mit der Feststellung der Einfuhrabgabenfreiheit gemäß [§ 87 Abs. 1 Z 1 lit. b ZollR-DG](#) erfolgen, ist abweichend von [§ 72 Abs. 1 ZollR-DG](#) das für die Feststellung der Einfuhrabgabenfreiheit zuständige Zollamt auch zuständig für die Erstattung oder den Erlass.

6.3.2. Antragslegitimation- und einbringung

(1) Der Antrag auf Erstattung oder Erlass einer Zollschuld ist von der Person einzureichen, die den Einfuhr- oder Ausfuhrabgabenbetrag entrichtet hat oder entrichten muss, oder von jeder Person, die in deren Rechte eintritt oder deren Verpflichtungen übernimmt.

(2) Gemäß Art. 109 Abs. 2 UZK kann der Abgabebetrag von einem Dritten anstelle des Zollschuldners entrichtet werden. In diesem Fall ist der Dritte damit auch antragslegitimiert.

6.3.3. Formerfordernisse

(1) Bis zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme des UZK-Zollentscheidungssystem können andere Mittel als die der elektronischen Datenverarbeitung für Anträge und Entscheidungen und alle nachfolgenden Ereignisse (zB Beschwerde), die den ursprünglichen Antrag oder die ursprüngliche Entscheidung betreffen könnten, verwendet werden.

(2) Zusammen mit dem Antrag sind alle verlangten Informationen vorzulegen, die nach Lage des Falls zur Entscheidung benötigt werden (Art. 22 Abs. 1 UZK).

(3) Die Zollbehörde überprüft unverzüglich und spätestens innerhalb von 30 Tagen ab Antragseinbringung, ob die Bedingungen für die Antragsannahme erfüllt sind.

Bejahendenfalls ist dem Antragsteller innerhalb von 30 Tagen ab Eingang des Antrages die Antragsannahme mitzuteilen. Der Tag der Annahme des Antrags ist der Tag, an dem der Zollbehörde alle nach Art. 22 Abs. 2 UA 2 UZK benötigten Informationen vorliegen. Das bedeutet, dass die Frist für die Entscheidung nicht mit dem Tag der Erstellung oder Zustellung der Mitteilung über die Antragsannahme zu laufen beginnt, sondern bereits mit dem Tag, an dem alle Informationen vorliegen.

Beispiel:

Der Antrag auf Erstattung nach Art. 117 Abs. 1 UZK wird am 1.6.2016 eingebracht. Am 17.6.2016 überprüft die Zollbehörde den Antrag und stellt fest, dass alle benötigten Informationen vorliegen und teilt dem Antragsteller mit Schreiben vom 22.6.2016 mit, dass der Antrag angenommen wird. Diese Mitteilung wird am 24.6.2016 zugestellt. Die Frist für die Entscheidung (Art. 22 Abs. 3 UZK: 120 plus max. 30 Tage) beginnt bereits mit 1.6.2016 zu laufen.

(4) Enthält der Antrag nicht alle benötigten Informationen, wird der Antragsteller aufgefordert, diese innerhalb einer vertretbaren Frist, die 30 Tage nicht übersteigt, nachzureichen. Legt Antragsteller die angeforderten Informationen nicht fristgerecht vor, wird der Antrag nicht angenommen (bescheidmäßige Nichtannahme) und dieser davon unterrichtet.

(5) Ergeht keine Mitteilung, ob Antrag angenommen wird oder nicht, gilt Antrag als angenommen. Der Tag der Annahme ist dann der Tag der Einreichung bzw. bei nachgereichten Informationen der Tag, an dem diese vorgelegt werden.

(6) Wird der Antrag für eine Ware gestellt, für die mit der Zollanmeldung eine Einfuhr- oder Ausfuhrlizenz vorgelegt worden ist, so ist unbeschadet der im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik erlassenen einschlägigen Sondervorschriften eine Bestätigung der für die

Ausstellung der Lizenzen oder Bescheinigungen zuständigen Behörden beizufügen, dass alles Erforderliche getan worden ist, um gegebenenfalls die Rechtswirkungen der betreffenden Lizenz oder Bescheinigung aufzuheben. Diese Bestätigung ist entbehrlich, wenn die Zollstelle, bei der der Antrag gestellt worden ist, die Lizenz oder Bescheinigung selbst erteilt hat oder wenn der Antrag mit einem materiellen Irrtum begründet wird, der keinerlei Auswirkung auf die Abschreibung in der Lizenz oder Bescheinigung hat.

(7) Bei Rückwaren, für die bei ihrer Ausfuhr aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft Ausfuhrabgaben erhoben worden sind, ist innerhalb von zwölf Monaten nach dem Tag der Annahme der Ausfuhranmeldung ein formloser Antrag vorzulegen; zusammen mit dem Antrag sind folgende Nachweise vorzulegen:

- Das Papier zum Nachweis der Entrichtung der geschuldeten Beträge, sofern diese bereits erhoben worden sind,
- das Original oder eine von der Zollstelle beglaubigte Durchschrift der Anmeldung der betreffenden Rückwaren zum zollrechtlich freien Verkehr,
- die Ausfuhranmeldung oder eine beglaubigte Durchschrift.

bereits verfügt

6.3.4. Fristen für Entscheidung

(1) Erstattungs- und Erlassanträge sind grundsätzlich innerhalb der in Art. 22 UZK genannten Fristen zu erledigen. Näheres dazu siehe ARL ZK-0220.

(2) In den in Art. 116 Abs. 3 Unterabsatz 1 UZK oder Art. 116 Abs. 3 Unterabsatz 2 Buchstabe b UZK genannten Fällen wird die Entscheidungsfrist bis zu dem Zeitpunkt ausgesetzt, an dem der betreffende Mitgliedstaat die Mitteilung über die Entscheidung der Kommission oder die Mitteilung der Kommission erhält, dass diese die Unterlagen aus den in Art. 98 Abs. 6 UZK genannten Gründen zurücksendet (siehe Abschnitt 6.4.2. (7)).

In dem in Art. 116 Abs. 3 Unterabsatz 2 Buchstabe b UZK (vergleichbarer Fall bei Kommission anhängig) genannten Fall wird die Frist für die Entscheidung über Erstattung oder Erlass bis zu dem Zeitpunkt ausgesetzt, an dem der betreffende Mitgliedstaat die Mitteilung über die Entscheidung der Kommission in einem sachlich und rechtlich vergleichbaren Fall erhält.

6.3.5. Bagatellregelung (Art. 116 Abs. 2 UZK)

Eine Zollschuld ist nur dann zu erstatten oder zu erlassen, wenn der zu erstattende oder zu erlassende Betrag mindestens 10 Euro beträgt, es sei denn, die betreffende Person beantragt die Erstattung oder den Erlass eines niedrigeren Betrags.

Das bedeutet im Gegensatz zur bisherigen Regelung („den Betrag von 10 Euro übersteigt“), dass von Amts wegen ab 10 Euro zu erstatten/erlassen ist.

6.3.6. Verfahren

(1) Erstattung und Erlass sind an die Gestellung der Waren geknüpft. Können Waren den Zollbehörden nicht gestellt werden, gewährt die entscheidungsbefugte Zollbehörde nur dann eine Erstattung/einen Erlass, wenn es sich bei den fraglichen Waren nachweislich um die Waren handelt, für die eine Erstattung oder ein Erlass beantragt wurde.

(2) Solange über Erstattungs-/Erlassantrag nicht entschieden ist, darf die Ware, auf die sich der Antrag bezieht, unbeschadet des Art. 176 Abs. 4 UZK-IA nicht ohne vorherige Unterrichtung des für die Entscheidung über den Erstattungs-/Erlassantrag zuständigen Zollamtes von dem im Antrag genannten Ort entfernt werden.

(3) Ist die Erstattung oder der Erlass an die Erfüllung von Zollförmlichkeiten geknüpft, unterrichtet der Inhaber der Erstattungs-/Erlassentscheidung die nachprüfende Zollstelle, dass er diese Förmlichkeiten erfüllt hat. Ist in der Entscheidung die Möglichkeit vorgesehen, dass die Waren ausgeführt oder in ein besonderes Verfahren übergeführt werden dürfen, und wird diese Möglichkeit von dem Schuldner genutzt, ist für die Überführung der Waren in das betreffende Verfahren die nachprüfende Zollstelle zuständig.

(4) Die nachprüfende Zollstelle unterrichtet das entscheidungsbefugte Zollamt darüber, dass die Zollförmlichkeiten, die Voraussetzung für die Erstattung oder den Erlass sind, erfüllt sind. Die Antwort erfolgt unter Verwendung des in Anhang 33-07 der UZK-DA enthaltenen Formulars.

(5) Entscheidet das entscheidungsbefugte Zollamt, dass die Erstattung oder der Erlass gerechtfertigt ist, wird der Betrag der Zollschild erst erstattet oder erlassen (Rückzahlung, Gutschrift, Umbuchung, Überrechnung), wenn das entscheidungsbefugte Zollamt von der nachprüfenden Zollstelle die entsprechende Auskunft erhalten hat.

(6) Das entscheidungsbefugte Zollamt hat die Möglichkeit, die Erfüllung der für die Erstattung oder den Erlass möglicherweise notwendigen Zollförmlichkeiten zu genehmigen, bevor sie eine Entscheidung trifft. Diese Genehmigung erfolgt unbeschadet dieser Entscheidung. In diesen Fällen gelten die Absätze 3 bis 5 sinngemäß.

(6) Als nachprüfende Zollstelle gilt die Zollstelle, die gegebenenfalls gewährleistet, dass die der Erstattung oder dem Erlass der Einfuhr- und Ausfuhrabgaben zugrundeliegenden Förmlichkeiten oder Anforderungen erfüllt sind.

(7) Entscheidet das Zollamt, dass eine Erstattung bzw. ein Erlass nur möglich ist, wenn bestimmte Zollförmlichkeiten erfüllt sind, setzt sie für die Erfüllung dieser Förmlichkeiten eine Frist von höchstens 60 Tagen ab dem Zeitpunkt der Mitteilung dieser Entscheidung. Wird diese Frist nicht eingehalten, so verfällt das Recht auf Erstattung oder Erlass, außer die betreffende Person weist nach, dass sie aufgrund unvorhersehbarer Umstände oder höherer Gewalt an der Fristeinhaltung gehindert worden ist.

6.3.7. Teile oder Bestandteile einer Ware (Art. 178 UZK-IA)

Ist die Erstattung oder der Erlass an die Zerstörung bzw. Vernichtung, die Aufgabe zugunsten der Staatskasse oder die Überführung in ein besonderes Zollverfahren oder die Ausfuhr der Waren geknüpft, sind aber die entsprechenden Förmlichkeiten nur für einen oder mehrere Teile oder Bestandteile dieser Waren erfüllt, errechnet sich der zu erstattende oder erlassende Betrag aus der Differenz zwischen dem Betrag der Einfuhr- oder Ausfuhrabgabe der Waren und dem Betrag der Einfuhr- oder Ausfuhrabgabe, der auf die übrigen Waren Anwendung gefunden hätte, wenn sie in unverändertem Zustand in ein Zollverfahren übergeführt worden wären und zu diesem Zeitpunkt eine Zollschuld entstanden wäre.

6.3.8. Abfälle und Ausschuss (Art. 179 UZK-IA)

Fallen bei der vom entscheidungsbefugten Zollamt genehmigten Zerstörung von Waren Abfälle und Ausschuss an, gelten diese Abfälle und Ausschuss als Nicht-Unionswaren, sobald eine Entscheidung über die Gewährung einer Erstattung oder eines Erlasses getroffen wurde. Das bedeutet, dass diese Abfälle bzw. der Ausschuss einem Zollverfahren zugeführt werden müssen.

6.3.9. Ausfuhr oder Zerstörung ohne zollrechtliche Überwachung

(Art. 180 UZK-IA)

(1) In Fällen, die unter Art. 116 Abs. 1 Unterabsatz 2 (Erstattung iZm Ungültigerklärung), Art. 118 (schadhafte Waren oder Waren, die nicht den Vertragsbedingungen entsprachen) oder Art. 120 (Billigkeit) des Zollkodex fallen und in denen die Ausfuhr oder die Zerstörung ohne zollamtliche Überwachung erfolgte, müssen für die Erstattung oder den Erlass auf der Grundlage des Art. 120 UZK die folgenden Voraussetzungen erfüllt sein:

(a) Der Antragsteller reicht bei der entscheidungsbefugten Zollbehörde Nachweise ein, anhand deren sich feststellen lässt, ob die Waren, für die eine Erstattung bzw. ein Erlass beantragt wird, eine der folgenden Bedingungen erfüllen:

(a) die Waren wurden aus dem Zollgebiet der Union ausgeführt;

(b) die Waren wurden unter der Aufsicht von Behörden oder hierzu amtlich befugten Personen zerstört;

(b) der Antragsteller gibt der entscheidungsbefugten Zollbehörde alle Unterlagen bescheinigende Informationen enthalten und die diese Waren gegebenenfalls beim Verlassen des Zollgebiets der Union begleitet haben, oder erbringt alle von dieser Behörde für erforderlich erachteten Nachweise, dass die betreffenden Papiere nicht später bei der Einfuhr von Waren in die Union verwendet werden können.

(2) Für den Nachweis, dass die Waren, für die eine Erstattung oder ein Erlass beantragt wird, aus dem Zollgebiet der Union ausgeführt wurden, sind folgende Unterlagen vorzulegen:

(a) die in Art. 334 UZK-IA genannte Ausfuhrbescheinigung;

(b) das Original oder eine beglaubigte Kopie der Zollanmeldung für das Verfahren, bei dem die Zollschuld entsteht;

(c) gegebenenfalls Handels- oder Verwaltungspapiere, die eine vollständige Beschreibung der Waren enthalten und entweder der Zollanmeldung zu dem betreffenden Verfahren oder der Zollanmeldung zur Ausfuhr aus dem Zollgebiet der Union oder der Zollanmeldung im Bestimmungsdrittland der Waren beigelegt waren.

(3) Für den Nachweis, dass die Waren, für die eine Erstattung oder ein Erlass beantragt wird, unter Aufsicht der hierzu amtlich befugten Behörden oder Personen zerstört worden sind, ist eine der folgenden Unterlagen vorzulegen:

(a) eine Niederschrift oder Erklärung über die Zerstörung, die von den Behörden, unter deren Aufsicht die Zerstörung stattgefunden hat, erstellt worden ist, oder eine beglaubigte Kopie davon;

(b) eine Bescheinigung der zur Feststellung der Zerstörung befugten Person unter Beifügung von Unterlagen zum Nachweis dieses Befugnis.

Diese Papiere müssen eine vollständige Beschreibung der zerstörten Waren enthalten, so dass anhand eines Vergleichs mit den Angaben in der Zollanmeldung zu einem Zollverfahren, der entstehenden Zollschuld und der Belege festgestellt werden kann, dass es sich bei den zerstörten Waren um die Waren handelt, die in das betreffende Verfahren übergeführt worden sind.

(4) Erweisen sich die in den Absätzen 2 und 3 genannten Nachweise für die Entscheidungsfindung der Zollbehörde als unzureichend oder können bestimmte Nachweise nicht vorgelegt werden, können diese Nachweise durch weitere Unterlagen ergänzt oder ersetzt werden, die von der genannten Behörde für erforderlich erachtet werden.

6.3.10. Amtshilfe

(1) Müssen zum Zweck der Erstattung oder des Erlasses bei der Zollbehörde eines anderen Mitgliedstaats als dem, in dem die Zollschuld mitgeteilt wurde, zusätzliche Auskünfte eingeholt oder die Waren von dieser Zollbehörde nachgeprüft werden, um sicherzustellen, dass die Voraussetzungen für die Erstattung oder den Erlass erfüllt sind, ersucht die entscheidungsbefugte Zollbehörde die Zollbehörde des Mitgliedstaats, in dem sich die Waren befinden, um Amtshilfe und gibt hierzu an, welche Informationen sie benötigt oder welche Kontrollen durchgeführt werden müssen.

Dem Auskunftersuchen sind die genauen Angaben des Antrags sowie alle Unterlagen beizufügen, die es der Zollbehörde des Mitgliedstaats, in dem sich die Waren befinden, ermöglichen, die Auskünfte einzuholen oder die geforderten Kontrollen durchzuführen.

(2) Übermittelt die entscheidungsbefugte Zollbehörde das in Abs. 1 genannte Ersuchen gemäß Art. 93 UZK-DA mit anderen Mitteln als der elektronischen Datenverarbeitung, sendet sie der Zollbehörde des Mitgliedstaats, in dem sich die Waren befinden, zwei Exemplare des schriftlichen Ersuchens zu, das unter Verwendung des Formulars in Anhang 33-06 der UZK-DA erstellt wurde.

(3) Die Zollbehörde des Mitgliedstaats, in dem sich die Waren befinden, kommt dem Ersuchen unverzüglich nach.

Sie hat nach Eingang des Ersuchens eine Frist von 30 Tagen, um die von der entscheidungsbefugten Zollbehörde geforderten Informationen einzuholen oder die Kontrollen durchzuführen. Sie trägt die Ergebnisse in die jeweiligen Abschnitte des Originals des in Abs. 1 genannten Ersuchens ein und sendet dieses der entscheidungsbefugten Zollbehörde zusammen mit allen in Absatz 1 genannten Unterlagen zurück.

Ist diese nicht in der Lage, innerhalb der 30-Tagesfrist die gewünschten Auskünfte einzuholen oder die gewünschten Kontrollen durchzuführen, sendet sie das Ersuchen mit entsprechenden Anmerkungen innerhalb von 30 Tagen nach dessen Eingang zurück.

(4) Die gemeinsamen Datenanforderungen für das Ersuchen um zusätzliche Auskünfte bei Anträgen für in einem anderen Mitgliedstaat befindliche Waren sind in Anhang 33-06 der UZK-DA erläutert. Die gemeinsamen Datenanforderungen für die Beantwortung derartiger Auskunftersuchen sind in Anhang 33-07 der UZK-DA erläutert.

6.4. von der Kommission zu treffende Entscheidungen (Art. 116 Abs. 3 UZK, Art. 98 – 102 UZK-DA)

6.4.1. Fälle (Art. 116 Abs. 3 UZK)

(1) Sind die Zollbehörden der Auffassung, dass eine Erstattung oder ein Erlass gemäß Art. 119 UZK (Irrtum der zuständigen Behörden) oder 120 (Billigkeit) UZK gewährt werden sollte, leitet der betreffende Mitgliedstaat die Akte in jedem der folgenden Fälle zur Entscheidung an die Kommission weiter:

a) die Zollbehörden sind der Auffassung, dass die besonderen Umstände auf Pflichtversäumnisse der Kommission zurückgehen,

oder

b) dass die Kommission einen Irrtum im Sinne des Artikels 119 begangen hat,

oder

c) der betreffende Fall steht im Zusammenhang mit Ergebnissen von Ermittlungen der Union im Rahmen der [Verordnung \(EG\) Nr. 515/97](#) des Rates vom 13. März 1997 über die gegenseitige Amtshilfe zwischen Verwaltungsbehörden der Mitgliedstaaten und die Zusammenarbeit dieser Behörden mit der Kommission im Hinblick auf die ordnungsgemäße Anwendung der Zoll- und der Agrarregelung oder anderer Unionsrechtsakte oder Abkommen, die die Union mit anderen Ländern oder Ländergruppen geschlossen hat und in denen die Möglichkeit der Durchführung derartiger Ermittlungen der Union vorgesehen ist,

oder

d) der Betrag, zu dessen Entrichtung die betreffende Person im Zusammenhang mit einem oder mehreren Einfuhr- oder Ausfuhrvorgängen gegebenenfalls verpflichtet ist, entspricht aufgrund eines Irrtums oder besonderer Umstände 500.000 Euro oder überschreitet diesen Betrag.

(2) In den folgenden Fällen werden jedoch keine Akten übermittelt:

a) die Kommission hat bereits eine Entscheidung in einem sachlich und rechtlich vergleichbaren Fall getroffen,

oder

b) die Kommission ist bereits mit einem Fall mit vergleichbaren sachlichen und rechtlichen Merkmalen befasst.

6.4.2. Unterlagenübermittlung (Art. 98 UZK-DA)

(1) Die Zollbehörden haben solche Fälle nach vorheriger Kontaktaufnahme mit dem bundesweiten Fachbereich Zoll und Verbrauchsteuern im Berichtsweg dem Bundesministerium für Finanzen, Abt. IV/6, umgehend zur Weiterleitung an die Kommission vorzulegen. Der Bericht hat alle für eine vollständige Prüfung des Falles erforderlichen Angaben (siehe auch unten Absatz 3) zu enthalten und ist in übersichtlich gegliederter Weise abzufassen. Insbesondere ist darin auf die Berufserfahrung und die subjektive Tatseite (Art. 119 UZK: Irrtum der Behörde war für Zollschuldner vernünftigerweise nicht erkennbar und dieser war gutgläubig; Art. 120 UZK: kein Täuschungsversuch und kein grob fahrlässiges Handeln des Zollschuldners) einzugehen sowie auf die von ihm angewandte Sorgfalt. Maßgebliche Beweismittel sind dem Bericht anzuschließen.

Das Bundesministerium für Finanzen überprüft umgehend den von der Zollbehörde vorgelegten Fall und legt ihn, wenn es die Zuständigkeit der Kommission für gegeben erachtet, dieser vor.

(2) Bevor das Bundesministerium für Finanzen die Unterlagen an die Kommission weiterleitet, teilt es der betreffenden Person diese Absicht mit und gibt dieser 30 Tage Zeit, eine Erklärung zu unterzeichnen, in der diese bestätigt, dass sie die Akte gelesen hat und je nach Fall angibt, dass sie ihr nichts hinzuzufügen hat oder welche Zusatzinformationen aufgenommen werden sollten. Gibt die betreffende Person innerhalb dieser 30-Tage-Frist keine Erklärung ab, wird davon ausgegangen, dass die betreffende Person die Unterlagen gelesen und nichts hinzuzufügen hat.

(3) Leitet ein Mitgliedstaat in den in Art. 116 Abs. 3 UZK genannten Fällen Unterlagen zur Entscheidung an die Kommission weiter, müssen die Unterlagen zumindest Folgendes enthalten:

- (a) eine Zusammenfassung des Vorgangs;
- (b) eingehende Erläuterungen, denen zu entnehmen ist, dass die in Art. 119 oder Art. 120 des Zollkodex genannten Voraussetzungen erfüllt sind;
- (c) die in Abs. 1 genannte Erklärung oder eine Erklärung des Mitgliedstaats, in der dieser bestätigt, dass er davon ausgeht, dass die betreffende Person die Unterlagen gelesen und nichts hinzuzufügen hat.

(4) Die Kommission bestätigt dem betreffenden Mitgliedstaat den Eingang der Unterlagen, sobald sie diese erhalten hat.

(5) Die Kommission übermittelt den Mitgliedstaaten binnen 15 Tagen nach Eingang dieser Unterlagen eine Kopie der in Abs. 3 Buchstabe a genannten Zusammenfassung des Vorgangs.

(6) Reichen ihr die Informationen, die ihr der Mitgliedstaat übermittelt hat, nicht aus, um eine Entscheidung treffen zu können, kann die Kommission den Mitgliedstaat um weitere Auskünfte bitten.

(7) Die Kommission schickt die Unterlagen an den Mitgliedstaat zurück, und der Vorgang gilt als niemals an die Kommission übermittelt, wenn einer der folgenden Fälle eintritt:

(d) die Unterlagen sind offensichtlich unvollständig, da sie nichts enthalten, das eine Prüfung des Falls durch die Kommission rechtfertigt

oder

(e) der Vorgang hätte nicht unter Bezug auf Art. 116 Abs. 3 Unterabsatz 2 des Zollkodex an die Kommission weitergeleitet werden dürfen

oder

(f) noch während der Prüfung durch die Kommission hat der Mitgliedstaat neue Informationen vorgelegt, die die Sachlage oder die rechtliche Würdigung des Falls grundlegend verändern

6.4.3. Recht auf Anhörung (Art. 99 UZK-DA)

(1) Beabsichtigt die Kommission, in den in Art. 116 Abs. 3 UZK genannten Fällen eine Entscheidung zuungunsten der betreffenden Person zu fällen, teilt sie dieser Person ihre Einwände schriftlich mit und macht Angaben zu allen Unterlagen und Informationen, auf die sich diese Einwände stützen. Die Kommission teilt der betreffenden Person mit, dass sie ein Anrecht darauf hat, die Unterlagen einzusehen.

(2) Die Kommission unterrichtet den betreffenden Mitgliedstaat über ihre Absicht und über den in Absatz 1 genannten Schriftwechsel mit der betreffenden Person.

(3) Die betreffende Person erhält Gelegenheit, innerhalb von 30 Tagen ab dem Zeitpunkt, an dem sie die in Absatz 1 genannte Mitteilung erhalten hat, der Kommission ihren Standpunkt schriftlich mitzuteilen.

6.4.4. Fristen für Kommissionsentscheidung (Art. 100 UZK-DA)

(1) Die Kommission trifft innerhalb von neun Monaten, nachdem sie die in Art. 98 Abs. 1 UZK-DA genannten Unterlagen erhalten hat, eine Entscheidung, ob eine Erstattung oder ein Erlass gerechtfertigt ist.

(2) Sieht sich die Kommission gemäß Art. 98 Abs. 5 UZK-DA veranlasst, zusätzliche Auskünfte anzufordern, um eine Entscheidung treffen zu können, so wird die Frist von 9 Monaten genau um den Zeitraum verlängert, der zwischen dem Zeitpunkt der Absendung des Auskunftersuchens der Kommission und dem Zeitpunkt des Eingangs der Auskünfte verstreicht. Die betreffende Person wird von dieser Fristverlängerung unterrichtet.

(3) Hat die Kommission die für eine Entscheidung in der Sache erforderlichen Ermittlungen selbst vorgenommen, so wird die Frist von 9 Monaten um den für diese Ermittlungen erforderlichen Zeitraum verlängert. Die Dauer dieser Verlängerung darf ihrerseits neun Monate nicht überschreiten. Die Kommission unterrichtet den Mitgliedstaat und die betreffende Person über das Datum des Beginns und Abschlusses dieser Ermittlungen.

(4) Beabsichtigt die Kommission, gemäß Art. 99 Abs. 1 UZK-DA eine Entscheidung zuungunsten der betreffenden Person zu fällen, verlängert sich die in Absatz 1 festgesetzte Frist um 30 Tage.

6.4.5. Entscheidungsmitteilung (Art. 101 UZK-DA)

(1) Die Kommission unterrichtet den betreffenden Mitgliedstaat über ihre Entscheidung so bald wie möglich, spätestens jedoch innerhalb von 30 Tagen nach Ablauf der in Art. 100 Abs. 1 UZK-DA festgesetzten Frist von 9 Monaten.

(2) Das Bundesministerium für Finanzen übermittelt die Entscheidung der Kommission unverzüglich der Entscheidungszollbehörde. Diese erledigt den Antrag auf Erstattung oder Erlass unter Bindung an die Entscheidung der Kommission. Die Entscheidung ist dabei auf Art. 119 UZK bzw. Art. 120 UZK sowie die Entscheidung der Kommission zu stützen.

(3) Der Mitgliedstaat, zu dem die entscheidungsbefugte Zollbehörde gehört, setzt die Kommission durch Zusendung eines Exemplars der Entscheidung hierüber in Kenntnis.

(4) Trifft die Kommission eine Entscheidung nach Art. 116 Abs. 3 UZK zugunsten der betreffenden Person, kann sie die Bedingungen festlegen, unter denen die Zollbehörden gehalten sind, in sachlich und rechtlich vergleichbaren Fällen die Abgaben zu erstatten oder zu erlassen und zwar unabhängig vom involvierten Einfuhr- oder Ausfuhrabgabenbetrag (also auch über 500.000 Euro)

(5) Gegen die Entscheidung der Kommission selbst ist gemäß Art. 263 AEU-Vertrag die Einbringung einer Nichtigkeitsklage beim Europäischen Gerichtshof möglich.

6.4.6. Ausbleiben bzw. Nichtmitteilung der Entscheidung (Art. 102 UZK-DA)

Trifft die Kommission innerhalb der in Art. 100 UZK-DA festgesetzten Frist von 9 Monaten keine Entscheidung oder teilt sie dem betreffenden Mitgliedstaat ihre Entscheidung nicht innerhalb der in Art. 101 Abs. 1 UZK-DA festgesetzten Frist nicht mit, trifft die entscheidungsbefugte Zollbehörde eine Entscheidung zugunsten der betreffenden Person.

6.5. Verzinsung des Erstattungsbetrages (Art. 116 Abs. 6 UZK)

- (1) Werden Einfuhr- oder Ausfuhrabgabenbeträge sowie bei deren Entrichtung gegebenenfalls erhobene Kredit- oder Verzugszinsen erstattet, dann sind von den Zollbehörden hierfür keine Zinsen zu zahlen.
- (2) Zinsen sind jedoch zu bezahlen, wenn eine Entscheidung, mit der einem Erstattungsantrag stattgegeben wird, nicht innerhalb von drei Monaten nach dem Tag, an dem sie getroffen (= zugestellt) wurde, vollzogen wird, es sei denn, dass die Nichteinhaltung der Frist nicht von den Zollbehörden zu vertreten ist
- (3) Auch bei einer Erstattung aufgrund einer Entscheidung der Kommission entscheidet über die Verzinsung die österreichische Zollbehörde.
- (4) Die Zinsen sind ab dem Tag, an dem die Dreimonatsfrist abläuft, bis zum Tag der Erstattung zu zahlen. Der Zinssatz wird nach Art. 112 UZK festgesetzt. Gemäß dieser Bestimmung entspricht der Kreditzinssatz dem im Amtsblatt der Europäischen Union, Reihe C veröffentlichten Zinssatz, den die Europäische Zentralbank auf ihre Hauptrefinanzierungsgeschäfte am ersten Tag des Fälligkeitsmonats angewandt hat, zuzüglich eines Prozentpunkts.

6.6. Wiederaufleben der Zollschuld (Art. 116 Abs. 7 UZK)

- (1) Haben die Zollbehörden die Erstattung oder den Erlass zu Unrecht gewährt lebt die ursprüngliche Zollschuld wieder auf, soweit sie nicht verjährt ist. Zinsen, die gegebenenfalls nach Art. 116 Abs. 6 UZK gezahlt wurden (siehe Abschnitt 6.5.), sind grundsätzlich zurückzuzahlen. Sie sind nicht zurückzuzahlen, soweit sie für Abgabenbeträge gezahlt wurden, die wegen Ablaufs der Verjährungsfrist nicht mehr nacherhoben werden dürfen.
- (2) Eine Erstattung oder ein Erlass ist zu Unrecht erfolgt, wenn geltende gesetzliche Regelungen fehlerhaft angewendet worden sind und auch keine andere gesetzliche Grundlage für die Maßnahme gegeben ist.

(3) Wiederaufleben der Zollschuld bedeutet, dass aufgrund der seinerzeitigen Umstände des Falls und der damaligen Rechtslage eine Nacherhebung der Zollschuld durchzuführen ist, dh. der Abgabebetrag ist nachträglich buchmäßig zu erfassen (Art. 105 Abs. 4 UZK) und der Zollschuldner ist bescheidmäßig zu informieren, dass die Zollschuld nach Art. 116 Abs. 7 UZK wiederauflebt. Bei der Wahrnehmung der Verjährungsfristen gemäß Art. 103 UZK iVm [§ 60 ZollR-DG](#) ist zu beachten, dass es für den Beginn dieser Fristen auf den Zeitpunkt der ursprünglichen Zollschuldentstehung ankommt.

(4) Ebenso zu beachten ist bei einer Nacherhebung die allfällige Anwendbarkeit des Art. 119 Abs. 1 UZK (Absehen von der Nacherhebung im Falle eines für den gutgläubig handelnden Schuldner nicht erkennbaren Irrtums der Zollbehörden). Beim Wiederaufleben einer Zollschuld ist nämlich ebenso wie bei einer sonstigen Nacherhebung der Vertrauensschutzaspekt zu beachten.

6.7. zu hoch bemessene Einfuhr- oder Ausfuhrabgabebeträge (Art. 117 UZK)

(1) Eine Erstattung oder ein Erlass ist zu gewähren, soweit

a) der der ursprünglich mitgeteilten Zollschuld entsprechende Betrag den zu entrichtenden Betrag übersteigt

oder

b) die Zollschuld dem Zollschuldner entgegen Art. 102 Abs. 1 Buchstabe c UZK (= Ungültigerklärung allgemeiner Vorschriften durch gerichtliche Entscheidung) oder Art. 102 Abs. 1 Buchstabe d UZK (Befreiung von der Pflicht zur Mitteilung der Zollschuld bei Nacherhebungen und Vorschreibungen nach Art. 79 UZK – „unter 10 Euro“-Bagatellgrenze – siehe Art. 88 UZK-DA) mitgeteilt wurde. (Art. 117 Abs. 1 UZK)

oder

c) zum Zeitpunkt der Annahme der Anmeldung der Waren zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr im Rahmen eines Zollkontingents, eines Zollplafonds oder einer anderen zolltariflichen Begünstigung ein ermäßigter Zollsatz oder Zollfreiheit galt, sofern zur Zeit der Vorlage des mit den erforderlichen Unterlagen versehenen Antrags eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:

- aa) im Fall eines Zollkontingents ist dessen Höchstmenge nicht erschöpft
- bb) in anderen Fällen ist der normalerweise anwendbare Zollsatz nicht wieder eingeführt worden. (Art. 117 Abs. 2 UZK)

(2) Die Erstattung oder der Erlass ist aber gemäß Art. 119 Abs. 2 UZK auch dann zu gewähren, wenn die unter Abs. 1 genannten Voraussetzungen des Art. 117 Abs. 2 UZK zwar nicht erfüllt sind, der ermäßigte Zollsatz oder die Zollfreiheit für Waren aber aufgrund eines Irrtums der zuständigen Zollbehörden nicht angewandt worden ist, obwohl bei der Anmeldung zur Überführung zum zollrechtlich freien Verkehr alle für die Anwendung des ermäßigten Zollsatzes oder der Zollfreiheit erforderlichen Angaben ordnungsgemäß gemacht und die erforderlichen Unterlagen vorgelegt worden waren (Vertrauensschutz!) – siehe auch Abschnitt 6.10. (3).

(3) Wird zur Begründung eines Antrages auf Erstattung oder Erlass ein Ursprungszeugnis, eine Warenverkehrsbescheinigung, ein Echtheitszeugnis, ein interner gemeinschaftlicher Versandschein oder eine andere entsprechende Unterlage vorgelegt, mit der der Nachweis erbracht wird, dass die Waren zum Zeitpunkt der Annahme der Anmeldung zum zollrechtlich freien Verkehr Anspruch auf die Gewährung der Gemeinschaftsbehandlung, einer Zollpräferenzbehandlung oder einer zolltariflichen Abgabenbegünstigung aufgrund der Art der Waren gehabt hätte, gibt die Entscheidungszollbehörde dem Antrag nur statt, wenn sich die vorgelegte Unterlage tatsächlich auf die eingeführten Waren bezieht und alle Voraussetzungen für die Annahme dieser Unterlage sowie auch alle anderen Voraussetzungen für die Gewährung der Gemeinschaftsbehandlung, einer Zollpräferenzbehandlung oder einer zolltariflichen Abgabenbegünstigung aufgrund der Art der Waren erfüllt sind.

(4) Ein Abgabebetrag ist im Sinne dieser Bestimmung zu erstatten oder zu erlassen, wenn und insoweit er in den geltenden abgabenrechtlichen Vorschriften keine Deckung findet. Die Art des unterlaufenen Fehlers (zB Schreib- oder Rechenfehler, unrichtige rechtliche Beurteilung, unrichtige Sachverhaltsfeststellung, Mitteilung des Abgabebetrages an eine Person, die nicht Abgabenschuldner geworden ist) ist dabei nicht von Bedeutung. Entscheidend ist allein die Frage, ob der im Entstehungszeitpunkt der Zollschuld gesetzlich geschuldete Abgabebetrag geringer ist als der von der Zollverwaltung ursprünglich mitgeteilte Betrag.

Auf Rechtsänderungen zwischen dem Zeitpunkt der Zollschuldentstehung und der erfolgten Zahlung bzw. Verpflichtung zur Entrichtung ist daher grundsätzlich nicht Bedacht zu nehmen. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz bilden die mit Rückwirkung ausgestatteten Rechtsakte (zB Verordnungen der Kommission), wobei aber auch hier der Wirksamkeitszeitpunkt der Rückwirkung jedenfalls vor oder zumindest zeitgleich mit der Zollschuldentstehung liegen muss.

Werden im Zuge des Erstattungs-/Erlassverfahrens auch abgabenerhöhende Sachverhalte bekannt, dann sind diese im Rahmen des Art 105 Abs. 4 UZK zu berücksichtigen, dh. die

Erstattung oder der Erlass sind entsprechend zu mindern bzw. ist sogar eine Nacherhebung durchzuführen. Auf Aspekte des Vertrauensschutzes (zB Art. 102 Abs. 1 Buchstabe c UZK) wird in diesem Zusammenhang besonders hingewiesen.

(5) Die Anspruchsberechtigung nach Art. 117 UZK ist mit Antrag geltend zu machen, der innerhalb einer Frist von drei Jahren nach der Mitteilung der Zollschuld an den Zollschuldner bei der zuständigen Zollstelle (siehe Abschnitt 6.3.1.) zu stellen ist. Diese Frist ist zu verlängern, wenn der Antragsteller nachweist, dass er infolge eines unvorhersehbaren Ereignisses (Zufalls) oder höherer Gewalt gehindert war, den Antrag fristgerecht zu stellen. Der Antrag ist in diesem Fall zu stellen, sobald der Hinderungsgrund weggefallen ist.

(6) Eine Erstattung oder ein Erlass ist auch von Amts wegen vorzunehmen, wenn die Zollbehörde innerhalb der Dreijahresfrist selbst das Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen feststellt (zB im Rahmen einer Betriebsprüfung), vorbehaltlich der Regeln über die Zuständigkeit für die Entscheidung. Liegt der Feststellungszeitpunkt innerhalb der Frist, dann kann die behördliche Erledigung auch noch nach Ablauf der Dreijahresfrist erfolgen.

(7) Da es sich bei den Regelungen des UZK um selbständige Erstattungs- oder Erlassansprüche handelt, treten diese als solche zu den nach dem Verfahrensrecht zu Gebote stehenden Rechtsbehelfen (Beschwerde) in Konkurrenz. Das Erstattungs-/Erlassverfahren und das Rechtsbehelfsverfahren sind entsprechend ihren spezifischen Voraussetzungen daher nebeneinander möglich. Weiters besteht insoweit, als Beschwerde eingelegt wird, keine Veranlassung, einen Erstattungs-/Erlassanspruch gemäß Art. 117 UZK iVm Art. 116 Abs. 4 UZK von Amts wegen aufzugreifen. Dies ist spätestens allerdings dann geboten, wenn die Rechtsbehelfsfrist abgelaufen ist und auch ein Erstattungs-/Erlassantrag vom Zollschuldner nicht gestellt wird.

6.8. Ungültigerklärung einer Zollanmeldung (Art. 116 Abs. 1 letzter Absatz UZK)

(1) Eine Erstattung einer bereits entrichteten Zollschuld ist zu gewähren, wenn eine Zollanmeldung nach Art. 174 Abs. 2 UZK iVm Art. 148 UZK-DA für ungültig erklärt wird.

Die Voraussetzungen für eine Ungültigerklärung ersiehe Art. 148 UZK-DA sowie ARL ZK-1850 die Ungültigerklärung der Zollanmeldung führt gemäß Art. 124 Abs. 1 Buchstabe d UZK zum Erlöschen der Zollschuld. Gemäß Art. 154 Buchstabe d UZK führt die Ungültigerklärung zum Verlust des zollrechtlichen Status von Unionswaren.

Setzt die Erstattung eine (nachträgliche) Anmeldung zur Wiederausfuhr voraus, erfolgt die Ausfuhr jedoch ohne zollrechtliche Überwachung, wird auf die unter Abschnitt 6.3.9. dargestellte Vorgangsweise gemäß Art. 180 UZK-IA verwiesen.

6.9. Zurückweisung der Waren wegen Schadhaftigkeit oder Nichtübereinstimmung mit Vertragsbedingungen (Art. 118 UZK)

(1) Eine Erstattung oder ein Erlass einer Einfuhrzollschuld ist insoweit zu gewähren, als die Mitteilung der Zollschuld Waren betrifft, die vom Einführer zurückgewiesen wurden, weil sie zum Zeitpunkt Überlassung schadhaft waren, noch vor ihrer Überlassung beschädigt wurden oder in anderer Weise nicht den Bedingungen des für die Einfuhr anlassgebenden Vertrages entsprachen.

(2) Weitere Voraussetzungen sind:

- die Waren dürfen nicht verwendet oder gebraucht worden sein, es sei denn, die Verwendung oder der Gebrauch waren erforderlich, um ihre Schadhaftigkeit oder Nichtübereinstimmung mit den Vertragsbedingungen feststellen zu können; (Art. 118 Abs. 2 UZK)
- die Waren dürfen vor ihrer Anmeldung zum zollrechtlich freien Verkehr nicht bereits zu Versuchszwecken vorübergehend eingeführt worden sein, es sei denn, dass nachweislich die Schadhaftigkeit der Waren oder ihre Nichtübereinstimmung mit den Vertragsbedingungen bei den Versuchen normalerweise nicht festgestellt werden konnte; (Art. 118 Abs. 3 Buchstabe a UZK)
- die Schadhaftigkeit der Waren darf bei der Festlegung der Vertragsbedingungen - insbesondere der preislichen Bedingungen - nicht bereits berücksichtigt worden sein (Art. 118 Abs. 3 Buchstabe b UZK);
- die Waren dürfen nach der Feststellung ihrer Schadhaftigkeit oder Nichtübereinstimmung mit den Vertragsbedingungen vom Antragsteller nicht bereits verkauft worden sein (Art. 118 Abs. 3 Buchstabe c UZK);
- die Waren werden aus dem Zollgebiet der Union verbracht (Art. 118 Abs. 2 UZK). Gemäß Art. 154 Buchstabe a UZK führt das Verbringen zum Verlust des zollrechtlichen Status von Unionswaren.
- Anstelle der Verbringung aus dem Zollgebiet der Union bewilligen die Zollbehörden auf Antrag der betroffenen Person, dass die Waren in die aktive Veredelung – auch zur Zerstörung –, den externen Versand, das Zolllager oder die Freizone übergeführt werden.

Gemäß Art. 154 Buchstabe b UZK werden die Unionswaren damit zu Nicht-Unionswaren.

Setzt die Erstattung eine (nachträgliche) Anmeldung zur Wiederausfuhr voraus, erfolgt die Ausfuhr jedoch ohne zollrechtliche Überwachung, wird auf die unter Abschnitt 6.3.9. dargestellte Vorgangsweise gemäß Art. 180 UZK-IA verwiesen.

(3) Die Anspruchsberechtigung ist mit Antrag geltend zu machen, der innerhalb einer Frist von 1 Jahr nach der Mitteilung der Zollschuld bei der zuständigen Zollstelle zu stellen ist. Diese Frist ist zu verlängern, wenn der Antragsteller nachweist, dass er infolge eines unvorhersehbaren Ereignisses (Zufalls) oder höherer Gewalt gehindert war, den Antrag fristgerecht zu stellen. Der Antrag ist in diesem Fall zu stellen, sobald der Hinderungsgrund weggefallen ist.

6.10. Irrtum der Behörde (Art. 119 UZK)

(1) Diese Bestimmung war bisher in Art. 220 Abs. 2 Buchstabe b UZK geregelt und wurde im neuen Zollkodex zu den Erstattung-/Erlasstatbeständen verlagert.

(2) In anderen als den in Art. 116 Abs. 1 Unterabsatz 2 (Erstattung iZm Ungültigerklärung) und in den Artikeln 117 (zu hoch bemessener Einfuhr- oder Ausfuhrabgabenbetrag), 118 (schadhafte Waren oder nicht den Vertragsbedingungen entsprechende Waren) und 120 (Billigkeit) genannten Fällen werden Einfuhr- oder Ausfuhrabgabenbeträge erstattet oder erlassen, sofern der der ursprünglich mitgeteilten Zollschuld entsprechende Betrag aufgrund eines Irrtums der zuständigen Behörden einem niedrigeren als dem zu entrichtenden Betrag entsprach und die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) der Irrtum konnte vom Zollschuldner vernünftigerweise nicht erkannt werden und
- b) der Zollschuldner hat gutgläubig gehandelt.

(3) Werden die Bedingungen gemäß Art. 117 Abs. 2 UZK nicht erfüllt, so wird die Erstattung oder der Erlass gewährt, wenn aufgrund eines Irrtums der zuständigen Zollbehörden der ermäßigte Zollsatz oder die Zollfreiheit nicht angewandt worden ist, obwohl bei der Zollanmeldung zur Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr alle für die Anwendung des ermäßigten Zollsatzes oder der Zollfreiheit erforderlichen Angaben ordnungsgemäß gemacht und die erforderlichen Unterlagen vorgelegt worden waren.

(4) Sonderregelungen gelten gemäß Art. 119 Abs. 3 UZK für Präferenzen. Wird die Präferenzbehandlung von Waren im Rahmen einer Verwaltungszusammenarbeit mit Behörden eines Landes oder Gebiets außerhalb des Zollgebiets der Union gewährt, so gilt eine von diesen Behörden ausgestellte Bescheinigung, die sich als unrichtig erweist, als

Irrtum im Sinne des Art. 119 Absatzes 1 Buchstabe a UZK, der vernünftigerweise nicht erkannt werden konnte.

Die Ausstellung einer unrichtigen Bescheinigung gilt jedoch nicht als Irrtum, wenn die Bescheinigung auf einer unrichtigen Darstellung der Tatsachen durch den Ausführer beruht (zB erklärt der Ausführer eine ausreichende Be- oder Verarbeitung durch Tarifsprung, obwohl nicht alle drittländischen Vormaterialien die Tarifposition gewechselt haben), es sei denn, es ist offensichtlich, dass die ausstellenden Behörden wussten oder hätten wissen müssen, dass die Waren die Voraussetzungen für die Gewährung der Präferenzbehandlung nicht erfüllten.

Der Zollschuldner gilt als gutgläubig, wenn er darlegen kann, dass er sich während der Zeit des betreffenden Handelsgeschäfts mit der gebotenen Sorgfalt vergewissert hat, dass alle Voraussetzungen für die Präferenzbehandlung erfüllt worden sind.

Der Zollschuldner kann sich nicht darauf berufen, gutgläubig gehandelt zu haben, wenn die Kommission im Amtsblatt der Europäischen Union eine Mitteilung veröffentlicht hat, nach der begründete Zweifel an der ordnungsgemäßen Anwendung der Präferenzregelung durch das begünstigte Land oder Gebiet bestehen.

(5) Der Irrtum muss zwar grundsätzlich auf ein Handeln der Zollbehörden zurückzuführen sein, es können allerdings auch gewisse "passive" Verhaltensweisen einen Irrtum im Sinne von Art. 119 UZK darstellen, zB wenn die Zollbehörden bei einer großen Zahl von Einfuhren und über einen langen Zeitraum hinweg eine unrichtige Vorgangsweise des Beteiligten toleriert haben, obwohl die Unrichtigkeit für sie erkennbar gewesen wäre.

(6) Unter Zollbehörde im Sinne des Art. 5 Nr. 1 UZK sind die für die Anwendung der zollrechtlichen Vorschriften zuständigen Zollverwaltungen der Mitgliedstaaten und sonstige nach einzelstaatlichem Recht zur Anwendung bestimmter zollrechtlicher Vorschriften ermächtigte Behörden zu verstehen. Dabei kann es sich sowohl um die Behörde eines Mitgliedstaates als auch um die Behörde eines Drittlandes handeln. Auf organisatorische oder dienstliche Zuordnungen kommt es nicht an, dh. auch eine Behörde, die nicht der nationalen Zollverwaltung angehört, kann "Zollbehörde" im Sinne von Art. 5 Nr. 1 UZK sein (zB im Präferenzbereich bei der Ausstellung von Ursprungszeugnissen durch Handelskammern uä.).

(7) Bei der Feststellung der Gutgläubigkeit des Zollschuldners sind alle Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen, die für die Erkennbarkeit des Irrtums von Bedeutung sind. Es werden daher vor allem die Art des Irrtums (einfache, klare oder aber verwickelte, schwierige gesetzliche Regelung), die einschlägige Erfahrung des Zollschuldners in Zollangelegenheiten (gewerbsmäßiger Import/Export oder nur gelegentliche Geschäftstätigkeit, Heranziehung eines versierten Spediteurs) und die tatsächlich

aufgewendete Sorgfalt des Zollschuldners (Aufklärung bestehender Zweifel, wobei den im Import/Exportgeschäft gewerblich tätigen Personen auch die Lektüre der einschlägigen Amtsblätter der Gemeinschaft oder allenfalls die Einholung einer verbindlichen Zoltarifauskunft zumutbar ist; lediglich telefonisch eingeholte Auskünfte der Zollstellen begründen keinen Vertrauensschutz) zu berücksichtigen sein.

Ein Zollschuldner, der gewerbsmäßig Waren aus Drittländern einführt, hat sich um die zutreffende Einreihung zu kümmern. Erfährt er von unterschiedlichen Einreihungen durch Kontakte innerhalb der Branche, Informationen von Fachverbänden oder durch Abfertigungsbefunde (auch anderer Anmelder) bei anderen Zollstellen, muss er die Einreihung dieser Ware durch die Einholung einer vZTA klären lassen. Ebenso wird ein sorgfältig handelnder Zollschuldner zur Einholung einer vZTA verpflichtet sein, wenn die Zollbehörden bei verschiedenen Abfertigungen ein- und derselben Ware Zweifel über die zutreffende Einreihung geäußert haben. Gab es für den Schuldner hingegen nie den geringsten Anlass, an der Richtigkeit der getroffenen Einreihung zu zweifeln (wiederholte Abfertigungen derselben Ware ohne Beanstandungen, gleichlautende vZTAs für die gleiche Ware wurde anderen Anmeldern erteilt usw.), kann ihm im Falle einer unerwarteten Änderung der bisherigen Einreihungspraxis keine Sorgfaltspflichtverletzung vorgeworfen werden.

(8) Auch für die Gutgläubigkeit gelten im Falle der Präferenzen gemäß Art. 119 Abs. 3 UZK, Sonderregelungen. Demnach kann der Abgabenschuldner dann Gutgläubigkeit geltend machen, wenn er darzulegen vermag, dass er sich während des betreffenden Handelsgeschäfts mit gebotener Sorgfalt vergewissert hat, dass alle Voraussetzungen für eine Präferenzbehandlung erfüllt sind (zB Angabe der für die Präferenzbegünstigung erforderlichen Herstellungsvoraussetzungen bereits in der Bestellung, Einholung näherer Erkundigungen über die Herstellungsbedingungen des Lieferanten usw.).

Gutgläubigkeit kann vom Abgabenschuldner jedoch dann nicht ins Treffen geführt werden, wenn die Europäische Kommission in einer Mitteilung im ABl. EU darauf hingewiesen hat, dass begründete Zweifel an der ordnungsgemäßen Anwendung der Präferenzregelung durch UZK-DAs begünstigte Land bestehen.

(9) Hinsichtlich der Kriterien für die Ermessensübung im Einzelfall wird im Übrigen auch auf Abschnitt 6.12.4. verwiesen. Weiters können nähere Ausführungen der Kommission zu den von ihr in diesem Bereich getroffenen Entscheidungen unter

http://ec.europa.eu/taxation_customs/customs/procedural_aspects/general/debt/rem-rec_1168_de.htm gefunden werden.

6.11. Besonderheiten im Zusammenhang mit Maßnahmen der gemeinsamen Agrarpolitik

(1) Werden Waren im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik unter Vorlage einer Einfuhrlizenz in ein Zollverfahren übergeführt, das die Verpflichtung zur Entrichtung von Einfuhrabgaben beinhaltet, so können die Art. 116 Abs. 1 UA 2, 118 und 120 UZK nur in Anspruch genommen werden, wenn der Entscheidungszollbehörde nachgewiesen wird, dass die zuständigen Behörden die erforderlichen Maßnahmen getroffen haben, um die Rechtswirkungen der Lizenz oder Bescheinigung für die betreffende Einfuhr rückgängig zu machen.

6.12. Billigkeitsfälle gemäß Art. 120 UZK

6.12.1. Voraussetzungen

(1) Voraussetzungen für die Zulässigkeit einer Erstattung oder eines Erlasses gemäß Art. 120 Abs. 1 UZK sind

- das Vorliegen von besonderen Umständen iZm der Zollschuldentstehung
- das Fehlen von Täuschung oder offensichtlicher Fahrlässigkeit im Verhalten des Zollschuldners
- die Geltendmachung der Anspruchsberechtigung mittels Antrag innerhalb einer Frist von 3 Jahren nach Mitteilung des Abgabebetrages an den Zollschuldner bei der zuständigen Zollstelle. Diese Frist kann verlängert werden, wenn der Antragsteller nachweist, dass er den Antrag infolge eines unvorhersehbaren Ereignisses oder höherer Gewalt nicht fristgerecht stellen konnte.
- Stellen die Zollbehörden selbst innerhalb der dreijährigen Frist fest, dass die Voraussetzungen für eine Erstattung/einen Erlass gemäß Art. 120 UZK vorliegen, nehmen sie diese von Amts wegen vor.

(2) Besondere Umstände liegen vor, wenn die Umstände des Falls klar erkennen lassen, dass sich der Zollschuldner im Vergleich zu anderen Wirtschaftsbeteiligten im gleichen Geschäftsfeld in einer besonderen Lage befindet und dass ihm, wenn diese besonderen Umstände nicht vorliegen würden, keine Nachteile aus der Erhebung des Einfuhr- oder Ausfuhrabgabebetrag entstanden wären.

(3) Stellen die Zollbehörden selbst innerhalb der dreijährigen Frist fest, dass die Abgaben nach Art. 120 erstattet oder erlassen werden können, erstatten oder erlassen sie die Abgaben von Amts wegen.

(4) Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass eine Billigkeitsmaßnahme, die im Falle des Vorhandenseins mehrerer Gesamtschuldner nur einem davon zukommt, als Entlassung aus der Gesamtschuld auszusprechen wäre.

(5) Gegen die Entscheidung der Zollbehörde ist ein Rechtsbehelf (Beschwerde) gegeben.

6.12.2. Zuständigkeit der Kommission (Art. 116 Abs. 3 UZK)

(1) Die Entscheidungszollbehörde hat in diesem Fall zu prüfen, ob nach den Verhältnissen des Antragstellers ein besonderer Umstand gegeben ist, bei dem Billigkeitserwägungen eine Erstattung oder einen Erlass der gesamten oder eines Teiles einer Zollschuld überhaupt zulassen. Bei dieser Prüfung ist ein strenger Maßstab anzulegen.

(2) Ist die Entscheidungszollbehörde der Auffassung, dass ein besonderer Umstand gegeben ist, der die Befassung der Kommission rechtfertigt, hat sie umgehend dem Bundesministerium für Finanzen nach Kontaktierung des bundesweiten Fachbereiches Zoll und Verbrauchsteuern einen diesbezüglichen Bericht zur Weiterleitung des Falles an die Kommission vorzulegen. In allen anderen Fällen ist der Antrag von der Entscheidungszollbehörde abzuweisen.

(3) Hinsichtlich der Zuständigkeit der Kommission (Art. 116 Abs. 3 UZK) und des konkreten Verfahrensablaufes im Detail siehe Ausführungen unter Abschnitt 6.4.

Kriterien und beispielhafte Entscheidungen der Kommission zu derartigen besonderen Fällen sind im Internet unter

http://ec.europa.eu/taxation_customs/customs/procedural_aspects/general/debt/rem-rec_1168_de.htm zu finden.

(4) Die Zuständigkeit der Kommission erstreckt sich lediglich auf die Erstattung oder den Erlass von Einfuhr- und Ausfuhrabgaben. Die Zuständigkeit der österreichischen Entscheidungszollbehörden besteht jedoch gemäß [§ 2 Abs. 1 ZollR-DG](#) und [§ 73 ZollR-DG](#) weiterhin hinsichtlich der sonstigen Eingangs- und Ausgangsabgaben. In diesem Rahmen hat die Entscheidungszollbehörde gemäß Art. 120 UZK in Verbindung mit [§ 73 ZollR-DG](#) selbständig und unter Anwendung des [§ 20 BAO](#) zu entscheiden. Die Ermessensentscheidung wird sich bei sachlichen Unbilligkeiten im Sinne einer möglichst einheitlichen Verwaltungsübung grundsätzlich an der Entscheidung der Kommission hinsichtlich der Einfuhr- und Ausfuhrabgaben zu orientieren haben.

6.12.3. Zuständigkeit des Mitgliedstaates

(1) Wird ein Antrag auf Erstattung oder Erlass auf Art. 120 UZK gestützt und liegt der betreffende Erstattungs-/Erlassbetrag unter 500.000 Euro, haben die mitgliedstaatlichen

Entscheidungszollbehörden meritorisch zu entscheiden, sofern sie weder der Auffassung sind, dass sich der besondere Umstand aus Pflichtversäumnisse oder einem Irrtum der Kommission selbst ergibt, noch der betreffende Fall im Zusammenhang steht mit gemeinschaftlichen Ermittlungen, die im Rahmen der [Verordnung \(EG\) Nr. 515/97](#) oder anderer gemeinschaftlicher Rechtsakte oder Abkommen durchgeführt wurden.

(2) Zu diesem Zweck ist zu prüfen, ob ein besonderer Umstand gegeben ist, bei dem Billigkeitserwägungen eine Erstattung oder einen Erlass der gesamten oder eines Teiles einer Zollschuld überhaupt zulassen. Bei dieser Prüfung ist ein strenger Maßstab anzulegen; ein berücksichtigungswürdiger Fall liegt daher bei EU-Eigenmittel jedenfalls nicht vor, wenn ein Zollschuldner in Täuschungsabsicht oder mit offensichtlicher Fahrlässigkeit gehandelt hat.

Während der Zollkodex lediglich Unbilligkeiten nach Lage der Sache berücksichtigt, ist im Rahmen des nationalen Billigkeitsregimes für sonstige Eingangsabgaben ein besonderer Umstand im Sinne einer persönlichen Unbilligkeit gemäß [§ 73 ZollR-DG](#) auch dann gegeben, wenn sich die Abgabenbelastung als unbillig nach Lage der Sache erweist oder wenn die Existenz des Abgabenschuldners durch die Abgabenbelastung ernsthaft gefährdet ist. In einem solchen Fall stellt die betrügerische Absicht (Täuschung) oder offensichtliche Fahrlässigkeit des Beteiligten keinen Ausschließungsgrund für die Gewährung einer Erstattung oder eines Erlasses dar, sofern alle sonstigen Voraussetzungen vorliegen und eine Gesamtbetrachtung für eine Entscheidung zugunsten des Antragstellers spricht. ([§ 73 letzter Satz ZollR-DG](#)).

Betreffs der anderen Geldleistungen (Nebenansprüche) ist ebenfalls die Berücksichtigung sachlicher und persönlicher Billigkeitsgründe gestützt auf Art. 120 UZK iVm [§ 73 ZollR-DG](#) und [§ 2 Abs. 1 ZollR-DG](#) möglich.

6.12.4. Kriterien für die Ermessensübung

(1) Die Partei kann sich nur auf Auskünfte berufen, die ihr schriftlich erteilt wurden. Telefonische Anfragen oder sonstige mündliche Mitteilungen der Zollorgane können nicht zu ihren Gunsten berücksichtigt werden.

(2) Grundsätzlich ist von der Billigkeitswerberin die Kenntnis der rechtlichen Regelungen als Folge einer entsprechenden Lektüre der Amtsblätter zu verlangen. Lockerungen dieses Prinzips können allenfalls bei schwer durchschaubaren Regelungen bzw. einer in Zollbelangen entsprechend unerfahrenen Privatperson ins Auge gefasst werden.

(3) Unklarheiten rechtlicher Art in den Amtsblättern selbst (unklare Fassungen von Verordnungen oder unklare Sprachfassungen) dürfen sich nicht zu Ungunsten der Partei auswirken. Vom Vorliegen derartiger krasser Unklarheiten kann beispielsweise ausgegangen

werden, wenn zur konkreten Problematik eine nachfolgende klarstellende Regelung des Gemeinschaftsgesetzgebers ergeht, wenn sogar die zur Vollziehung zuständigen Behörden mit der Regelung gravierende Probleme haben oder wenn die Behörden der Mitgliedstaaten die Regelung unterschiedlich auslegen und eine Klarstellung auf Gemeinschaftsebene erforderlich ist. Es darf allerdings auch in diesen Fällen keine grobe Sorgfaltspflichtverletzung auf Seiten der Billigkeitswerberin vorliegen (zB sie hat sich um den Verordnungstext bzw. um dessen Auslegung gar nicht gekümmert).

(4) Bei dem Fehler, der im konkreten Fall der Billigkeitswerberin vorzuwerfen ist, muss es sich um einen einmaligen oder doch zumindest seit geraumer Zeit nicht mehr vorgekommenen Fehler handeln. Eine Fehlerhäufung (mehrere Fehler gleicher Art innerhalb einer relativ kurzen Zeitspanne oder auch verschiedene Fehler zur gleichen Zeit) deutet auf grobe Fahrlässigkeit hin, da im Falle einer derartigen Konstellation vom Beteiligten verlangt werden kann, seine Betriebsorganisation zu überdenken und gegebenenfalls Schwachstellen zu beseitigen.

(5) Ein Flüchtigkeitsfehler (zB es werden "Zigarettenfilter" anstatt "Filterzigaretten" angemeldet) ist weniger streng zu bewerten als ein Fehler grundsätzlicher Art (Durchführung einer aktiven Veredelung ohne Bewilligung).

(6) Fehler, die lediglich formaler Art sind und sich auf den Gemeinschaftshaushalt nicht wirklich ausgewirkt haben (zB Versand einer Nicht-Unionware als Unionware, wobei die Ware aber mittlerweile das Zollgebiet der Union nachweislich verlassen hat), sind weniger streng zu beurteilen als Fehler, die weiter gehende finanzielle Konsequenzen für die Europäische Union haben (zB Anwendung eines zu niedrigen Zollsatzes als Folge einer unrichtigen Einreihung). Generell ist in Fällen, bei denen die betroffenen Waren im Zollgebiet verbleiben, strenger vorzugehen als in Fällen, bei denen der Nachweis für den Austritt der Waren aus dem Zollgebiet der Union erbracht werden kann, da im letzteren Fall die Ware nicht in den Wirtschaftskreislauf der Union eingegangen ist.

(7) Wird der Fehler von der Partei selbst noch in einem zeitlichen Naheverhältnis zu seinem Auftreten entdeckt, fällt er weniger ins Gewicht als bei einer Entdeckung durch die Zollbehörde bzw. bei einer Entdeckung durch die Partei erst geraume Zeit nach seinem Auftreten (zB 1 Jahr nach der Überführung einer Ware in den freien Verkehr stellt die Partei fest, dass sie die Ware in das Verfahren der aktiven Veredelung hätte überführen wollen).

(8) Fälle mit rein privatem oder sogar humanitärem Hintergrund (zB private Überstellung eines KFZ, Hilfsgüterlieferungen in Drittländer) sind weniger streng zu beurteilen als Fälle,

bei denen das kommerzielle Interesse überwiegt (Handlungen eines Spediteurs und/oder einer Firma).

(9) Grundsätzlich wird nur das Vertrauen in eine vZTA (verbindliche Zolltarifauskunft) geschützt. Diese ist spätestens beim Vorliegen geringster Zweifel (anders lautende Tarifierungen innerhalb der Branche usw.) oder im Falle von Beanstandungen durch die Zollbehörde unverzüglich einzuholen. Sonstige Auskünfte oder Gutachten sind für die Zollbehörde nicht bindend und schaffen keinen ausreichenden Vertrauensschutz für die Partei.

(10) Eine Entlassung des Inhabers des Verfahrens (= früher Hauptverpflichteten) im Falle nichtgestellter Versandwaren kommt grundsätzlich nur dann in Betracht, wenn die Organwalter der Zollbehörde selbst (also die einzelnen Zollbeamten) an der Entstehung der Zollschuld bzw. an der Nichtstellung mitgewirkt haben (zB gefälschte Stempel) und der Verfahrensinhaber selbst an diesem Betrug nicht beteiligt war oder auch wenn irrtümlich Waren ohne Unionsstatus mit einem Versandschein T2 an Stelle eines Versandscheins T1 oder ohne Inanspruchnahme des Versandverfahrens in das Zollgebiet der Union verbracht wurden, sofern die Waren nicht ohne Abgabentrachtung in den Wirtschaftskreislauf der Union gelangt sind und es bei diesem einmaligen Fehler des Verfahrensinhabers geblieben ist.

6.12.5. Begriff der offensichtlichen Fahrlässigkeit im Sinne von Art. 120 Abs. 1 UZK

Entsprechend den von der Europäischen Kommission im Rahmen ihrer bisherigen Entscheidungen aufgestellten Grundsätzen liegt eine offensichtliche Fahrlässigkeit im Sinne von Art. 120 Abs. 1 UZK nicht vor und kann eine positive Erlass- oder Erstattungsentscheidung ergehen, wenn

- es sich um einen erstmaligen oder aber um einen erstmals seit geraumer Zeit wiederauftretenden Verstoß gegen die im gegenständlichen Fall anwendbaren Unionsvorschriften handelt und
- wenn der Zollschuldner normalerweise sorgfältig handelt (beispielsweise im Rahmen seines Geschäftsbetriebes eine Vielzahl laufender Verfahren ordnungsgemäß abwickelt und es nur punktuell zu einem Problem gekommen ist).

Gegen das Vorliegen einer offensichtlichen Fahrlässigkeit auf Seiten des Zollschuldners sprechen im Übrigen noch Fallgestaltungen, bei denen ein bestimmtes Verhalten des Zollschuldners von der Zollverwaltung sehr lange toleriert wurde, obwohl der Zollschuldner seinerseits dem Zoll gegenüber alle ihm zur Verfügung stehenden Angaben gemacht hat.

Die für eine positive Erlass-/Erstattungsentscheidung in diesen Fällen erforderliche Dauer des "Tolerierens" bzw. des "Nichtaufdeckens des Fehlers durch die Zollbehörde" steht in direktem Konnex mit der Komplexität der verletzten Vorschrift.

Die Kenntnis einer relativ einfachen, dh. im Unionsrecht ohne Probleme auffindbaren und verständlichen Vorschrift, wird einem Zollschuldner auch im Falle einer zweijährigen oder sogar länger andauernden Nichtäußerung der Zollbehörde zumutbar sein. Im Falle einer komplizierten Regelung, die allenfalls auch für die Zollstellen nicht von vornherein klar ist, können jedoch auch Zeiträume unter zwei Jahren, in denen es keine Aufdeckung des Fehlers gegeben hat, gegen das Vorliegen einer offensichtlichen Fahrlässigkeit sprechen.

Sämtliche dargestellten Beispiele sind unter dem Vorbehalt zu sehen, dass keine zusätzlichen Sachverhaltsmerkmale vorliegen, die doch auf eine offensichtliche Fahrlässigkeit des Zollschuldners hindeuten.

6.13. Evidenzierungs-, Genehmigungs- und Meldepflichten

6.13.1. Evidenzierungspflichtige Fälle

6.13.1.1. Verzeichnis

Die gemäß Art. 119 UZK (Irrtum der zuständigen Behörden) oder Art. 120 UZK (Billigkeit) durch Erlass oder Erstattung zu Gunsten der Wirtschaftsbeteiligten erledigten Fälle sind – unabhängig von der Betragshöhe - vom Mitgliedstaat in ein Verzeichnis aufzunehmen und zur Verfügung der Kommission zu halten (siehe Art. 181 Abs. 4 UZK-IA).

Derartige Fälle sind daher von den für Erlass/Erstattung zuständigen Zollämtern in ein Verzeichnis aufzunehmen (GZ, Bescheiddatum, Art der Entscheidung, Rechtsgrundlage, Betrag/Währung, Einzelheiten des Falls: einschließlich kurze Erläuterung, weshalb die Zollbehörden der Auffassung sind, dass die Bedingungen für den Erlass/die Erstattung gemäß der Rechtsgrundlage erfüllt sind – Art. 181 Abs. 5 UZK-IA) und für allfällige Überprüfungen evident zu halten.

6.13.1.2. Genehmigung

Neben der Evidenzierung ist bei einem Einfuhr- oder Ausfuhrabgabenbetrag von mehr als 100.000 Euro (nur Zölle) die Genehmigung des Bundesministeriums für Finanzen (Abt. IV/6) einzuholen, sofern beabsichtigt wird, den beantragten Erlass oder die Erstattung zu gewähren.

6.13.2. Meldepflichtige Fälle

Zusätzlich sind die Fälle, in denen eine Erstattung/ein Erlass gemäß Art. 119 oder Art. 120 UZK gewährt wurde und in denen der in Folge eines einzigen Irrtums oder eines besonderen

Umstands einem Schuldner für eine oder mehrere Einfuhr- oder Ausfuhrvorgänge erstattete/erlassene Betrag über 50.000 Euro (nur Zölle) lag, ausgenommen die in Art. 116 Abs. 3 UZK genannten Fälle (siehe Abschnitt 6.4. – zwingend an Kommission zur Entscheidung vorzulegende Fälle), halbjährlich der Kommission zu melden (Art. 181 Abs. 1 bis 3 UZK-IA).

Zu diesem Zweck haben die für Erlass/Erstattung zuständigen Zollämter innerhalb eines Monats nach Ablauf jedes Kalenderhalbjahres ihre Fälle dem Bundesministerium für Finanzen, Abt IV/6, auf elektronischem Weg zu melden. Der bundesweite Fachbereich Zoll und Verbrauchsteuern ist von dieser Meldung mittels Kopie offiziell zu verständigen.

In der Meldung anzugeben ist die Rechtsgrundlage (Art. 119 Abs. 1 oder Abs. 2 oder Abs. 3. UZK oder Art. 120 UZK), der betroffene Abgabebetrag (Normalzölle, Antidumpingzölle usw., im Falle von Antidumpingzöllen außerdem der Einführer, der Ausführer und das Ausfuhrland), der Zeitpunkt und die Umstände des Entstehens der Zollschuld, der Zeitpunkt der Mitteilung der Zollschuld und das Datum ihrer buchmäßigen Erfassung, das betroffene Zollverfahren, die Art der Waren, zusätzliche Rechtsvorschriften, die im vorliegenden Fall zu beachten sind (zB Präferenzabkommen, Zollkontingente usw.), das Datum der Entscheidung gemäß Art. 119 UZK und Art. 120 UZK bzw. das Datum ihrer buchmäßigen Erfassung, im Falle eines Irrtums oder einer Pflichtverletzung einer Behörde die Bezeichnung der Behörde und die Beschreibung des Irrtums bzw. der Pflichtverletzung, das Ergebnis allfälliger Ermittlungen zur Feststellung der Gutgläubigkeit des Beteiligten sowie eingelegte Rechtsbehelfe und ergangene Rechtsbehelfsentscheidungen.

7. Erlöschen der Zollschuld (Art. 124 - 126 UZK, Art. 103 UZK-DA)

7.1. Allgemeines

Mit dem Erlöschen der Zollschuld entfällt für den Zollschuldner die Verpflichtung zur Entrichtung der vorgesehenen Eingangs- oder Ausgangsabgaben.

Wie das Entstehen der Zollschuld, so erfolgt auch das Erlöschen der Zollschuld bei Verwirklichung bestimmter gesetzlicher Tatbestände.

Die Erlöschensgründe gelten - bei Erfüllung der jeweiligen Tatbestandsmerkmale - ohne Rangverhältnis nebeneinander und gemäß [§ 2 Abs. 1 ZollR-DG](#) auch für die sonstigen Eingangs- und Ausgangsabgaben.

Inhaltlich umfassen die Erlöschenstatbestände nun auch die bisherigen „Heilungstatbestände“ des Art. 204 Abs. 1 zweiter Unterabsatz ZK iVm Art. 859 ff ZK-DVO sowie die Fälle des Nichtentstehens einer Zollschuld nach Art. 206 ZK (Art. 124 Abs. 1 Buchstaben g, h und i UZK).

Die Erlöschenstatbestände sind grundsätzlich durch die Zollbehörde von Amts wegen zu beachten (bspw. bei Verjährung oder Ungültigerklärung einer Zollanmeldung) oder auch aufzugreifen (bspw. bei Verstößen ohne erhebliche Auswirkungen, bei Ausfuhr der Ware nach Verstoß ohne vorherigen Verwendung/Verbrauch oder im Falle eines Beitrages zur Betrugsbekämpfung).

Die Beweislast für das Vorliegen eines Erlöschenstatbestandes liegt jedoch grundsätzlich beim vermeintlichen Zollschuldner.

Die vorgenommenen Prüfungen und maßgebenden Umstände bei der Beurteilung - sowohl positiv als auch negativ - eines Erlöschenstatbestandes sind unter Anführung desselben eindeutig und nachvollziehbar im Akt zu dokumentieren (zB Aktenvermerk).

Ist die Zollbehörde dazu in der Lage, ist eine noch nicht vorgeschriebene Zollschuld jedoch unabhängig vom Verfahren zur Prüfung des Vorliegens eines Erlöschenstatbestandes nach den hierfür maßgebenden Vorschriften und Fristen geltend zu machen (also „Parteiengehör“, Mitteilung und buchmäßige Erfassung); zweckmäßigerweise wäre das Vorliegen eines Erlöschenstatbestandes aber vorher nachzuweisen und zu beurteilen.

7.2. Voraussetzungen (Tatbestände) für das Erlöschen einer Zollschuld (Art. 124 ff UZK)

7.2.1. Nichterhebung bei Insolvenz des Zollschuldners (Art. 124 Abs. 1 UZK)

Zur Insolvenz des Zollschuldners wird im UZK auf die „geltenden Vorschriften“ verwiesen.

Hinsichtlich der gerichtlich festgestellten Insolvenz (Zahlungsunfähigkeit) des Zollschuldners wird auf die Regelung des Insolvenzverfahrens verwiesen ([Insolvenzordnung](#)).

Im Fall einer gerichtlich festgestellten Insolvenz des Zollschuldners kann die Zollschuld von diesem nicht mehr erhoben werden, was quasi einem Erlöschen der Zollschuld gleichkommt.

Analog der Bestimmung des Art. 124 Abs. 5 UZK erlischt bei einer Gesamtschuld die Zollschuld nur für den insolventen Zollschuldner.

Hinsichtlich der gerichtlich festgestellten Zahlungsunfähigkeit des Zollschuldners wird auf die Regelung des Insolvenzverfahrens verwiesen.

7.2.2. Verjährung der Zollschuld (Art. 124 Abs. 1 Buchstabe a UZK)

Die Zollschuld erlischt, wenn diese dem Zollschuldner nach Art. 103 UZK iVm [§ 60 ZollR-DG](#) nicht mehr mitgeteilt werden kann (bzw. darf).

7.2.3. Entrichtung des Abgabebetrages (Art. 124 Abs. 1 Buchstabe b UZK)

Die Entrichtung des Abgabebetrages erfolgt nach Art. 109 UZK iVm [§ 65 ZollR-DG](#) durch Zahlung oder auch Aufrechnung und führt zum Erlöschen der Zollschuld.

7.2.4. Erlass des Abgabebetrages (Art. 124 Abs. 1 Buchstabe c UZK)

Der Erlass einer Zollschuld gemäß den Art. 116 ff UZK führt zum Erlöschen der Zollschuld.

Sind mehrere Personen zur Entrichtung der Zollschuld verpflichtet (Gesamtschuld), erlischt nach Art. 124 Abs. 5 UZK die Zollschuld nur für die Personen, denen der Erlass gewährt wird.

7.2.5. Ungültigerklärung der Zollanmeldung (Art. 124 Abs. 1 Buchstabe d UZK)

Die Ungültigerklärung einer Zollanmeldung führt zum Erlöschen der Zollschuld, wenn die Zollanmeldung die Verpflichtung zur Entrichtung von Abgaben zur Folge hatte.

Sie erfolgt nach den Vorschriften des Art. 174 UZK iVm [§ 75 ZollR-DG](#) und den hierzu ergangenen Regelungen der Art. 148 und 248 UZK-DA.

7.2.6. Einziehung der Ware (Art. 124 Abs. 1 Buchstabe e UZK)

Die Zollschuld erlischt, wenn einfuhr- oder ausfuhrabgabenpflichtige Waren eingezogen oder beschlagnahmt und gleichzeitig oder nachfolgend eingezogen werden.

Entscheidendes Kriterium ist die Einziehung der Ware, worunter der endgültige Entzug der Verfügungsmacht über eine Ware im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens oder Strafverfahrens (mit Rechtskraft des Verfallsausspruchs) zu verstehen ist.

Jede Einziehung von einfuhr- oder ausfuhrabgabenpflichtige Waren, und zwar unabhängig vom Zeitpunkt, führt zum Erlöschen der Zollschuld. Konkret bedeutet das, dass die Zollschuld auch noch Jahre nach ihrem Entstehen, und auch dann, wenn die Ware zuvor schon in den Wirtschaftskreislauf eingegangen ist, erlöschen kann, weil die Ware zB erst nach Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr (etwa wegen VuB) oder nachdem sie vorschriftswidrig in das Zollgebiet der Union verbracht wurde, eingezogen wird.

Nach Art. 198 Abs. 2 UZK gelten eingezogene Nicht-Unionswaren als in das Zolllagerverfahren übergeführt. Sind die Waren, die eingezogen werden sollen, bereits Gegenstand einer Zollanmeldung, erklären die Zollbehörden diese Zollanmeldung für ungültig.

Gemäß Art. 154 Buchstabe d UZK werden Unionswaren wieder zu Nicht-Unionswaren, wenn eine Zollanmeldung zum zollrechtlich freien Verkehr nach Überlassung der Waren für ungültig erklärt wird, und gelten diese Waren nach Art. 198 Abs. 2 UZK ebenso als in das Zolllagerverfahren übergeführt.

Bei der Verwertung dieser Waren sind die Regelungen der Art. 198 UZK und 250 UZK-IA sowie des [§ 77 ZollR-DG](#) zu beachten.

Nach Art. 124 Abs. 2 UZK gilt die Zollschuld jedoch für die Zwecke der Ahndung von Zuwiderhandlungen gegen die zollrechtlichen Vorschriften als nicht erloschen.

7.2.7. Zerstörung oder Aufgabe zugunsten der Staatskasse (Art. 124 Abs. 1 Buchstabe f UZK)

Eine Zollschuld erlischt, wenn einfuhr- oder ausfuhrabgabenpflichtige Waren unter zollamtlicher Überwachung zerstört oder zugunsten der Staatskasse aufgegeben werden.

Nach Art. 197 UZK können die Zollbehörden in begründeten Fällen verlangen, dass gestellte Waren zerstört werden (der Besitzer der Waren ist davon zu unterrichten und hat die Kosten der Zerstörung zu tragen).

Sind die Waren, die zerstört werden sollen, bereits Gegenstand einer Zollanmeldung, erklären im Grunde des Art. 198 Abs. 2 UAbs. 2 UZK die Zollbehörden diese Zollanmeldung für ungültig.

Gemäß [§ 76 ZollR-DG](#) ist eine Vernichtung oder Zerstörung im Sinne des Art. 197 UZK unbeschadet der Bestimmungen über die aktive Veredelung nur nach Maßgabe des [§ 77 Abs. 1 und 2 ZollR-DG](#) zulässig.

Nach Art. 248 UZK-IA stellen die Zollbehörden Art und Menge der Abfälle und Reste fest, die bei der Zerstörung von Waren anfallen, um die Zölle und anderen Abgaben zu bestimmen, die auf diese Abfälle oder Reste bei der Überführung in ein Zollverfahren oder der Wiederausfuhr zu erheben sind.

Nach Art. 199 UZK können Nicht-Unionswaren und Waren, die in die Endverwendung übergeführt wurden, mit vorheriger Genehmigung der Zollbehörden vom Inhaber des Zollverfahrens bzw. vom Besitzer der Waren zugunsten der Staatskasse aufgegeben werden.

Nach Art. 198 Abs. 2 UZK gelten Nicht-Unionswaren, die zugunsten der Staatskasse aufgegeben wurden, als in das Zolllagerverfahren übergeführt. Sind die Waren, die zugunsten der Staatskasse aufgegeben werden sollen, bereits Gegenstand einer Zollanmeldung, erklären die Zollbehörden diese Zollanmeldung für ungültig.

Gemäß Art. 154 Buchstabe c UZK werden Unionswaren wieder zu Nicht-Unionswaren, wenn sie nach Überführung in die Endverwendung entweder zugunsten der Staatskasse aufgegeben werden oder zerstört werden und Abfall übrig bleibt, und gelten diese Waren nach Art. 198 Abs. 2 UZK ebenso als in das Zolllagerverfahren übergeführt.

Bei der Aufgabe, Annahme und Verwertung dieser Waren sind die Regelungen der Art. 249 und 250 UZK-IA sowie [§ 78](#) und [§ 77 Abs. 1 und 2 ZollR-DG](#) zu beachten.

7.2.8. Vollständige Zerstörung oder unwiederbringlicher Verlust (Art. 124 Abs. 1 Buchstabe g UZK)

Die Zollschuld erlischt, wenn das Verschwinden der Waren oder die Nichterfüllung der zollrechtlichen Verpflichtungen darauf zurückzuführen ist, dass die betreffenden Waren

- aufgrund ihrer Beschaffenheit
- oder infolge unvorhersehbarer Ereignisse oder höherer Gewalt
- oder auf Anweisung der Zollbehörden

vollständig zerstört worden oder unwiederbringlich verloren gegangen sind, wobei für die Zwecke dieses Buchstabens eine Ware als unwiederbringlich verloren gegangen gilt, wenn sie von niemanden mehr zu verwenden ist.

Nach Art. 124 Abs. 3 UZK gelten die bei der Zerstörung von in die Endverwendung übergeführten Waren anfallenden Abfälle und Reste als Nicht-Unionswaren.

Gemäß Art. 124 Abs. 4 UZK sind die in den geltenden Vorschriften vorgesehenen Pauschalsätze für den unwiederbringlichen Verlust einer Ware aus in ihrer Natur liegenden Gründen anzuwenden, wenn der Beteiligte nicht nachweist, dass der tatsächliche Verlust den unter Zugrundelegung des Pauschalsatzes berechneten Verlust übersteigt.

7.2.9. Verstoß ohne erhebliche Auswirkungen und Bereinigung der Situation (Art. 124 Abs. 1 Buchstabe h UZK)

Eine wegen Verstößen nach Art. 79 oder 82 UZK entstandene Zollschuld erlischt, wenn

- der Verstoß, durch den die Zollschuld entstanden ist, keine erheblichen Auswirkungen auf die ordnungsgemäße Abwicklung des betreffenden Zollverfahren hatte und kein Täuschungsversuch war (d.h. auch grobe Fahrlässigkeit oder jede geringere Schuldform sind einem Erlöschen nicht hinderlich)
- und nachträglich alle notwendigen Formalitäten erfüllt werden, um die Situation der Waren zu bereinigen

[die zu erfüllenden nachträglichen Formalitäten ergeben sich aus dem Einzelfall; bspw. Antrag und Gewährung einer Fristverlängerung, Abgabe einer (neuen) Anmeldung, oa.].

Nach Art. 103 UZK-DA gilt in folgenden - taxativ aufgezählten - Fällen ein Verstoß als nicht wesentlich für die ordnungsgemäße Abwicklung eines Zollverfahrens:

- a) Eine Frist wurde um einen Zeitraum überschritten, der nicht länger war als die Verlängerung, die bei einem Antrag auf Verlängerung gewährt worden wäre.
- b) Für Waren, die in ein besonderes Verfahren oder in die vorübergehende Verwahrung übergeführt wurden, ist eine Zollschuld gemäß Art. 79 Abs. 1 Buchstaben a oder c des UZK entstanden und die Waren wurden anschließend zum zollrechtlich freien Verkehr überlassen.
- c) Die zollamtliche Überwachung wurde für Waren, die formal nicht in ein Versandverfahren übergeführt wurden, sich zuvor jedoch in vorübergehender Verwahrung oder in einem besonderen Verfahren zusammen mit Waren befanden, die formal in dieses Versandverfahren übergeführt wurden, wieder hergestellt.

- d) In Bezug auf Waren, die in ein anderes besonderes Verfahren als das Versandverfahren oder das Freizonenverfahren übergeführt wurden, oder Waren, die sich in vorübergehender Verwahrung befinden, wurden in der Zollanmeldung zur Erledigung des Verfahrens oder zur Beendigung der vorübergehenden Verwahrung fehlerhafte Angaben gemacht, die keine Auswirkung auf die Erledigung des Verfahrens oder die Beendigung der vorübergehenden Verwahrung haben.
- e) Es ist eine Zollschild gemäß Art. 79 Abs. 1 Buchstaben a oder b des UZK entstanden und die betreffende Person hat die zuständigen Zollbehörden über den Verstoß unterrichtet, bevor die Zollschild mitgeteilt wurde oder die Zollbehörden dieser Person eine Kontrolle angekündigt haben.

Gemäß Art. 125 UZK hindert das Erlöschen der Zollschild auf der Grundlage von Art. 124 Abs. 1 Buchstabe h UZK die Mitgliedsstaaten nicht an der Anwendung von Sanktionen wegen Zuwiderhandlung gegen die zollrechtlichen Vorschriften.

7.2.10. Ausfuhr von Waren in der Endverwendung (Art. 124 Abs. 1 Buchstabe i UZK)

Die Zollschild erlischt, wenn Waren, die aufgrund ihrer Endverwendung einfuhrabgabenfrei oder zu einem ermäßigten Einfuhrabgabensatz zum zollrechtlich freien Verkehr überlassen wurden, mit Zustimmung der Zollbehörden ausgeführt worden sind.

Dieser Erlöschenstatbestand wirkt auf jene Zollschilden, die bei Verstößen im Rahmen der Endverwendung nach Art. 79 Abs. 1 Buchstabe b UZK entstehen, und nicht auf die bei der Überlassung der Waren in die Endverwendung ursprünglich allenfalls entstandene Zollschild.

7.2.11. Erlöschen einer nach Art. 78 UZK entstandenen Zollschild (Art. 124 Abs. 1 Buchstabe j UZK)

Eine nach Art. 78 UZK entstandene Zollschild erlischt, wenn die für die Gewährung der Zollpräferenzbehandlung nach demselben Artikel erfüllten Formalitäten für ungültig erklärt worden sind.

Voraussetzung ist hier die Ungültigerklärung des entsprechenden Präferenznachweises, also zB dessen Rücknahme oder förmliche Unrichtigerklärung.

7.2.12. Ausfuhr der Ware nach Verstoß ohne vorherige Verwendung oder Verbrauch (Art. 124 Abs. 1 Buchstabe k UZK)

Eine wegen Verstößen nach Art. 79 UZK entstandene Zollschild erlischt, wenn den Zollbehörden nachgewiesen wird, dass die Waren (im Zollgebiet der Union) nicht verwendet oder verbraucht, sondern aus dem Zollgebiet der Union verbracht worden sind.

Gemäß Art. 124 Abs. 6 UZK erlischt die Zollschuld jedoch nicht für Personen, die einen Täuschungsversuch unternommen haben.

7.2.13. Beitrag zur Betrugsbekämpfung (Art. 124 Abs. 7 UZK)

Eine wegen Verstößen nach Art. 79 UZK entstandene Zollschuld erlischt für Personen, die keinen Täuschungsversuch unternommen haben und die zur Betrugsbekämpfung beigetragen haben.

	Datum:
--	--------

Betreff: Antrag um Bewilligung der Verwendung einer Gesamtsicherheit.

Ich beantrage die Bewilligung der Verwendung einer Gesamtsicherheit nach Artikel 95 Unionszollkodex und gebe dazu folgende Daten bekannt:

Antragsteller

Name/Firmenbezeichnung/Adresse	
EORI Nummer	
UID Nummer	
SV Nr.	
Geburtsdatum	
Firmenbuchnummer	
Antragsnummer	
Bewilligungsverantwortliche Person	
Titel/Nachname/Vorname	
Adresse	
Straße/Hausnummer	
PLZ/Ort	
Telefonnummer	
Faxnummer	
E-Mail	
Webseite	
Zugelassener Wirtschaftsbeteiligter	JA/NEIN
Geografischer Geltungsbereich der Bewilligung:	
Ort der Hauptbuchhaltung für Zollzwecke und sonstiger Aufzeichnungen	

Inhaber der(s) Verfahren(s)

Name/Rechtsform
Anrede/Titel/Nachname/Vorname

EORI:

Wohnsitz/Sitz (Adresse)
Straße/Hausnummer
PLZ/Ort

Unternehmensdaten

Unternehmensgegenstand
Betriebsinhaber bzw. Beteiligungsverhältnisse
Unternehmensleiter
Anzahl der beschäftigten Arbeiter
Anzahl der beschäftigten Angestellten

Folgende Personen benötigen einen Access Code

Anrede/Titel/Nachname/Vorname
Wohnsitz/Sitz (Adresse)
Straße/Hausnummer
PLZ/Ort
Land
Sozialversicherungsnummer
Geburtsdatum
Nationalität

Angaben über andere bereits erteilte Bewilligungen

Bezeichnung	Datum/Ausstellende Behörde

Finanzlage

Anmerkungen:

1. Für die Prüfung der finanziellen Leistungsfähigkeit sind detaillierte Angaben insbesondere zu folgenden Punkten zu machen:
 - a) verfügbare Finanzmittel einschließlich Bankguthaben sowie zugesagte Überziehungskredite und Darlehen
 - b) als Sicherheit verfügbare Mittel und Vermögensbestände
 - c) Betriebskapital

d) Belastungen des Betriebsvermögens

2. Die bewilligende Stelle kann zur Überprüfung der obigen Angaben die Vorlage eines Prüfberichtes und geeigneter Unterlagen einer Bank oder eines Wirtschaftsprüfers verlangen.

Vorlage der Jahresbilanz per Beschreibung Dateiname	
Vorlage einer aktuellen Zwischenbilanz (Rohbilanz) per Beschreibung Dateiname	
Angaben über allenfalls bestehende Sicherheitsleistungen in anderen Zollverfahren (Angabe der Referenzdaten)	Kommentar JA/NEIN Zahl: Ausstellende Behörde: JA/NEIN Referenzdaten:
Zollschulden	JA/NEIN Referenzdaten:
Steuerschulden	JA/NEIN Referenzdaten:
Sonstige Angaben zur Liquiditätsbeurteilung Vorlage eines aktuellen Gutachtens des Kreditschutzverbandes	

Angaben über die ausreichende Erfahrung

Die betreffenden Zollverfahren werden in Anspruch genommen / Anzahl der Jahre: Durchschnittliche Anzahl der Fälle der Inanspruchnahme der betreffenden Verfahren je Woche

Angaben betreffend die Höhe der Einfuhr-oder Ausfuhrabgaben bzw. Informationen über die vorangegangenen zwölf Monate zum Zwecke der Berechnung des Referenzbetrages

Vorgänge	Betrag ¹	100/50/30%/0% des Teils des Referenzbetrages
vorübergehende Verwahrung		
Zolllagerverfahren		
vorübergehende Verwendung mit vollständiger Befreiung von den Einfuhrabgaben		
aktive Veredelung		
Endverwendung		
Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr mit normaler Zollanmeldung ohne Zahlungsaufschub		
Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr mit normaler Zollanmeldung mit Zahlungsaufschub		

¹ Grundsätzlich hat der Wirtschaftsbeteiligte in seinem Antrag Informationen über den höchsten Betrag an Zoll sowie sonstiger Eingangsabgaben für jede einzelne Sendung der letzten 12 Monate, oder, falls diese Informationen nicht verfügbar sind, die Angabe des möglicherweise höchsten Betrages an Zoll sowie sonstiger Eingangsabgaben für jede einzelne Sendung der nächsten 12 Monate zu erklären.

Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr mit vereinfachter Zollanmeldung nach Artikel 166 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union		
Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr mit Anschreibung in der Buchhaltung des Anmelders nach Artikel 182 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union		
vorübergehende Verwendung mit teilweiser Befreiung von den Einfuhrabgaben		
Endverwendung		
anderer Zollvorgang — bitte Art des Vorgangs angeben		
Summe		

Angaben zur Referenzperiode²

Verfahren	Periode	Verfahren	Periode

Hinweis über beigefügte Dokumente

Bezeichnung	Datum der Ausstellung/Entscheidung

3. Art der Sicherheitsleistung

Die Leistung der Sicherheit erfolgt durch

.....

² Durchschnittlicher Zeitraum zwischen der Überführung der Waren in das jeweilige Zollverfahren und dem Zeitpunkt der Erledigung dieses Verfahrens bezogen auf die letzten 12 Monate. Diese Angaben sind erforderlich, wenn die Gesamtsicherheit für die Überführung von Waren in ein besonderes Verfahren oder für den Betrieb eines Verwahrungslagers vorgesehen ist.

Wird als Sicherheit die Form der Bürgschaftserklärung in Anspruch genommen, so sind der vollständige Name und die Anschrift des Bürgen folgend zu erklären:

Bürge

Name/Firmenbezeichnung/Adresse	
UID Nr.	
SV Nr.	
Firmenbuch Nr.	
Gründungsdatum	01.01.2001
Geburtsdatum	01.01.2001

Ausländische Kontaktadressen des Bürgen:

Name	Name
Straße/Hausnummer/Stiege/Tür	Straße 12
Postleitzahl/Ort	1010 Wien
Land	Land
Tätigkeitsland	Taetigkeitsland

Sonstige Angaben

Hinweise

Den Wirtschaftsbeteiligten kann für möglicherweise entstehende Zollschulden und andere Abgaben die Verwendung einer Gesamtsicherheit mit verringertem Betrag oder die Befreiung von der Sicherheitsleistung gewährt werden. Die in Artikel 39 Buchstaben b und c UZK festgelegten Kriterien sind dabei zu erfüllen und nachzuweisen. Die betreffenden Durchführungsbestimmungen sind im Artikel 84 der Delegierten Verordnung zur Ergänzung der VO (EU) Nr. 952/2013 enthalten.

Erklärung

Der Antragsteller erklärt, dass er keine schwerwiegenden oder wiederholten Verstöße gegen die zoll- oder steuerrechtlichen Vorschriften und keine schweren Straftaten im Rahmen seiner Wirtschaftstätigkeit begangen hat.

Verpflichtungen

Der Unterzeichner verpflichtet sich, binnen der im Artikel 108 UZK festgesetzten Frist die geforderten Abgabebeträge entrichten zu können.

Aus der Verwendung der Gesamtsicherheit ergeben sich folgende Verpflichtungen:

Benachrichtigung der Zollstelle der Sicherheitsleistung, falls sich der Referenzbetrag zur Besicherung der Verfahren als unzureichend erweist.

Der Inhaber der Bewilligung zur Leistung einer Gesamtsicherheit unterrichtet die Zollstelle der Sicherheitsleistung unverzüglich über alle nach dem Erlass der Entscheidung eintretenden Ereignisse, die Auswirkungen auf die Aufrechterhaltung der Bewilligung oder ihren Inhalt haben könnte. Führung von Aufzeichnungen, die den Zollbehörden die Durchführung von wirksamen Kontrollen ermöglichen, insbesondere Aufzeichnungen oder Unterlagen über getätigte Vorgänge sowie die zugehörige Berechnung des Abgabebetrages.

Der Wirtschaftsbeteiligte gewährt der bewilligten Behörde die jederzeitige Einsichtnahme in die maßgeblichen Aufzeichnungen um einen regelmäßige und angemessene Kontrolle und Überwachung des Referenzbetrages durchführen zu können.

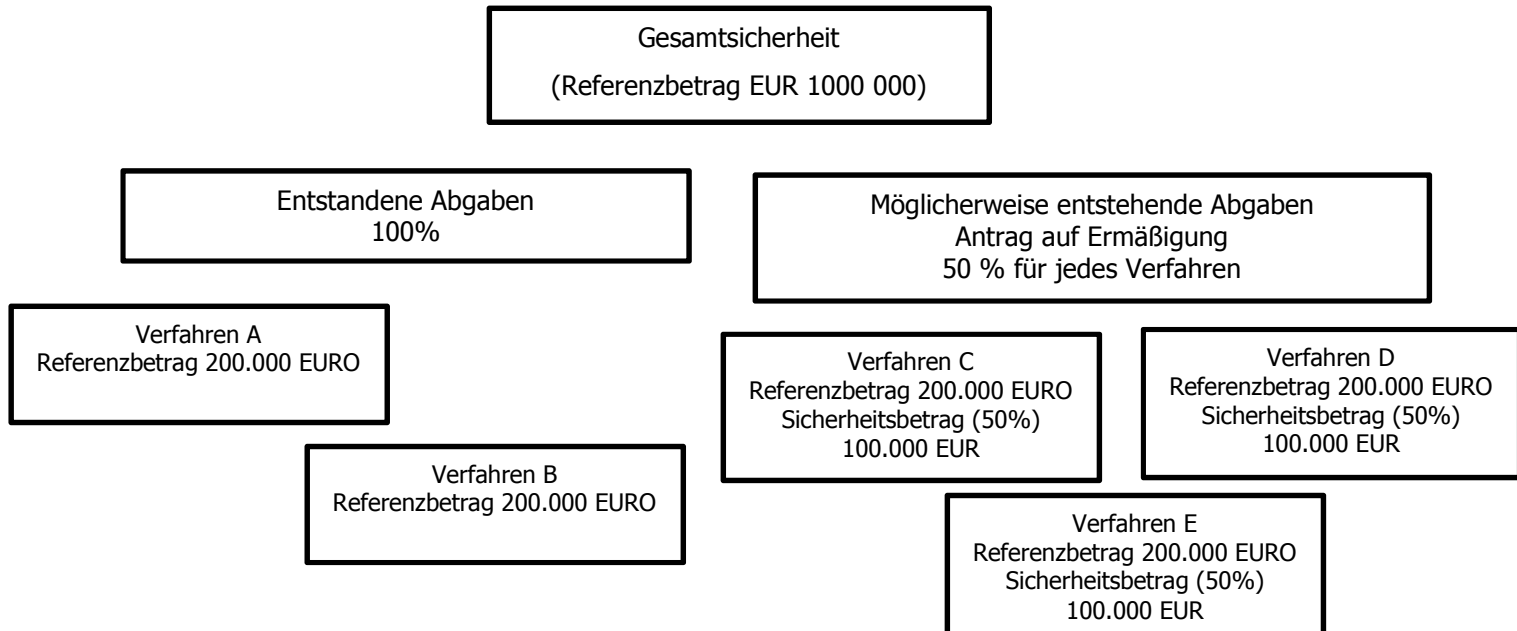
Ich bestätige die Richtigkeit der gemachten Angaben und die Echtheit der beigefügten Unterlagen

Anhang B

Beispiel für die Berechnung der Gesamtsicherheit:

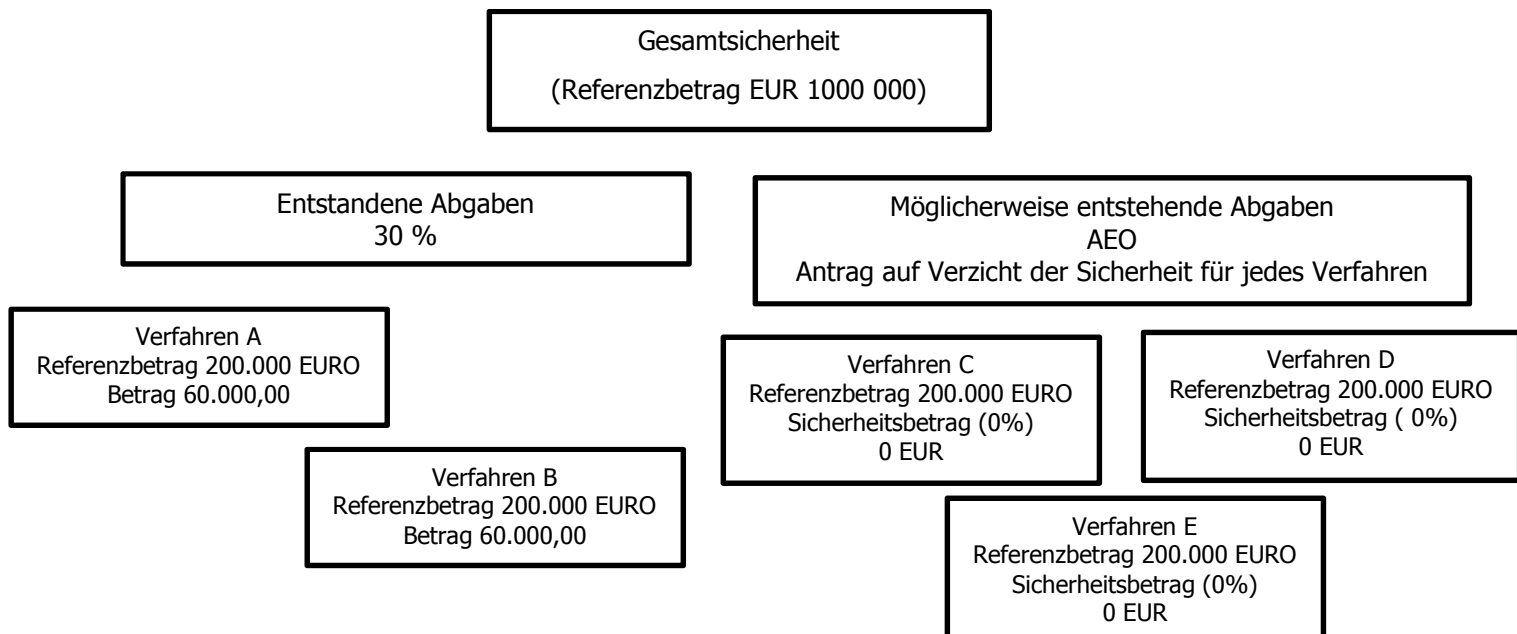
I) Kein AEOC:

Die Höhe des Referenzbetrages beträgt 1000.000,00. Auf die betreffenden Verfahren folgen folgende Beträge: (A) 200.000,00 EUR, (B) 200.000,00 EUR, (C) 200.000,00, (D) 200.000,00 EUR und (E) 200.000,00



Der zu leistende Sicherheitsbetrag beträgt EUR 700.000 EURO, wenn der Antrag auf Herabsetzung genehmigt wird.

II) AEOC



Der zu leistende Sicherheitsbetrag beträgt EUR 120.000 EURO, wenn der Antrag auf Befreiung genehmigt wird.